

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 22. April 2014, RRB Nr. 2014/752

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Vernehmlassungsverfahren.....	8
1.2 Erwägungen, Alternativen	10
1.2.1 Vorgehen.....	10
1.2.1.1 Initiierungsphase.....	10
1.2.1.2 Projektphase I.....	10
1.2.1.3 Projektphase II.....	11
1.2.2 Projektorganisation	11
1.2.3 Ziel und Zweck des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes	14
1.2.4 Aufbau und Konzept des Gesetzes.....	14
1.2.4.1 Aufbau	14
1.2.4.2 Konzept	15
1.2.5 Inhalt des Gesetzes	16
1.2.5.1 Überblick	16
1.2.5.2 Öffnungszeiten von Geschäften	18
1.2.5.3 Gastwirtschaftliche Tätigkeiten	20
1.2.5.4 Handel mit alkoholhaltigen Getränken	21
1.2.5.5 Sexarbeit.....	23
1.2.5.6 Lotterie und Geschicklichkeitsspiele.....	24
1.2.5.7 Vergabe von Konsumkrediten	25
1.2.5.8 Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel.....	26
1.2.5.9 Kollektivstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis	27
1.2.5.10 Wirtschaftsförderung	28
1.2.5.11 Tourismusförderung	29
1.2.5.12 Landesversorgung.....	31
1.2.5.13 Messwesen.....	32
1.2.5.14 In die Schweiz entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	33
1.2.5.15 Bekämpfung der Schwarzarbeit	34
1.2.5.16 Preisbekanntgabe	35
1.2.5.17 Gewerbe der Reisenden	36
1.2.5.18 Partnerschaftsvermittlung.....	36
1.2.5.19 Heimarbeit.....	37
1.2.5.20 Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken	38
1.2.5.21 Bergführerwesen und Risikoaktivitäten.....	38
1.2.5.22 Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen	39
1.2.5.23 Nicht integrierte Erlasse	39
2. Verhältnis zur Planung	40
3. Auswirkungen	41
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	41
3.2 Vollzugsmassnahmen	41
3.3 Folgen für die Gemeinden	41
3.4 Wirtschaftlichkeit.....	42
3.5 Nachhaltigkeit.....	42
4. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	42
4.1 Allgemeine Bestimmungen.....	42
4.2 Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten	48
4.2.1 Öffnungszeiten von Geschäften	49
4.2.2 Gastwirtschaftliche Tätigkeiten	54
4.2.2.1 Bewilligungen	54

4.2.2.2	Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit	60
4.2.3	Handel mit alkoholhaltigen Getränken	65
4.2.3.1	Bewilligungen	65
4.2.3.2	Ausübung des Handels mit alkoholhaltigen Getränken	66
4.2.4	Sexarbeit.....	67
4.2.4.1	Bewilligungen	67
4.2.4.2	Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit	67
4.2.4.3	Behördliche Kontrolle und Prävention	69
4.2.5	Lotterie und Geschicklichkeitsspiele	70
4.2.6	Vergabe von Konsumkrediten.....	71
4.3	Arbeit.....	72
4.3.1	Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel	72
4.3.1.1	Betriebsverzeichnis	72
4.3.1.2	Plangenehmigung, Betriebsbewilligung und Planbegutachtung.....	73
4.3.1.3	Arbeits- und Ruhezeit	74
4.3.1.4	Betriebsordnung	74
4.3.2	Kollektivstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis	75
4.3.2.1	Kantonale Einigungsstelle	75
4.3.2.2	Allgemeine Verfahrensvorschriften	76
4.3.2.3	Einleitung des Verfahrens.....	77
4.3.2.4	Durchführung des Verfahrens	78
4.4	Wirtschaftsförderung	79
4.4.1	Allgemeine Wirtschaftsförderung.....	79
4.4.1.1	Allgemeine Bestimmungen.....	79
4.4.1.2	Förderungsmaßnahmen	80
4.4.1.3	Voraussetzungen	82
4.4.1.4	Durchführung	83
4.4.2	Tourismusförderung.....	83
4.5	Wirtschaftliche Landesversorgung	85
4.6	Marktaufsicht.....	87
4.6.1	Messwesen	87
4.6.2	Entsandte ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	87
4.6.3	Filmwesen.....	88
4.7	Abgaben und Gebühren	89
4.7.1	Jahresgebühren für Betriebs- und Vermittlungsbewilligungen	89
4.7.2	Spielbankenabgabe	90
4.7.3	Übrige Gebühren	90
4.8	Strafbestimmungen	91
4.9	Vollzug und Rechtspflege	91
4.10	Übergangs- und Schlussbestimmungen	93
5.	Rechtliches.....	94
5.1	Rechtmässigkeit	94
5.2	Änderung der Kantonsverfassung.....	95
5.3	Zuständigkeit	95
6.	Antrag	96

Beilagen

- Beschlussesentwurf 1: Wirtschafts- und Arbeitsgesetz WAG
- Beschlussesentwurf 2: Wirtschafts- und Arbeitsgesetz WAG: Änderung des Gebührentarifs GT
- Beschlussesentwurf 3: Wirtschafts- und Arbeitsgesetz WAG: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn
- Beschlussesentwurf 4: Wirtschafts- und Arbeitsgesetz WAG: Aufhebung von Einführungsverordnungen
- Verzeichnis der überführten Erlasse
- Übersicht über die wesentlichen, geänderten Regelungen im Vergleich zu den bisherigen Regelungen

Kurzfassung

Im neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) werden, mit Ausnahme des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage, sämtliche wirtschaftsrelevanten Bereiche in einer einzigen Vorlage zusammengefasst. In der Regel werden die heutigen Bestimmungen ohne materielle Änderungen in das neue Gesetz überführt. Wo sich solche aufgrund von Änderungen des Bundesrechts, parlamentarischen Vorstössen oder gesellschaftlichen Veränderungen aufdrängen, werden neue Regelungen vorgeschlagen. Gleichzeitig wird versucht, den administrativen Aufwand zu verringern und überholte Bestimmungen aufzuheben.

Gesetzliches Neuland stellen die Bestimmungen zur Sexarbeit dar. Aufgrund der zunehmenden öffentlichen Forderung, in diesem Bereich gesetzliche Eckpfeiler zu setzen, sowie in Anlehnung an entsprechende gesetzgeberische Aktivitäten in anderen Kantonen, insbesondere im Kanton Bern, schlägt der Regierungsrat nun Bestimmungen zur Sexarbeit vor.

Eine weitere wesentliche Änderung liegt beim Bewilligungswesen für gastwirtschaftliche Tätigkeiten.

Neu sollen diese an das Vorliegen einer entsprechenden Baubewilligung gekoppelt werden. Damit sollen die Anliegen des Raumplanungs- und Baurechts sowie des Umwelt- und Lärmschutzrechtes berücksichtigt und Doppelspurigkeiten im Bewilligungsverfahren vermieden werden. Die maximal zulässigen Öffnungszeiten der Gastwirtschaftsbetriebe werden vereinfacht. An Freitagen und Samstagen wird die Polizeistunde auf 2 Uhr hinausgeschoben. An den übrigen Tagen muss um 00.30 Uhr geschlossen werden. Die Gemeinden können nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung verlängerte oder verkürzte Öffnungszeiten festlegen. Für die Bewilligung von Anlässen schlägt der Regierungsrat vor, diese inskünftig durch die Gemeinden vornehmen zu lassen. Ebenfalls wird die Förderung des Tourismus neu im Gesetz verankert.

Entgegen der ursprünglichen Absicht konnte das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage nicht ins neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz integriert werden. Das Ruhetagsgesetz wurde in einer separaten Vorlage total revidiert. Es beinhaltet Bestimmungen, die nicht nur wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, sondern für die gesamte Bevölkerung relevant sind.

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zu einem integralen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz.

1. Ausgangslage

Die wirtschaftsrelevanten Bereiche des Kantons sind heute in über 25 Erlassen geregelt. Die verschiedenen Gesetze und Verordnungen sind in der kantonalen Gesetzssystematik vier unterschiedlichen Bereichen zugeordnet. Die gewerberechtlichen Erlasse wie beispielsweise das Gastwirtschaftsrecht sowie die Bestimmungen über die Glücks- und Geschicklichkeitsspiele sind unter der Ziff. 513 bei der Gewerbe- und Handlungspolizei geregelt. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie etwa das Einführungsgesetz zum bundesrechtlichen Arbeitsgesetz oder zum Entsendegesetz sind in der Ziff. 82 Arbeit eingeordnet. Die volkswirtschaftsrelevanten Bestimmungen sind sodann unter der Ziff. 9 Volkswirtschaft zusammengefasst und das Filmwesen findet sich unter Ziff. 43 Kultur. Über die Jahrzehnte hinweg ist somit eine Vielzahl wirtschaftsrelevanter Erlasse entstanden, die sich in der solothurnischen Rechtssammlung über verschiedene Sachgebiete erstreckt.

Die Vielfalt der wirtschaftsrelevanten Erlasse ist in verschiedener Hinsicht problematisch. Die heutige Gesetzesordnung ist unübersichtlich und führt dazu, dass die Benutzer und Benutzerinnen die einschlägigen Erlasse und Gesetzesbestimmungen oft nur mit Mühe finden. Zudem sind die einzelnen Erlasse nicht einheitlich aufgebaut und bedürfen teilweise auf Grund ihres Alters auch einer inhaltlichen Überarbeitung. Schliesslich waren bis vor kurzem sowohl das Departement des Innern als auch das Volkswirtschaftsdepartement für den Vollzug des Wirtschaftsverwaltungsrechts zuständig. So wurden die gewerberechtlichen Bestimmungen bis vor kurzem durch das Amt für öffentliche Sicherheit im Departement des Innern (Ddl) und die arbeits- und volkswirtschaftsrechtlichen Erlasse durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) im Volkswirtschaftsdepartement vollzogen. Der Regierungsrat hat im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsprojekts mit Beschluss vom 28. September 2010¹⁾ die Abteilung Handel und Gewerbe des Amtes für öffentliche Sicherheit in das AWA umgeteilt. Damit hat er eine einheitliche Zuständigkeit für sämtliche wirtschaftsrelevanten Rechtsbereiche geschaffen. Die heutigen Erlasse sehen indes immer noch die früheren Zuständigkeiten vor und müssen entsprechend geändert werden.

Um die Schwächen der heutigen Rechtsordnung zu beheben, hat das Volkswirtschaftsdepartement das Projekt „Volkswirtschaftsgesetz“ in den integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2010 - 2013 aufgenommen (Vorhaben Nr. 6.15). Mit diesem Projekt soll eine einheitliche, effiziente und kundenorientierte Gesetzgebung im Bereich Wirtschaft und Volkswirtschaft geschaffen werden. Das Projekt lief unter dem Namen „neues Volkswirtschaftsgesetz“ resp. „Projekt Wirtschaftsgesetz“; das Gesetz hiess am Anfang „Wirtschaftsgesetz“ und wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens in das „Wirtschafts- und Arbeitsgesetz“ umbenannt.

Mit dieser Vorlage können folgende parlamentarischen Vorstösse abgeschrieben werden:

- Auftrag Markus Flury (glp, Hägendorf): Erhöhung der Altersgrenze für die Ausübung der Prostitution im Kanton Solothurn auf 18 Jahren (KRB vom 22. Juni 2011, A 171/2010)

¹⁾ RRB 2010/1773.

- Auftrag Markus Knellwolf (glp, Obergerlafingen): Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten (KRB vom 10. November 2010, A 052/2010)
- Auftrag Daniel Urech (Grüne, Dornach): Für eine massvolle Erweiterung der Sonntagsöffnungszeiten (KRB vom 4. September 2012, A 225/2011)

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Über die Vorlage wurde vom 5. November 2012 bis 28. Februar 2013 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es haben sich insgesamt 32 Vernehmlasser daran beteiligt, nämlich: Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (1), Solothurner Spitäler AG (2), Obergericht des Kantons Solothurn (3), Verband Solothurnischer Notare (4), Departement des Innern des Kantons Solothurn (5), Solothurnischer Bauernverband (6), Stadt Solothurn (7), Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (8), Staatskanzlei des Kantons Solothurn (9), SP Kanton Solothurn (10), Kanton Solothurn Tourismus (11), BDP Kanton Solothurn (12), vpod Region Aargau/Solothurn (13), Grüne Kanton Solothurn (14), Verein Lysistrada, Prävention im Sexgewerbe Kanton Solothurn (15), Grünliberale Partei Kanton Solothurn (16), kgv Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (17), FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (18), EDU Eidgenössisch Demokratische Union, Kanton Solothurn (19), Solothurner Handelskammer (20), SVP Kanton Solothurn (21), Solothurner Banken (22), Blaues Kreuz, Prävention und Gesundheitsförderung (23), Gewerkschaftsbund Kanton Solothurn GbS (24), FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Zürich (25), Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu OGG (26), ProKore, Prostitution Kollektiv Reflektion, Bern (27), Gastro Solothurn (28), CVP Kanton Solothurn (29), Finanzdepartement des Kantons Solothurn (30), Stadt Grenchen (31), Stadt Olten (32).

Das Ergebnis der Vernehmlassung ist im Regierungsratsbeschluss vom 4. Juni 2013¹⁾ detailliert dargestellt und kann kurz wie folgt zusammengefasst werden:

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die Ausarbeitung eines neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 29, 31, 32). Sechs Teilnehmer (10, 24, 25, 27, 28, 30) unterstützen die Vorlage nicht ausdrücklich, schreiben aber im zustimmenden Sinn und nehmen nur zu einzelnen Bestimmungen Stellung. Die Vorlage wird von keinem Vernehmlassungsteilnehmer abgelehnt. Drei Absender (1, 2, 4) verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Eine Teilnehmerin (14) schlägt vor, den Titel des Gesetzes in „Arbeits- und Wirtschaftsgesetz“ zu ändern. Für die Aufhebung und Änderung von Gesetzen und kantonsrätlichen Verordnungen bedarf es unterschiedlicher Quoren. Für die Aufhebung von kantonsrätlichen Verordnungen muss daher ein separater Beschlussesentwurf erstellt werden (9). Die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für Steuern in Gastwirtschafts-, Beherbergungs- und Alkoholhandelsbetrieben sowie in Betrieben der Sexarbeit wird nicht bestritten.

Zu einzelnen Bestimmungen werden konkrete Anregungen gemacht. Dabei stehen folgende Themen im Vordergrund:

- Begriffsklärungen für Ladengeschäfte, gastwirtschaftliche Tätigkeiten, Beherbergungsbetriebe und Kollektivstreitigkeiten;
- Ladenöffnungszeiten im Generellen sowie an Sonntagen im Speziellen;
- Fachliche Qualifikation als Voraussetzung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes;
- Amtsblattpflicht;

¹⁾ RRB 2013/1027.

- Präventionsmassnahmen im Handel mit alkoholischen Getränken sowie die Anpassung der kantonalen Bestimmungen an die Revision des eidgenössischen Alkoholvertrags;
- Berufsausübungsbewilligung für die Sexarbeit;
- Zeitliche Einschränkungen für die Strassensexarbeit;
- Förderung der ökologischen Industrie;
- Tourismusförderung;
- Organisatorische Regelungen (z. B. Präsidium tripartite Kommission) und Zuständigkeiten (z. B. Bewilligung von Grossanlässen);
- Gebührenbemessung.

Bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes wurden gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf folgende Anpassungen vorgenommen:

- Der Name des Gesetzes wurde von „Wirtschaftsgesetz“ in „Wirtschafts- und Arbeitsgesetz“ geändert;
- Der Begriff für gastwirtschaftliche Tätigkeiten wurde angepasst und Take-away/Imbiss-Betriebe ebenfalls dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz unterstellt;
- Als Ladenöffnungszeiten wird an Werktagen eine einheitliche Regelung bis 20.00 Uhr und an Samstagen bis 18.00 Uhr vorgeschlagen (Variante 1). Die Kompetenz der Einwohnergemeinden, Abendverkäufe bis 21.00 Uhr zu bewilligen, wird hingegen gestrichen. Zudem wird eine Variante 2 mit Ladenöffnungszeiten an Werktagen bis 18.30 Uhr zur Auswahl gestellt;
- Für die Führung eines Gastgewerbebetriebes wird eine minimale fachliche Qualifikation als Voraussetzung ins Gesetz aufgenommen;
- Die Amtsblattpflicht wird vorläufig beibehalten. Der Regierungsrat soll aber die Kompetenz erhalten, sie zu gegebener Zeit aufzuheben oder einzuschränken;
- Die Einwohnergemeinden sollen die Kompetenz erhalten, für besondere Anlässe, Ausnahmen zu den gastwirtschaftlichen Öffnungszeiten zu bewilligen;
- Für Anlassbewilligungen werden zusätzliche Voraussetzungen geschaffen;
- Das Verbot des Alkoholhandels mit Betrunkenen, Geisteskranken und Alkohol- oder Drogensüchtigen wird gestrichen;
- Die Berufsausübungsbewilligung für Sexarbeit wird gestrichen, dafür wird eine Registrierungspflicht der Angestellten durch die Betreiber entsprechender Etablissements eingeführt;
- Die Einwohnergemeinden sollen die Kompetenz erhalten, die Strassensexarbeit nicht nur örtlich, sondern auch zeitlich einschränken zu können;
- Die tripartite Kommission soll sich in Zukunft selbst konstituieren können;
- Die Gebührenbemessung wurde überprüft und die Abstufungen geändert.

Die übrigen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gemachten Anregungen werden dagegen im Gesetzesentwurf nicht aufgenommen. Darunter fallen insbesondere:

- Die Ladenöffnungszeiten an Sonntagen;
- Die Öffnungszeiten für das Gastgewerbe;
- Anregungen zur Ausgestaltung der Wirtschaftsförderung;

- Detaillierte Ausführungen zur Tourismusförderung verbunden mit höheren Beiträgen an die touristischen Organisationen.

1.2 Erwägungen, Alternativen

1.2.1 Vorgehen

1.2.1.1 Initiierungsphase

Das AWA hat mit Bericht vom 22. Juli 2009 das Gesetzgebungsprojekt „Volkswirtschaftsgesetz“ (Arbeitstitel) ausgearbeitet und das geplante Vorgehen umschrieben. Das Konzept sah vor, in einer ersten Projektphase (Projektphase I)¹⁾ die in Frage kommenden Handlungsfelder zu ermitteln und die zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielräume auszuloten. Anschliessend sollten – soweit dies aufgrund der Abklärungen in der ersten Phase angezeigt erschien – die dafür geeigneten Vorschläge in einen konkreten Gesetzesentwurf umgesetzt und die dazugehörigen organisatorischen Massnahmen beschlossen werden (Projektphase II)²⁾.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2009³⁾ das Volkswirtschaftsdepartement, vertreten durch das AWA, beauftragt, das Gesetzgebungsprojekt „neues Volkswirtschaftsgesetz“ auf der Grundlage einer Offerte der Firma Berater des service public AG aus Bern zu starten und die erste Projektphase auszulösen. Weiter hat er das Volkswirtschaftsdepartement angewiesen, dem Regierungsrat bis Ende November 2010 den Schlussbericht zur ersten Phase sowie seine Anträge zum weiteren Vorgehen vorzulegen.

1.2.1.2 Projektphase I

Die Arbeiten der Phase I sind in eine **Projektphase Ia und Ib** unterteilt worden.

In der **Projektphase Ia** sind die wirtschaftsrelevanten Bereiche und die heutigen rechtlichen Grundlagen analysiert sowie erste Vorschläge zu möglichen Reformen gemacht worden. Die Ergebnisse dieser Abklärungen sind in einem Zwischenbericht vom 19. März 2010 festgehalten worden.

In der **Projektphase Ib** ist der Zwischenbericht vom 19. März 2010 den betroffenen Amtsstellen vorgelegt worden. Ihre Vertreter oder Vertreterinnen sind in Interviews zu den im Zwischenbericht enthaltenen Aussagen, zu den bestehenden Arbeitsabläufen und zu den möglichen Neuerungen befragt worden. Gestützt auf die Erkenntnisse aus den Interviews ist der Zwischenbericht überprüft und zu einem Schlussbericht im Entwurf überarbeitet worden, der konkrete Vorschläge zu den Inhalten des neuen Gesetzes macht. An einem Hearing (16. Juni 2010) ist der Schlussbericht im Entwurf zuerst mit den beteiligten Amtsstellen nochmals diskutiert und gestützt auf die Diskussionsergebnisse bereinigt sowie fertig gestellt worden.

Am 17. August 2010 ist der Schlussbericht einer Begleitgruppe, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Politik, Wirtschaft, Sozialpartnern und Einwohnergemeinden zusammensetzt, vorgestellt und mit einem ersten externen Feedback ergänzt worden. Anschliessend ist er dem AWA zu Händen des Regierungsrates abgeliefert worden.

Im Schlussbericht vom 31. August 2010 ist dem Regierungsrat ein dreistufiges Vorgehen vorgeschlagen worden:⁴⁾

¹⁾ Vgl. nachfolgend Ziff. 1. 2.1.2.

²⁾ Vgl. nachfolgend Ziff. 1. 2.1.3.

³⁾ RRB 2009/2214.

⁴⁾ Vgl. dazu Schlussbericht der Berater des service public AG (Fahrländer, Gossweiler, Seewer) vom 31. August 2010, Ziff. VI. S. 111.

1. Die erste Stufe umfasste die rechtstechnische Zusammenführung der im Schlussbericht vom 31. August 2010 als geeignet erachteten Rechtsbereiche zu einer Kodifikation.
2. Die zweite Stufe betraf die inhaltlichen Änderungen, die in das Gesetz einfließen sollen. Dabei sind die Regelungsbereiche, bei denen ein inhaltliches Revisionspotenzial besteht, konkret aufgezählt worden.
3. Die dritte Stufe beinhaltet die organisatorischen Massnahmen wie Umstrukturierungen und E-Government. In Bezug auf die Verwaltungsorganisation ist vorgeschlagen worden, die Dienststelle Gewerbe und Handel des Amtes für öffentliche Sicherheit in das AWA sowie im Gegenzug das Team Personenbewilligung des AWA in die Abteilung Migration des Amtes für öffentliche Sicherheit zu integrieren.

Die vorgeschlagenen organisatorischen Änderungen (dritte Stufe) hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 28. September 2010¹⁾ (Umteilungen der Abteilung Gewerbe und Handel in das AWA sowie umgekehrt des Teams Personenbewilligung in das Amt für öffentliche Sicherheit) per 1. Januar 2012 beschlossen. Damit konzentrierten sich die weiteren Projektarbeiten noch auf die erste und zweite Stufe.

1.2.1.3 Projektphase II

Mit RRB vom 23. November 2010²⁾ löste der Regierungsrat gestützt auf den Schlussbericht zur Phase I vom 31. August 2010 die zweite Projektphase aus. Er beauftragte das Volkswirtschaftsdepartement mit der Ausarbeitung des Gesetzes zu beginnen und einen ersten Gesetzesentwurf bis Ende Januar 2012 vorzulegen.

An einer Sitzung im April 2011 wurde die Projektphase II initiiert. Dabei ist im Hinblick auf die Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe auch die Abteilung Logistik der Staatskanzlei miteinbezogen worden. Als formelle Grundlage für die Formulierung des Gesetzes ist ein Normkonzept erarbeitet worden. Anschliessend ist von Mai bis Oktober 2011 ein erster Gesetzesentwurf erstellt worden, der an diversen Sitzungen des Steuerungsausschusses fortlaufend beraten worden ist. Parallel zu den Gesetzesentwürfen sind Erläuterungen formuliert worden, die die Grundlage der heute vorliegenden Botschaft darstellen³⁾. In dieser Phase ist auch der bisherige Arbeitstitel „Volkswirtschaftsgesetz“ aufgegeben und als Gesetzstitel die Bezeichnung „Wirtschaftsgesetz“ gewählt worden. Nach mehrfacher Überarbeitung ist der Gesetzesentwurf am 15. März 2012 der Begleitgruppe vorgestellt worden. Nachdem die Entwürfe am 26. März 2012 mit der Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements besprochen worden sind, sind sie fertig gestellt und dem AWA zu Händen des Regierungsrates abgegeben worden. Das Ergebnis der Vernehmlassung ist vom Regierungsrat am 4. Juni 2013 zur Kenntnis genommen und das Volkswirtschaftsdepartement ist mit der weiteren Bearbeitung beauftragt worden.

1.2.2 Projektorganisation

Die Leitung des Projektes lag bei Jonas Motschi, Chef des AWA. Das AWA hat auch für die Projektadministration gesorgt. Daneben wurden als projektspezifische Organe ein Steuerungsausschuss sowie eine Begleitgruppe eingesetzt.

Der Steuerungsausschuss hat dem Projekt die einzuschlagende Richtung gewiesen, indem er die wegweisenden Punkte beraten und die erforderlichen Zwischenentscheide gefällt hat. Dem Steuerungsausschuss gehörten in der ersten Projektphase die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements, Regierungsrätin Esther Gassler, sowie Karin Heimann, Leiterin Wirtschaftsförde-

¹⁾ RRB 2010/1773.

²⁾ RRB 2010/2160.

³⁾ Vgl. dazu Ziff. 4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.

zung, und Projektleiter Jonas Motschi an. In der zweiten Phase ist der Steuerungsausschuss in fachlicher Hinsicht mit Daniel Morel, Leiter Abteilung Arbeitsbedingungen im AWA, und Dino Siegenthaler, Leiter der vormaligen Dienststelle Handel und Gewerbe im Amt für öffentliche Sicherheit, verstärkt worden.

Zur Mitarbeit in der Begleitgruppe sind folgende Verbände und Organisationen eingeladen worden:

- CVP
- FDP
- Grüne
- SP
- SVP
- Grünliberale
- EVP
- PG Wirtschaft und Gewerbe
- Gewerkschaftsbund (GbS)
- SYNA Solothurn
- SYNA Olten
- Solothurner Handelskammer
- Solothurner Gewerbeverband
- Solothurner Bauernverband
- Einwohnergemeindeverband
- Tourismusverband
- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn
- Verein Lysistrada
- GastroSolothurn

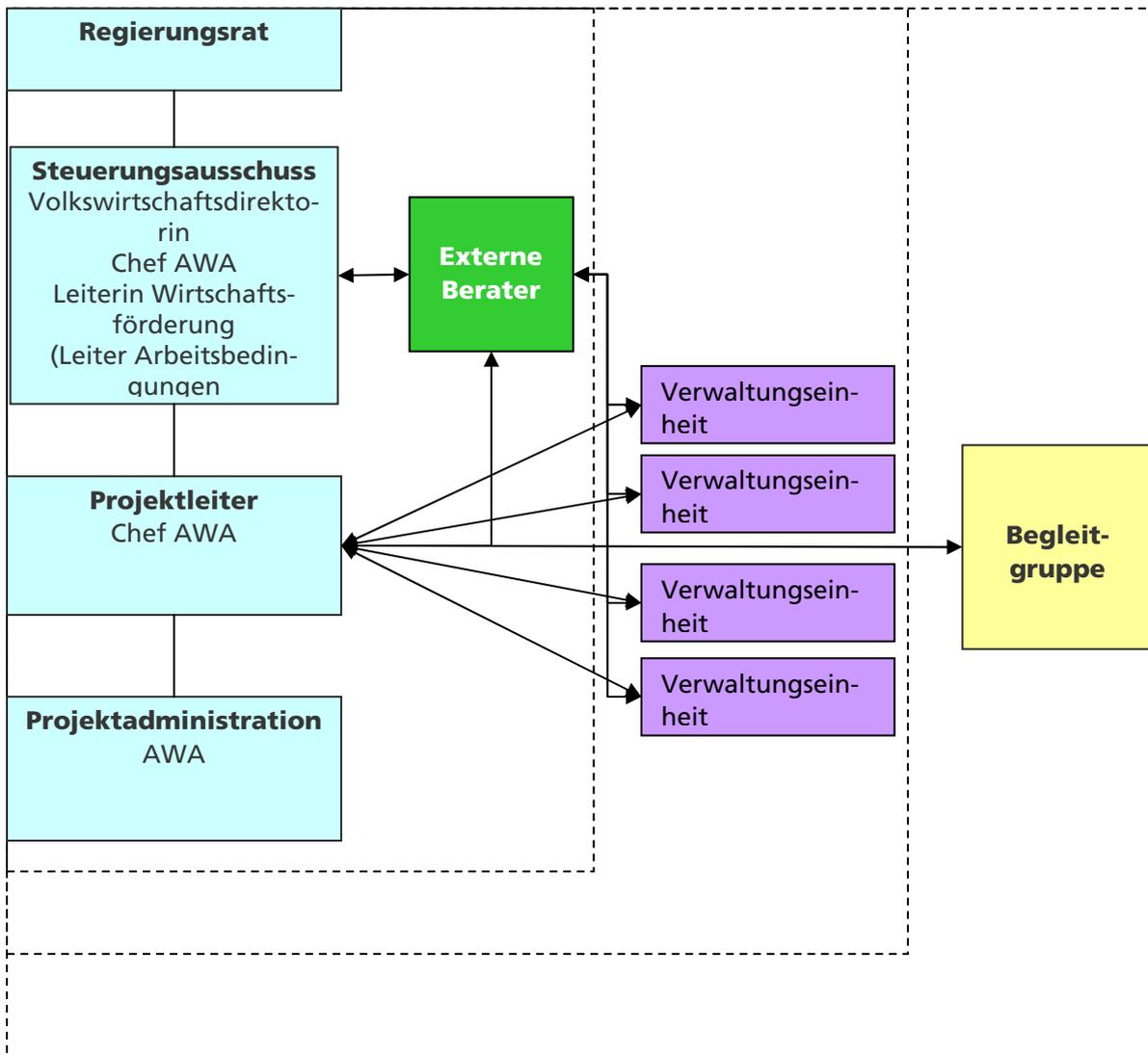
Als externe Berater der Firma Berater des service public AG sind folgende Experten beigezogen worden:

- Dr. Karl Ludwig Fahrländer, Rechtsanwalt
- Ueli Seewer, Betriebsökonom HWV und Geschäftsleiter von Berater des service public AG
- MLaw Adrian Gossweiler, Rechtsanwalt

In der zweiten Phase konnten zusätzlich folgende Fachleute zur Beratung respektive Mitarbeit verpflichtet werden:

- Prof. Dr. Tobias Jaag, emeritierter Professor für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht, Universität Zürich
- MLaw Nicole Bürli, Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Helen Keller für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht, Universität Zürich

Graphische Übersicht:



1.2.3 Ziel und Zweck des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes

Ausgehend von den analysierten Unzulänglichkeiten der heutigen Rechtsordnung¹⁾ sind für das neue Gesetz folgende Ziele definiert worden:

- Integrale Zusammenfassung aller wirtschaftsrelevanten Leistungsfelder in einem einzigen, effizienten, kundenorientierten Erlass:
- Das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz soll die unter Ziff. 1 aufgezeigten Schwächen der heutigen Rechtsordnung beheben, indem es sämtliche wirtschaftsrelevanten Rechtsgebiete in einem Erlass zusammenfasst. Ziel ist eine vereinfachte Rechtsanwendung, womit eine höhere Benutzerfreundlichkeit erreicht werden soll.
- Reduktion der Regelungsdichte und der administrativen Belastung für die KMU:
- Durch die Zusammenführung der einzelnen Erlasse in einem Gesetz soll eine Reduktion der Regelungsdichte erzielt werden. Zusätzlich sollen vereinfachte Zuständigkeiten und einheitliche Rechtswege geschaffen werden. Bewilligungspflichten sollen überprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden.

1.2.4 Aufbau und Konzept des Gesetzes

1.2.4.1 Aufbau

Das Gesetz ist nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert worden. Einem allgemeinen Teil folgen fünf Hauptteile: Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten, Arbeit, Wirtschaftsförderung, Landesversorgung und Marktaufsicht. Den Abschluss bilden die üblichen Kapitel über die Gebühren, die Strafbestimmungen sowie den Vollzug und die Rechtspflege, wie die folgende Inhaltsübersicht zeigt:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten
3. Arbeit
4. Wirtschaftsförderung
5. Wirtschaftliche Landesversorgung
6. Marktaufsicht
7. Abgaben und Gebühren
8. Strafbestimmungen
9. Vollzug und Rechtspflege
10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Innerhalb der Kapitel ist eine möglichst einheitliche Gliederung angestrebt worden. Dies zeigt sich insbesondere an der Gliederung des zweiten Kapitels über die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten. Die einzelnen Tätigkeiten werden einheitlich in einen Abschnitt über die Bewilligungen und einen Abschnitt über die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gegliedert. Im Sinne der Einheitlichkeit und der Benutzerfreundlichkeit wird sich auch der Verordnungsentwurf an den Aufbau des Gesetzes halten.

¹⁾ Vgl. dazu oben Ziff. 1 Ausgangslage.

1.2.4.2 Konzept

Die wirtschaftsrelevanten Bestimmungen des Kantons lassen sich in zwei Gruppen einteilen: Einerseits existiert autonomes kantonales Recht, wie etwa im Bereich der Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten (bspw. Gastgewerbe) oder im Bereich der Wirtschaftsförderung. Andererseits bestehen verschiedene kantonale Erlasse, die den Vollzug von Bundesrecht regeln und dieses in das kantonale Recht einführen. Um das Ziel einer integralen Zusammenfassung sämtlicher wirtschaftsrelevanter Normen zu erreichen, müssen sowohl die autonomen kantonalen Regelungen als auch die Einführungsbestimmungen zum Bundesrecht zusammengeführt werden (vgl. auch § 2). Dazu werden folgende Methoden angewendet:

Im Regelfall hat der Kanton bei der Einführung von Bundesrecht nicht mehr als die für den Vollzug zuständige Behörde und das innerkantonale Verfahren zu regeln. Für das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz werden deshalb sämtliche zu vollziehenden Bundesgesetzgebungen in einem Paragraphen zusammengefasst (§ 3). Die für den Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde wird sodann über die allgemeinen Vollzugsbestimmungen am Ende des Gesetzes (vgl. § 100) bestimmt. In der Verordnung wird die Zuständigkeit dem AWA zugewiesen.

Bei der Einführung von Bundesrecht muss teilweise auf bundesrechtliche Bestimmungen verwiesen werden. Dies birgt jedoch die Gefahr, dass das Gesetz bei einer Änderung des Bundesrechts ebenfalls angepasst und geändert werden muss. Um dies zu verhindern, werden die bundesrechtlichen Bestimmungen soweit als möglich nur in den Fussnoten aufgeführt. Der Regierungsrat wird sodann ermächtigt, die Fussnoten bei Änderungen des Bundesrechts entsprechend zu korrigieren, sofern damit keine inhaltlichen Änderungen einhergehen.¹⁾

In den heutigen Erlassen werden die bundesrechtlichen Bestimmungen teilweise explizit wiedergegeben. Dabei handelt es sich aber um reine Wiederholungen von Bundesrecht ohne eigenen normativen Gehalt („Papageienrecht“). Im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz wird auf die Wiederholung bundesrechtlicher Bestimmungen soweit als möglich verzichtet. Damit wird den Gesetzesanwenderinnen oder Gesetzesanwendern zugemutet, die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen selbstständig zu beschaffen. Zur Unterstützung werden die Fundstellen in den Fussnoten angegeben.

Wichtige und häufig verwendete Ausdrücke werden in einer allgemeinen Bestimmung zu Beginn des Gesetzes definiert.²⁾ Diese Legaldefinitionen legen die Bedeutung eines Begriffs für das gesamte Wirtschafts- und Arbeitsgesetz und die dazugehörige Verordnung fest. Bei der Anwendung des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes muss man sich daher stets vergewissern, ob für einen fraglichen Begriff eine Legaldefinition besteht, die es zu beachten gilt.

Bei sämtlichen in das Gesetz integrierten Rechtsgebieten gilt speziell der Grundsatz, dass primär eine formelle Zusammenlegung der einzelnen Gebiete erfolgen soll und nur dort, wo es sich aufdrängt, auch materielle Änderungen vorgenommen werden. Formelle Anpassungen sind bei beinahe allen Erlassen notwendig, um eine einheitliche und systematisch überzeugende Ordnung herstellen zu können. Häufig muss der Aufbau eines bestehenden Erlasses aufgegeben und die Titelstruktur verändert werden. Materielle Änderungen werden getreu dem Grundsatz nur dort vorgenommen, wo sie sich als nötig erweisen, entweder weil sich die heutigen Regelungen als nicht mehr zeitgemäss oder als inhaltlich nicht mehr zutreffend herausgestellt haben. Beispiele sind etwa die Bestimmungen zu den Öffnungszeiten des Gastgewerbes oder der Lotterie und Geschicklichkeitsspiele. Hinzu kommen diverse neue Bereiche wie etwa die Sexarbeit oder die Tourismusförderung.

¹⁾ Vgl. § 105.

²⁾ Vgl. § 4.

Wie jede Rechtsetzung nimmt auch dieses Projekt die Gelegenheit wahr, Rechtsprechung und Praxis zu berücksichtigen. So hat das Verwaltungsgericht Einsicht in einschlägige Urteile gewährt, die bei der Ausarbeitung des Gesetzes entsprechend berücksichtigt worden sind. Zudem ist die heutige Verwaltungspraxis des AWA und der früheren Abteilung Gewerbe und Handel analysiert und soweit sinnvoll normiert worden. Es handelt sich dabei vor allem um Bestimmungen, die auf Verordnungsstufe normiert werden.

Schliesslich ist für den Vollzug des Gesetzes der Grundsatz massgebend, dass ein einziges Amt (AWA) und ein einziges Departement (Volkswirtschaftsdepartement) zuständig sein sollen. Beschwerden sollen zudem einem einheitlichen Beschwerdeweg folgen.

Mit dem hier vorgestellten Konzept gelingt es, eine Gesetzgebung von 25 Erlassen mit ziemlich genau 330 Paragraphen auf ein Gesetz (rund 100 Paragraphen) und eine Verordnung (mit voraussichtlich nicht mehr als 60 Paragraphen) zu reduzieren. Dabei darf nicht vergessen werden, dass gewisse Bereiche wie etwa die Sexarbeit und die Tourismusförderung neu geregelt werden. Im Weiteren werden fünf Bewilligungen abgeschafft¹⁾ und zwei neue Bewilligungen im Bereich der Sexarbeit eingeführt.²⁾

1.2.5 Inhalt des Gesetzes

1.2.5.1 Überblick

Um die oben aufgestellten Ziele einer integralen Zusammenfassung sämtlicher wirtschaftsrelevanter Erlasse erreichen zu können, werden folgende Bereiche der heutigen kantonalen Rechtsordnung in das neue Gesetz aufgenommen:³⁾

Bereich	Heutige kantonale Rechtsgrundlage
Ladenöffnungszeiten	- Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 (BGS 513.431)
Gastgewerbe; Handel mit alkoholhaltigen Getränken	- Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 (BGS 513.81) - Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 11. Juni 1996 (BGS 513.82) - Gebührentarif zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 25. Juni 1996 (BGS 513.83)
Lotterie- und Geschicklichkeitsspiele	- Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz;

¹⁾ Aufgehoben werden die Nachtlokalbewilligung, die Bewilligung für erotische Unterhaltung in Nachtlokalen, die Bewilligung für Geschicklichkeitsspielautomaten, die Bewilligung für Lotterien (Tombola und Lottomatch-Veranstaltungen) und die Bewilligung für das gewerbmässige Vorführen von Filmen.

²⁾ Vgl. § 28.

³⁾ Die einzelnen Bereiche werden hier nur in den Grundzügen erläutert. Für eine detailliertere Darstellung vergleiche unter der Ziff. 4 die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

	<p>SBG) vom 8. September 1999 (BGS 513.641)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verordnung über Tombolen, Lottos, Preisausschreiben und Wettbewerbe vom 6. Juli 1951 (BGS 513.631) - Verordnung über die gewerbsmässige Verwendung von Spielapparaten (Spielsalon-Verordnung) vom 14. Oktober 1955 (BGS 513.651)
Vergabe von Konsumkrediten	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG) vom 17. März 2004 (BGS 944.11)
Reisengewerbe	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungsverordnung zum Bundesgesetz und die Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 6. Mai 2003 (BGS 513.363)
Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungsverordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft vom 9. Mai 2000 (BGS 513.71)
Gewichtsbezeichnung an zur Verschiffung bestimmten schweren Frachtstücken	<ul style="list-style-type: none"> - Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 11. September 1935 (BGS 822.17)
Heimarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Heimarbeit vom 17. Mai 1983 (BGS 822.31)
Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. Juni 2010 (BGS 822.13)
Einigungsstellen in Kollektivstreitigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung über das Kantonale Einigungsamt vom 26. April 1989 (BGS 821.422)
Wirtschaftsförderung	<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftsförderungsgesetz vom 22. September 1985 (BGS 911.11) - Verordnung zum Wirtschaftsförderungsgesetz vom 15. Oktober 1985 (BGS 911.12)
Wirtschaftliche Landesversorgung	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (EG LVG) vom 24. Januar 2006 (BGS 981.21)
Messwesen	<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung über das Messwesen vom 25. April 1988 (BGS 513.11)

In die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	- Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EV Entsendegesetz) vom 23. Juni 2004 (BGS 823.222)
Filmwesen	- Verordnung über das Filmwesen vom 3. März 1971 (BGS 434.54)
Bekämpfung der Schwarzarbeit	- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (EG BGSA) vom 29. August 2007 (BGS 822.41)
Sexarbeit	- heute nicht geregelt
Tourismusförderung	- heute nicht geregelt
Preisbekanntgabe	- heute nicht geregelt
Risikosportarten	- heute nicht geregelt

Für die letzten Bereiche Sexarbeit, Tourismusförderung, Vollzug der eidgenössischen Vorschriften über die Preisbekanntgabe sowie der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten bestehen noch keine kantonalen Regelungen. Im Gegenzug sind vier Erlasse ausgemacht worden, die infolge Änderung respektive Aufhebung von Bundesrecht ersatzlos aufgehoben werden können. Es sind dies:

- Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten vom 3. Juli 1979 (BGS 822.16);
- Verordnung über Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid vom 22. Januar 1954 (BGS 822.15);
- Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete vom 24. November 1998 (BGS 912.12);
- Verordnung über die Aufhebung der Bestimmungen über das Sammelwesen vom 9. September 1997 (BGS 513.37).

Die einzelnen Bereiche des neuen Gesetzes werden in den folgenden Ziffern zusammengefasst erläutert. Dabei werden jeweils zuerst die bestehenden bundesrechtlichen Bestimmungen und die kantonalen Kompetenzen im fraglichen Sachgebiet dargestellt. Anschliessend wird die im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vorgesehene Regelung vorgestellt. Für detailliertere Ausführungen wird auf das Kapitel 4 verwiesen, in welchem die einzelnen Artikel erläutert werden.

1.2.5.2 Öffnungszeiten von Geschäften

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenzen

Das Bundesrecht beinhaltet keine eigentlichen Ladenöffnungsbestimmungen. Im Rahmen des Arbeitsgesetzes¹⁾ hat der Bundesgesetzgeber jedoch Bestimmungen zum Schutz von Arbeit-

¹⁾ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

nehmerinnen und Arbeitnehmern aufgestellt. Diese betreffen die Frage der Ladenöffnungszeiten insofern, als sie die Beschäftigung von Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen regeln sowie die zulässigen Arbeitszeiten vorgeben und damit den zulässigen Ladenöffnungszeiten indirekt Schranken setzen (etwa über die Vorschriften bezüglich der bewilligungspflichtigen Nacharbeit und dem Verbot der Sonntagsarbeit).

Kantonale oder kommunale Ladenschlussvorschriften dürfen nach der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts seit Inkrafttreten des eidgenössischen Arbeitsgesetzes nur noch dem Schutz der Nacht- und Feiertagsruhe (vgl. Art. 71 Bst. c Arbeitsgesetz) sowie – aus sozialpolitischen Überlegungen – allenfalls dem Schutz der nicht dem Arbeitsgesetz unterstellten Personen (Geschäftsinhaber und ihre Familienangehörigen, einzelne leitende Angestellte) dienen. Die kantonalen Ladenschlussvorschriften dürfen aber nicht den Schutz des Verkaufspersonals bezwecken, da dieser abschliessend durch das Arbeitsgesetz geregelt ist.¹⁾ Die Ladenöffnungszeiten des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes haben diese Grundsätze zu beachten.

Neben den bundesrechtlichen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ist weiter auf die Bestimmungen des bundesrechtlichen Immissionsschutzes hinzuweisen. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz²⁾ und die Lärmschutzverordnung³⁾ regeln den Schutz der Menschen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen (vgl. Art. 1 USG). Darunter fällt auch der Lärm von Verkaufsgeschäften, die als Anlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG gelten. Erfasst werden alle einem Betrieb zurechenbaren Lärmimmissionen, also alle Geräusche, die durch die bestimmungsgemässe Nutzung der Anlage verursacht werden, wie etwa der durch Geschäftsbesuchende verursachte Lärm. Erlassen die zuständigen Behörden gestützt auf die bundesrechtlichen Umweltschutzvorschriften (Art. 11 i.V.m. Art. 12 USG) zeitliche Betriebseinschränkungen für einzelne Verkaufsgeschäfte, so gehen diese als bundesrechtliche Betriebsanordnungen den allgemeinen kantonalen Ladenschlussbestimmungen vor.

Die kantonalen Bestimmungen über die Ladenschlussordnung stützen sich auf Art. 128 der Kantonsverfassung, wonach der Kanton Vorschriften für eine geordnete Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten erlassen kann.

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Die Bestimmungen über die Öffnungszeiten von Geschäften knüpfen weitgehend an die heutige Regelung in der Verordnung über den Ladenschluss an. Sie erfüllen eine Ordnungsfunktion und dienen dem Schutz der Nacht- resp. Abend- und Feiertagsruhe und damit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Die Geschäfte dürfen werktags von 5 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet werden. An Samstagen und vor dem 24. sowie 31. Dezember dürfen die Geschäfte nicht mehr nur bis 16 Uhr, sondern neu bis 18 Uhr geöffnet bleiben. Damit werden die Ladenöffnungszeiten an Samstagen im ganzen Kantonsgebiet einheitlich geregelt.

An Ruhetagen bleiben die Geschäfte grundsätzlich geschlossen. Dies gilt jedoch nicht für Blumenläden, Bäckereien und Konditoreien sowie Lebensmittelgeschäfte, welche von 8 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden dürfen. Ausnahmen bestehen sodann an den vom Regierungsrat festgelegten Advents- und Saisonverkäufen (Vgl. § 7 und § 47).

Ob die Öffnungszeiten für ein Geschäft gelten oder nicht, richtet sich primär nach der Legaldefinition in § 4 Abs. 1. Als Geschäft gelten Räumlichkeiten, in denen Waren oder Dienstleistungen für den Endverbrauch verkauft werden, sowie vorübergehende Einrichtungen und offene Ver-

¹⁾ BGE 130 I 279 E. 2.3.1. S. 284, mit zahlreichen weiteren Hinweisen. Vgl. auch KLAUS A. VALLENDER/PETER HETTICH/JENS LEHNE, *Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung*, Bern 2006, § 20 Rn 26.

²⁾ Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).

³⁾ Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41).

kaufsstände, die demselben Zweck dienen. Die weite Legaldefinition erfordert einige Ausnahmen, die in § 6 enthalten sind. Dabei handelt es sich stets um Geschäfte im Sinne der Legaldefinition, bei denen die Anwendung der ordentlichen Geschäftsöffnungszeiten nach § 5 zu sachwidrigen Ergebnissen führen würde.

Die Ausnahmebestimmungen in § 6 lehnen sich hauptsächlich an die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz¹⁾ an. Diese Verordnung bestimmt, in welchen Betrieben in Abweichung vom Arbeitsgesetz auch während der Nacht sowie an Sonntagen bewilligungsfrei Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden dürfen. Dieser Ausnahmekatalog lässt sich auf die Öffnungszeiten der Geschäfte übertragen. Aus diesem Grund wird für die dispensierten Betriebe stets auf die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz verwiesen.

1.2.5.3 Gastwirtschaftliche Tätigkeiten

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenzen

Bei den Bestimmungen zum Gastwirtschaftsrecht handelt es sich um autonomes kantonales Recht; das Bundesrecht enthält keine Vorschriften über die Ausübung gastwirtschaftlicher Tätigkeiten. Die Bestimmungen über das Gastgewerbe stützen sich demnach auf Art. 128 der Kantonsverfassung²⁾, wonach der Kanton Vorschriften für eine geordnete Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten erlassen kann.

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Die Bestimmungen über das Gastgewerbe regeln zum Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz der Jugend die Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit. Daneben dienen sie mittelbar auch dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, indem die Bewilligungspflicht für gastwirtschaftliche Tätigkeiten den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung vereinfacht. Dank der Bewilligungspflicht haben die Lebensmittelbehörden Kenntnis von den Betrieben und können ihre Kontrollen zielgerichteter durchführen.

Die heutige Ordnung im Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 (Wirtschaftsgesetz) sowie der dazugehörigen Vollzugsverordnung wird soweit möglich und sachgerecht beibehalten. Die bedeutendsten Änderungen betreffen die Unterstellung von Take-away und Imbiss-Betrieben unter das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz, die Wiedereinführung des Nachweises über minimale fachliche Grundanforderungen, die Öffnungszeiten sowie die Abschaffung der sogenannten Nachtlokale als eigenständige Betriebskategorie.

Wie im heutigen Wirtschaftsgesetz ist die Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bewilligungspflichtig (§ 9). Das Gesetz unterscheidet zwischen den Gastwirtschaftsbetrieben inkl. Take-away/Imbiss-Betriebe, gastwirtschaftlichen Anlässen und Beherbergungsbetrieben, für die entweder eine Betriebsbewilligung oder eine Anlassbewilligung erforderlich ist (§ 9). Die Bewilligungsvoraussetzungen sind grundsätzlich wie bis anhin rein persönlicher Natur; verlangt wird insbesondere, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Gewähr für eine einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bietet und über minimale fachliche Qualifikationen verfügt. Sachliche Voraussetzungen wie etwa bauliche Anforderungen an die gastwirtschaftlichen Räume sind nicht vorgesehen; diese Fragen werden richtigerweise dem Baurecht überlassen. Aus diesem Grund verlangt § 11 Abs. 2 für die Gewährung einer Betriebsbewilligung das Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung. Damit wird eine materielle

¹⁾ Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) vom 10. Mai 2000 (SR 822.112).

²⁾ Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1).

Koordination zwischen dem Gastwirtschafts- und dem Baurecht hergestellt. Für einen Betrieb ohne entsprechende Baubewilligung kann keine Betriebsbewilligung mehr erteilt werden¹⁾).

Die §§ 15 ff. enthalten die allgemeinen Pflichten und Rechte bei der Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit. So regelt das Gesetz unter anderem die persönliche Verantwortlichkeit der Bewilligungsinhaber oder Bewilligungsinhaberinnen für eine einwandfreie Tätigkeit, den Alkoholausschank sowie die in Beherbergungsbetrieben zu führenden Gästeregister.

In den §§ 19 ff. sind sodann die Öffnungszeiten der Betriebe geregelt. Als Grundsatz gilt wie im heutigen Recht, dass die Betriebe von 5 Uhr morgens bis 00:30 Uhr abends geöffnet werden dürfen. Neu dürfen die Betriebe jedoch an Freitagen und an Samstagen nicht mehr nur bis 00:30 Uhr, sondern bis um 2 Uhr geöffnet werden. Im Gegenzug werden die gesetzlichen Freinächte aufgehoben, welche die Inhaber oder Inhaberinnen von Betriebsbewilligungen heute berechtigen, an 20 frei wählbaren Tagen im Jahr die Öffnungszeiten bis um 4 Uhr zu verlängern. Neu ist auch die Klarstellung von § 21 Abs. 1, wonach die Einwohnergemeinden nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung im Verfahren der Nutzungsplanung oder der Baubewilligung abweichende Öffnungszeiten festlegen und diese entweder erweitern oder einschränken können. Damit wird gesetzlich klargestellt, dass Vorschriften über die Öffnungszeiten, die in einer Baubewilligung angeordnet werden oder in einem Nutzungsplan ergehen, den gastwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vorgehen. Über die ordentliche Polizeistunde hinausgehende generelle Öffnungszeiten müssen richtigerweise in einem baurechtlichen Verfahren beurteilt werden. Die Nachtlokale, welche nach heutigem Wirtschaftsgesetz bis 4 Uhr geöffnet werden dürfen, werden als eigenständige Betriebskategorie deshalb aufgehoben. Die Gemeinden können zudem in berechtigten Ausnahmefällen einzelbetriebliche Ausnahmen gewähren.

Die gastwirtschaftliche Bewilligung zieht eine Gebührenpflicht nach sich (§§ 92 ff.). Die Gebühren für die Betriebsbewilligungen entsprechen in der Höhe ungefähr den heutigen Patentgebühren, sind jedoch der Einfachheit halber pauschalisiert worden. Damit kann der administrative Aufwand für die Betriebe und die Behörde verringert werden.

1.2.5.4 Handel mit alkoholhaltigen Getränken

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenzen

Die Gesetzgebung über Herstellung, Einfuhr, Reinigung und Verkauf gebrannter Wasser ist Sache des Bundes. Der Bund trägt dabei insbesondere den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums Rechnung (Art. 105 Bundesverfassung). Der Bund verfügt damit über eine umfassende Zuständigkeit zum Schutz der öffentlichen Gesundheit vor gebrannten Wassern, welche er mit dem Bundesgesetz über die gebrannten Wasser²⁾ und der Alkoholverordnung³⁾ wahrnimmt. Auf der Grundlage des Alkoholmonopols regelt er unter anderem die Herstellung und den Handel mit gebrannten Wassern (vgl. Art. 3 und 39 ff. Alkoholgesetz). So ist der Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken bewilligungspflichtig (Art. 39 Abs. 1 Alkoholgesetz). Für den Grosshandel ab 400 Liter ist eine Bewilligung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung erforderlich (Art. 40 Abs. 1 Alkoholgesetz). Für den Kleinhandel innerhalb eines Kantons bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Behörde (Art. 41a Alkoholgesetz). Das Bundesrecht nennt die zulässigen Bewilligungsadressaten (Betriebe des Gastgewerbes, Zollfreiläden, Apotheken, Drogerien sowie Geschäfte mit einem breiten Sortiment an Lebensmitteln, Art. 41a Abs. 3 Alkoholgesetz). Die Befugnis der Kantone, den Kleinhandel weiteren, durch das öffentliche Wohl geforderten

¹⁾ Für die formelle Verfahrenskoordination vgl. hinten die Erläuterungen zu § 102.

²⁾ Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680). Das Alkoholgesetz befindet sich in einer Totalrevision und soll einerseits durch ein Bundesgesetz über die Besteuerung von Spirituosen und Ethanol (Spirituosengesetz, SpStG) und andererseits durch ein Bundesgesetz über den Handel mit alkoholischen Getränken (Alkoholhandelsgesetz, AlkHG) ersetzt werden. Vgl. dazu die Botschaft des Bundesrates vom 25. Januar 2012, BBl 2012 1315 ff.

³⁾ Alkoholverordnung (AlkV) vom 12. Mai 1999 (SR 680.11).

Beschränkungen zu unterwerfen, bleibt dabei vorbehalten (Art. 41a Abs. 5 Alkoholgesetz). Die Kantone erheben für die Kleinhandelsbewilligung eine Abgabe, deren Höhe sich nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebes bemisst (Art. 41a Abs. 6 Alkoholgesetz). Die Aufstellung von Strafbestimmungen wegen Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Art. 41a Abs. 1 und 2 Alkoholgesetz sowie die Verfolgung und Beurteilung dieser Widerhandlungen und der im kantonalen Kleinhandel begangenen Verletzungen der Handelsverbote nach Art. 41 Alkoholgesetz sind ebenfalls Sache der Kantone (Art. 57 Abs. 3 Alkoholgesetz).

Nicht unter das Alkoholgesetz fallen hingegen die ausschliesslich durch Vergärung gewonnenen alkoholischen Erzeugnisse, sofern ihr Alkoholgehalt 15 Volumenprozent nicht übersteigt (Art. 2 Abs. 2 Alkoholgesetz). Dazu gehören insbesondere Wein und Bier. Diese Getränke werden vom Lebensmittelgesetz¹⁾, von der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung²⁾ sowie von der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke³⁾ erfasst. Eine dem Art. 41a Alkoholgesetz ähnliche, bundesrechtlich vorgeschriebene Bewilligungspflicht kennt das eidgenössische Lebensmittelrecht hingegen nicht.⁴⁾ Es steht den Kantonen frei, eine Bewilligungspflicht in das kantonale Recht aufzunehmen, wie es im heutigen Wirtschaftsgesetz der Fall ist (vgl. § 31 des heutigen Wirtschaftsgesetzes).

Die Bestimmungen über den Handel mit alkoholhaltigen Getränken stützen sich deshalb auf zweierlei Grundlagen:

- Soweit sie den Kleinhandel mit gebrannten Wassern regeln, auf die bundesrechtlichen Bestimmungen in Art. 41a und Art. 57 Abs. 3 Alkoholgesetz.
- Soweit sie den Handel mit den übrigen alkoholhaltigen Getränken regeln, auf die kantonale Verfassungsbestimmung von Art. 128, wonach der Kanton Vorschriften für eine geordnete Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten erlassen kann.

Zurzeit wird das eidgenössische Alkoholgesetz total revidiert.⁵⁾ Mit dem Inkrafttreten der neuen Erlasse ist frühestens Mitte 2015 zu rechnen. Die zu erwartenden bundesrechtlichen Bestimmungen können dazu führen, dass das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz zu einem späteren Zeitpunkt wieder teilrevidiert werden muss.

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Die Bestimmungen über den Alkoholhandel sind in den §§ 23 - 27 enthalten. Die Regelungen stimmen inhaltlich grösstenteils mit der heutigen Ordnung im Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 sowie in der entsprechenden Vollzugsverordnung überein. Die Regelungen dienen primär dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und – soweit sie die gebrannten Wasser betreffen – auch dem Vollzug des Bundesrechts.

Wer mit alkoholhaltigen Getränken handelt, bedarf entweder einer Betriebs- oder einer Anlassbewilligung (§ 23). Nicht bewilligungspflichtig sind der Handel mit Wein, Obstwein und Gärmost aus eigenem Gewächs sowie der Handel mit alkoholhaltigen Getränken, die unter die Arzneimittelgesetzgebung fallen (§ 24). Wer bereits über eine gastwirtschaftliche Bewilligung verfügt, ist nach § 17 zum Alkoholausschank berechtigt und braucht ebenfalls keine Alkoholhandelsbewilligung. Für die Erteilung der Betriebsbewilligung sind ähnliche Voraussetzungen wie im

¹⁾ Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0).

²⁾ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 23. November 2005 (SR 817.02).

³⁾ Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über alkoholische Getränke (SR 817.022.110).

⁴⁾ Die Bewilligungspflicht im heutigen Wirtschaftsgesetz von 1996 stützt sich noch auf den in der alten Verfassung von 1874 enthaltenen Art. 32^{quater} BV, wonach Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können. Mit der neuen Bundesverfassung ist diese Grundlage indes weggefallen; für den Handel mit Bier und Wein ist bundesrechtlich also weder eine Bewilligungspflicht vorgesehen noch vorgeschrieben.

⁵⁾ Botschaft zur Totalrevision des Alkoholgesetzes (Spirituosensteuergesetz und Alkoholhandelsgesetz) vom 25. Januar 2012 (BBL 2011-1315 ff.).

Gastwirtschaftsrecht (§ 25) zu erfüllen. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss u. a. Gewähr für eine einwandfreie und rechtmässige Handelstätigkeit bieten. Neu ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken durch Automaten untersagt.

1.2.5.5 Sexarbeit

Bundesrechtliche Bestimmungen und Kompetenznormen

Spezifische Regelungen zur Sexarbeit finden sich auf bundesrechtlicher Ebene nur im Strafrecht. Laut Art. 199 Strafgesetzbuch (StGB)¹⁾ wird bestraft, wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Sexarbeit und über die Verhinderung belästigender Begleitscheinungen zuwiderhandelt. Damit bestimmt Art. 199 StGB indirekt, dass die Kantone befugt sind, in diesen Bereichen zu legiferieren. Ein neuer Straftatbestand, wonach sich strafbar macht, wer mit einer unmündigen Person sexuelle Handlungen gegen Entgelt vornimmt, ist zudem in Vorbereitung (Art. 196 E-StGB). In diesem Zusammenhang vertritt der Regierungsrat die Haltung, dass die Festlegung eines Mindestalters für Personen, die in einem Betrieb Sexarbeit ausüben, nicht mehr in der Kompetenz der Kantone steht, sondern Bundessache ist. Aus diesem Grund wird entgegen früheren Äusserungen keine Bestimmung über das Mindestalter von Personen, die in einem Betrieb Sexarbeit ausüben, in das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz aufgenommen.

Abgesehen davon beinhaltet das Bundesrecht keine Bestimmungen zur Prostitution resp. Sexarbeit. Die Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz stützt sich deshalb auf Art. 128 der Kantonsverfassung, wonach der Kanton Vorschriften für eine geordnete Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten erlassen kann.

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Die Sexarbeit war im Kanton Solothurn bisher nicht geregelt. Sie wird neu in das Gesetz aufgenommen, weil hier ein Handlungsbedarf besteht und der Regierungsrat mit Kantonsratsbeschluss vom 1. März 2011 auch beauftragt worden ist, im Rahmen des neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes die Sexarbeit zu regeln. Der Kantonsrat wollte insbesondere die Alterslimite für die Ausübung der Sexarbeit auf 18 Jahre festlegen. Da eine solche Regelung nicht in die Kompetenz der Kantone fällt und weil der Bund diese Altersgrenze im Rahmen einer Revision des Strafgesetzbuches selbst festlegen wird (vgl. sogleich hiervor), ist auf eine solche Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz verzichtet worden.

Neu werden eine Betriebsbewilligung und eine Vermittlungsbewilligung eingeführt. Eine Betriebsbewilligung benötigt, wer Räumlichkeiten, die für die Ausübung von Sexarbeit bestimmt sind, zur Verfügung stellt oder vermittelt (§ 28 Abs. 1). Eine Vermittlungsbewilligung benötigt, wer zwischen Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben sowie potenziellen Kunden und Kundinnen Kontakte vermittelt (§ 28 Abs. 2). Die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebs- oder Vermittlungsbewilligung orientieren sich weitgehend an den Bewilligungsvoraussetzungen für das Gastgewerbe. Gemäss § 29 Abs. 1 muss die gesuchstellende Person demnach Gewähr für eine einwandfreie und rechtmässige Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit bieten (Bst. a), handlungsfähig sein (Bst. b) und keine schwerwiegende, sachlich ins Gewicht fallende Vorstrafe (Bst. c) sowie aus den letzten fünf Jahren keine Betreibungen im Bereich der bewilligungspflichtigen Tätigkeit aufweisen, gegen welche kein Rechtsvorschlag erhoben oder in welcher Rechtsöffnung erteilt worden ist (Bst. d). Für eine Betriebsbewilligung ist zudem eine rechtskräftige Baubewilligung erforderlich (§ 29 Abs. 2).

¹⁾ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

Die §§ 31–34 regeln sodann die Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten. Dabei haben die Inhaber und Inhaberinnen von Betriebs- und Vermittlungsbewilligungen zahlreiche Pflichten einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Sexarbeiter und Sexarbeiterinnen erforderlichen Massnahmen zu treffen (§ 31 und § 33). Das Gesetz sieht sodann für die Ausübung der Strassensexarbeit örtliche Einschränkungen vor (z.B. Verbot der Strassensexarbeit in unmittelbarer Umgebung von Schulen, Spitälern etc.). Wichtig zu erwähnen ist, dass auch Kunden und Kundinnen von Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, in die Pflicht genommen werden (§ 34). Wer Sexarbeit in Anspruch nimmt, darf dies etwa nur unter Einsatz der grundlegenden Massnahmen zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten vornehmen (§ 34 Abs. 1 Bst. a).

Die §§ 35 und 36 regeln sodann die behördliche Kontrolle und Prävention. Gemäss § 35 Abs. 1 können die zuständigen Behörden, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig und für den Schutz der Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, erforderlich ist, Kontrollen in den Betriebsräumlichkeiten durchführen, die für die Ausübung der Sexarbeit bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen, sowie die Identität der sich darin befindenden Personen überprüfen. Zu diesem Zweck führt die zuständige Behörde ein Register über die Personen, denen eine Betriebsbewilligung ausgestellt worden ist (Abs. 2 f). § 36 enthält schliesslich eine Bestimmung zur Prävention und Information. Demnach sorgt die zuständige Behörde dafür, dass Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert werden (Abs. 1). Die zuständige Behörde kann zudem Aufgaben im Bereich der Prävention und Information an geeignete Dritte übertragen (Abs. 3 und 4).

1.2.5.6 Lotterie und Geschicklichkeitsspiele

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenzen

Gemäss Art. 106 Abs. 1 Bundesverfassung fallen Glücksspiele und Lotterien in den Kompetenzbereich des Bundes. Der Bund hat diese Kompetenz mit dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten¹⁾ genutzt. In diesem Bundesgesetz werden Lotterien grundsätzlich verboten. Ausgenommen vom Lotterieverbot sind gemäss Art. 2 Abs. 1 Lotteriegesetz sogenannte Tombolen. Das sind gemäss Bundesrecht „Lotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen.“²⁾ Gemäss Art. 2 Abs. 2 Lotteriegesetz unterstehen solche Tombolen ausschliesslich dem kantonalen Recht.

In Bezug auf die Glücksspiele und Geschicklichkeitsspiele ist Art. 106 Bundesverfassung zu beachten. Danach sind die Kantone befugt, Bestimmungen über die Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit zu erlassen (Art. 106 Abs. 4 Bundesverfassung). Die Definition der Geschicklichkeitsspielautomaten ist hingegen vom Bundesrecht vorgegeben. Das Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken definiert Geschicklichkeitsspielautomaten in Art. 3 Abs. 3 als „Geräte, die ein Geschicklichkeitsspiel anbieten, das im Wesentlichen automatisch abläuft und dessen Gewinn von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt.“³⁾ Der Kanton kann folglich im Bereich der Geschicklichkeitsspiele legiferieren, ist jedoch an die bundesrechtliche Definition gebunden.

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Die Lotterie ist heute in der Verordnung über Tombolen, Lottos, Preisausschreiben und Wettbewerbe geregelt. Diese Verordnung unterstellt Saal-Tombolen und Lottomatch-Veranstal-

¹⁾ Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51).

²⁾ Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51).

³⁾ Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG) vom 18. Dezember 1998 (SR 935.52).

tungen der Bewilligungspflicht. Für die Durchführung von Lottomatch-Veranstaltungen bestehen zudem Kontingente, die gemäss Anzahl Einwohner einer Gemeinde festgelegt sind. Des Weiteren gilt die zeitliche Einschränkung, dass Lottomatch-Veranstaltungen nur von November bis Januar durchgeführt werden können. Diese Reglementierung ist nicht mehr zeitgemäss. Es besteht weder ein öffentliches Interesse daran noch ist es verhältnismässig, die Durchführung von Tombolen und Lottomatch-Veranstaltungen derart einzuschränken. Das Bundesrecht gibt vor, dass Lotterien nur anlässlich eines Unterhaltungsanlasses veranstaltet werden dürfen, dass die Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen dürfen und dass die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen müssen. Diese Vorgaben sind genügend einschränkend. An weitergehenden Bestimmungen besteht aus heutiger Perspektive kein Bedarf. Aus diesem Grund stellt § 37 nur noch fest, dass Lotterien gemäss Bundesrecht zulässig sind.

Bei den Geschicklichkeitsspielautomaten verhält es sich ähnlich. Diese sind in der Verordnung über die gewerbsmässige Verwendung von Spielapparaten geregelt. Die Verordnung untersagt das Aufstellen von Spielapparaten zum öffentlichen Gebrauch gegen Entgelt. Nach § 3 der heutigen Verordnung kann jedoch die Gewerbe- und Handelspolizei in Gastwirtschaften die gewerbsmässige Verwendung von höchstens zwei Spielapparaten bewilligen, sofern bei diesen kein Geld- oder Sachgewinn in Aussicht steht. An einer Bewilligungspflicht und einer Beschränkung auf zwei Apparate pro Betrieb besteht aus heutiger Sicht kein öffentliches Interesse mehr; die Bewilligungspflicht und die Kontingentierung werden daher aufgehoben. Neu sieht § 38 lediglich noch vor, dass (nur) reine Unterhaltungsautomaten ohne Sach- und Geldgewinn zulässig sind. Wer also Tischfussballkästen, Flipperkästen, Video-Touch-Geräte und Billardtische aufstellen will, kann dies nun bewilligungsfrei und ohne zahlenmässige Einschränkung tun. Mit dieser neuen Regelung kann auch der in diesem Bereich nicht unerhebliche Verwaltungsaufwand reduziert werden.

1.2.5.7 Vergabe von Konsumkrediten

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenzen

Das Bundesgesetz über den Konsumkredit¹⁾ sowie die gleichnamige Verordnung²⁾ dazu regeln die gewerbsmässige Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten. Das Bundesrecht bestimmt unter anderem Form und Inhalt der Verträge sowie Rechte und Pflichten der Parteien. Das Bundesrecht regelt den Konsumkreditvertrag abschliessend (Art. 38 Bundesgesetz über den Konsumkredit). Die Kantone haben lediglich die Bewilligungspflicht für die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten einzuführen, die Bewilligungsbehörde zu bezeichnen und die Verfahren zu regeln. Zudem können sie eine allfällige Gebührenpflicht festlegen.³⁾

Nach Art. 39 Abs. 1 Bundesgesetz über den Konsumkredit sind die Kantone verpflichtet, die gewerbsmässige Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Dabei ist laut Abs. 2 des gleichen Artikels jener Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, in dem der Kreditgeber bzw. die Kreditgeberin oder der Kreditvermittler bzw. die Kreditvermittlerin den Sitz hat. Haben diese ihren Sitz nicht in der Schweiz, so ist derjenige Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, auf dessen Gebiet der Kreditgeber bzw. die Kreditgeberin oder der Kreditvermittler bzw. die Kreditvermittlerin hauptsächlich tätig zu werden gedenkt. Die von einem Kanton erteilte Bewilligung gilt für die ganze Schweiz.

¹⁾ Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001 (SR 221.214.1).

²⁾ Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) vom 6. November 2002 (SR 221.214.11).

³⁾ Vgl. dazu Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Dezember 2003 (RRB 2003.2399) S. 5.

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

In § 39 ist die Bewilligungspflicht für die Vergabe von Konsumkrediten geregelt. Damit sind die bundesrechtlich vorgeschriebene Einführung der Bewilligungspflicht sowie die übrigen Vorgaben erfüllt. Die zuständige Behörde und das Verfahren ergeben sich aus den allgemeinen Vollzugsbestimmungen am Schluss des Gesetzes (§ 100).

1.2.5.8 Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenzen

Der Bund hat zum Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (vgl. Art. 110 Abs. 1 Bst. a Bundesverfassung) das Arbeitsgesetz¹⁾ erlassen. Das Arbeitsgesetz hat zum Ziel, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu schützen, welche mit den Arbeitsbedingungen verbunden sind. Es enthält Vorschriften über den allgemeinen Gesundheitsschutz (ergänzt durch Sonderschutzvorschriften für jugendliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie für schwangere Frauen und stillende Mütter) und Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten. Das Arbeitsgesetz setzt somit den Betrieben in Bezug auf den Gesundheitsschutz und die Arbeitsgestaltung Grenzen. Es bildet den gesetzlichen Rahmen, innerhalb dessen sich die vertraglichen Regelungen bewegen müssen.

Die Kantone sind für den Vollzug der Arbeitsgesetzgebung zuständig. Nach Art. 41 Abs. 1 Arbeitsgesetz obliegt der Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen unter Vorbehalt von Art. 42 Arbeitsgesetz (Vollzug durch den Bund) den Kantonen. Sie bezeichnen die zuständigen Vollzugsbehörden und eine kantonale Rekursbehörde. Daneben wird den Kantonen aber auch einzeln die Kompetenz eingeräumt, inhaltliche Entscheidungen zu treffen wie etwa die Festlegung der den Sonntagen gleichgestellten Feiertage (Art. 20a Abs. 1 Arbeitsgesetz) oder die Bezeichnung der vier Sonntage, an denen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen (Art. 19 Abs. 6 Arbeitsgesetz). Die kantonalen Bestimmungen zum Arbeitsgesetz stützen sich demnach auf Art. 19 Abs. 6, Art. 20a Abs. 1 sowie Art. 41 Arbeitsgesetz.

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Die Einführung des eidgenössischen Arbeitsrechts erfolgt in den §§ 41 ff. Dabei ist zu betonen, dass der heutige Einführungserlass erst seit dem 1. Oktober 2010 in Kraft steht, nachdem er vom Volk in der Abstimmung vom 13. Juni 2010 angenommen worden ist. Aus Respekt vor dem Volksentscheid sind in der vorliegenden Revision nur redaktionelle und systematische Änderungen vorgenommen worden, die aus Gründen der Einheitlichkeit notwendig sind. In materieller Hinsicht bleiben die Bestimmungen unverändert.

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Arbeitsgesetzes ist dem AWA zugewiesen. Dieses führt das kantonale Betriebsverzeichnis über die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe (§ 41). Das AWA erteilt ferner die Plangenehmigungen für die Errichtung und Umgestaltung der industriellen Betriebe sowie die Betriebsbewilligungen, die für die Aufnahme des eigentlichen Betriebs notwendig sind (§ 44). Die Plangenehmigung ist Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer Baubewilligung (§ 44 Abs. 2).

Wie bis anhin gelten Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Weihnachten, der 1. Mai (ab 12 Uhr), der 1. August sowie (mit Ausnahme des Bezirks Bucheggberg) Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen als den Sonntagen gleichgestellte Feiertage (§ 46). Auch die vier Sonntage, an de-

¹⁾ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

nen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Verkaufsgeschäften gemäss Art. 19 Abs. 6 Arbeitsgesetz bewilligungsfrei beschäftigt werden können, sind unverändert aus dem heutigen Gesetz übernommen worden. Zum einen handelt es sich um die zwei dem 24. Dezember jeweils vorangehenden Sonntage, die dem Adventsverkauf dienen, sowie um die zwei jeweils vom Regierungsrat zu bestimmenden Saisonverkäufe (§ 47). Das Verfahren zu deren Festlegung entspricht ebenfalls der heutigen Regelung.

1.2.5.9 Kollektivstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenzen

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken¹⁾ vom 18. Juni 1914 sieht in den Art. 30 ff. vor, dass die Kantone für die Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Fabrikhabern und Arbeitern über das Arbeitsverhältnis sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen ständige Einigungsstellen bereitstellen. Obwohl das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in Fabriken durch neuere Erlasse weitgehend aufgehoben worden ist,²⁾ gelten die Art. 30 ff. nach wie vor.

Zur Erfüllung der im Fabrikgesetz auferlegten Verpflichtung sowie in Ausführung der Bestimmung in Art. 17 Abs. 3 Kantonsverfassung, wonach der Kanton bei rechtmässigen Kampfmassnahmen zwischen Sozialpartnern nicht Partei nimmt, regelt der Kanton mit den Bestimmungen über die Kantonale Einigungsstelle seine Vermittlertätigkeit. Dabei ist der Zuständigkeitsbereich der Kantonalen Einigungsstelle nicht nur auf die bundesrechtlich vorgeschriebene Vermittlungstätigkeit bei Kollektivstreitigkeiten in industriellen Betrieben beschränkt. Vielmehr sieht § 331 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. April 1954 die uneingeschränkte Zuständigkeit des Einigungsamtes zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten vor. Aus diesem Grund ist die Kantonale Einigungsstelle auch für die Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten, die nicht industrielle Betriebe betreffen, zuständig. Diese Möglichkeit ist in Art. 35 des Fabrikgesetzes ausdrücklich vorgesehen und geht auch aus der in § 4 Abs. 7 enthaltenen Legaldefinition einer Kollektivstreitigkeit hervor.

Der Kanton Solothurn hat die Vorgaben des Fabrikgesetzes heute in der Verordnung über das Kantonale Einigungsamt³⁾ umgesetzt. Die Bestimmungen werden nun in das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz übernommen.

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Das Verfahren vor der Kantonalen Einigungsstelle ist in den §§ 49-61 geregelt. Die Regelung folgt im Wesentlichen der heutigen Verordnung über das Kantonale Einigungsamt. Die neue Regelung fällt schlanker aus als in der heutigen Verordnung und spricht in Anlehnung an den bundesrechtlichen Begriff nicht mehr vom Kantonalen Einigungsamt, sondern zutreffenderweise von der Kantonalen Einigungsstelle.

Die Bestimmungen gliedern sich in ein erstes Kapitel über die Zuständigkeit und die Organisation der Kantonalen Einigungsstelle, in ein zweites mit den allgemeinen Verfahrensvorschriften sowie in ein drittes Kapitel über die Durchführung des Verfahrens. Um eine möglichst erfolgreiche Vermittlungstätigkeit bieten zu können, sieht die Verfahrensordnung ein einfaches, rasches und formloses Verfahren vor. Vor dem eigentlichen Vermittlungsverfahren wird ein sogenanntes Schlichtungsverfahren (§ 59) durchgeführt. Oftmals gelingt es bereits in diesem formlosen Verfahren, eine Einigung herbeizuführen. Wenn dies nicht der Fall ist, unterbreitet die Kantona-

¹⁾ Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 (SR 821.41).

²⁾ Vor allem durch das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11) und das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).

³⁾ Verordnung über das Kantonale Einigungsamt vom 26. April 1989 (BGS 821.422).

le Einigungsstelle den Parteien einen Vermittlungsvorschlag, den die Parteien annehmen oder ablehnen können. Die Kantonale Einigungsstelle verfügt aber als Schlichtungsbehörde über keinerlei Entscheidkompetenz, ausser die Parteien würden sie als Schiedsgericht anerkennen.

Die Kantonale Einigungsstelle setzt sich zusammen aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin, vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern, die je hälftig die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft vertreten, und schliesslich einem Aktuar oder einer Aktuarin sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Mitglieder der Kantonalen Einigungsstelle werden vom Regierungsrat gewählt (§ 49 Abs. 2).

1.2.5.10 Wirtschaftsförderung

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenzen

Art. 94 der Bundesverfassung¹⁾ bestimmt die Grundsätze der schweizerischen Wirtschaftsordnung. Nach Abs. 1 halten sich Bund und Kantone an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. Sie wahren die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung bei. Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft (Art. 94 Abs. 1–3 Bundesverfassung). Insofern besteht im Bereich der Wirtschaftsförderung eine parallele Kompetenz zwischen Bund und Kantonen.

Wirtschaftsfördernde Massnahmen laufen Gefahr, den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit zu verletzen, weil sie wettbewerbsverzerrende Auswirkungen haben oder den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitbewerber beeinträchtigen können.²⁾ Dies gilt vor allem bei Massnahmen, die nur einzelnen Betrieben zu Gute kommen. Bund und Kantone können fördernde Massnahmen daher nur erlassen, wenn sie die Schrankenordnung von Art. 36 BV sowie Art. 94 Abs. 4 Bundesverfassung beachten.

Der Bund braucht demnach für einen wettbewerbslenkenden Eingriff eine eigene Grundlage in der Verfassung (vgl. Art. 94 Abs. 4 Bundesverfassung). Wettbewerbslenkendes Handeln der Kantone läuft Art. 94 Bundesverfassung und dem verfassungsrechtlichen Anliegen eines einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsgebietes grundsätzlich stets zuwider und ist unzulässig.^{3,4)} Die Kantone sind in ihren Massnahmen deshalb auf wettbewerbsneutrale Förderungsmassnahmen beschränkt, die mit dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit vereinbar sind.⁵⁾ Beschränkungen der Wirtschaftsfreiheit bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie im Zusammenhang mit dem Gebot der Gleichbehandlung der Konkurrenten den Grundsatz der Rechtsgleichheit wahren.⁶⁾ Wirtschaftsfördernde Massnahmen eines Kantons erfüllen den Grundsatz der Gleichbehandlung dann, wenn sie allen Konkurrenten unter den gleichen Voraussetzungen zugänglich sind. Unzulässig sind jedoch strukturprotektionistische Massnahmen, die den freien Wettbewerb behindern und einzelne Gewerbezweige oder Bewirtschaftungsformen sichern oder begünstigen wollen.⁷⁾

¹⁾ Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (SR 101).

²⁾ Vgl. zum Ganzen KLAUS A. VALLENDER/PETER HETTICH/JENS LEHNE, *Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung* (Bern 2006), § 31 Rn 69 ff.; BEAT MAURER, *Kantonale Kompetenzen zur Wirtschaftsförderung, Die Kompetenzverteilung im Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts unter besonderer Berücksichtigung der kantonalen Kompetenzen*, Diss., (Hasle-Rüegsau 1992) insb. S. 231 ff.; MARC VEIT/JENS LEHNE, in: BERNHARD EHRENZELLER/PHILIPPE MASTRONARDI/RAINER J. SCHWEIZER KLAUS A. VALLENDER (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung: Kommentar*, 2. Aufl. (Zürich/St. Gallen 2008), Art. 103 Rn 2 ff.

³⁾ Vorbehalten diejenigen Fälle, in denen sich der betreffende Kanton ausnahmsweise auf ein tradiertes Regalrecht abstützen kann.

⁴⁾ REGINA KIENER/WALTER KÄLIN, *Grundrechte* (Bern 2007), S. 318.

⁵⁾ KLAUS A. VALLENDER/PETER HETTICH/JENS LEHNE, *Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung* (Bern 2006), § 31 Rn 69.

⁶⁾ BGE 125 I 276 E. 3a S. 277; s.a. BGE 125 I 335 E. 2a S. 337, je mit weiteren Hinweisen.

⁷⁾ BGE 125 I 276 E. 3a S. 277; s.a. BGE 125 I 335 E. 2a S. 337, je mit weiteren Hinweisen.

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Die Bestimmungen über die Wirtschaftsförderung sind in den §§ 62–73 enthalten. Sie folgen inhaltlich dem heutigen Wirtschaftsförderungsgesetz vom 22. September 1985 sowie der heutigen Verordnung vom 15. Oktober 1985 und dienen der strukturell und regional ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft. Die Wirtschaftsförderung soll insbesondere die Anpassung an den Strukturwandel erleichtern (§ 63).

Der Aufbau der Bestimmungen wird im Vergleich zur heutigen Ordnung im Wirtschaftsförderungsgesetz systematisiert. So ist neben den Abschnitten über die Massnahmen und deren Durchführung ein neues Kapitel über die Voraussetzungen der Wirtschaftsförderungsmassnahmen geschaffen worden. Dabei folgen die Bestimmungen der Unterscheidung zwischen allgemeinen und einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen. Erstere sind staatliche Massnahmen, die zwar einen wirtschaftsfördernden Charakter aufweisen, die aber den einzelnen Betrieben oder Unternehmen keine individuellen wirtschaftlichen Sondervorteile verschaffen. Dazu zählen etwa die Vermittlung von Industrie- und Gewerbeliegenschaften, der eigene Erwerb von Grundeigentum, die Unterstützung von Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, oder Werbeaktionen für den Kanton (§ 66). Im Gegensatz dazu wird mit einzelbetrieblichen Massnahmen einzelnen Betrieben eine individuelle Unterstützung in der Form eines wirtschaftlichen Sondervorteils gewährt. Einzelbetriebliche Massnahmen können der Umstellung auf andere Produktionszweige und Betriebsarten, der Realisierung von Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes und der Raumplanung, der Ansiedlung im Kanton oder der Forschung und Entwicklung dienen (§ 67). Die einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen werden durch die Abgabe von Grundeigentum zu Vorzugsbedingungen, durch die Gewährung, Vermittlung oder Verbürgung von Beiträgen oder Darlehen, durch Zinsverbilligungen, Ermässigungen auf kantonalen Gebühren oder Tarifen sowie durch Steuererleichterungen gewährt. Dabei ist die Gesamtleistung der Wirtschaftsförderung pro Massnahme bei Bürgschaften auf höchstens 3 Mio. Franken und bei Zinsverbilligungen, Beiträgen und Darlehen auf zusammen höchstens 500'000 Franken beschränkt.

Auch die Voraussetzungen zur Ergreifung von Wirtschaftsförderungsmassnahmen variieren je nach der Art der Massnahme. Allgemeine Wirtschaftsförderungsmassnahmen müssen gemäss § 69 den Zielen der Wirtschaftsförderung entsprechen (§ 63), den Grundsatz der Subsidiarität (§ 64) und die Erfordernisse des Umweltschutzes, der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes und der Landwirtschaft berücksichtigen. Darüber hinaus verlangt § 70 für die einzelbetrieblichen Massnahmen, dass das unterstützte Vorhaben innovativen oder diversifizierenden Charakter aufweist (Bst. a) und dadurch Arbeitsplätze schafft oder erhält (Bst. b). Zudem muss das Vorhaben nach unternehmens- und projektspezifischen Gesichtspunkten förderungswürdig erscheinen (Bst. c) und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachten (Bst. d). Diese Voraussetzungen sind heute bereits im Wirtschaftsförderungsgesetz verankert und werden nun übersichtlich in einem Paragraphen zusammengeführt.

1.2.5.11 Tourismusförderung

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenzen

Der Tourismus stellt einen der bedeutenderen Wirtschaftszweige der Schweiz dar und wird vom Bund in vielfältiger Weise unterstützt. So hat er etwa das Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft¹⁾ und das Bundesgesetz über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus²⁾ erlassen. Ebenfalls zu erwähnen ist die neue Regionalpolitik des Bundes, in welcher die Tourismusförderung auch eine Rolle spielt.

¹⁾ Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft 20. Juni 2003 (SR 935.12).

²⁾ Bundesgesetz über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus vom 10. Oktober 1997 (SR 935.22).

Die bundesrechtlichen Bestimmungen schränken die Kompetenzen des Kantons im Bereich der Tourismusförderung grundsätzlich nicht ein. Der Kanton ist im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben der Wirtschaftsfreiheit berechtigt, tourismusfördernde Massnahmen zu ergreifen. Wie Wirtschaftsförderungsmassnahmen laufen auch tourismusfördernde Massnahmen Gefahr, den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit zu verletzen, weil sie wettbewerbsverzerrend sein oder den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitbewerber verletzen können. Bund und Kantone können fördernde Massnahmen daher nur erlassen, wenn sie die Schrankenordnung von Art. 36 sowie Art. 94 Abs. 4 Bundesverfassung beachten. Zulässig sind deshalb nur wettbewerbsneutrale Förderungsmassnahmen, die mit dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit zu vereinbaren sind.¹⁾

Beschränkungen der Wirtschaftsfreiheit bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten beachten.²⁾ Tourismusförderungsmassnahmen erfüllen den Grundsatz der Gleichbehandlung, wenn sie allen Konkurrenten unter den gleichen Voraussetzungen zugänglich sind.

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Der Kanton Solothurn verfügt bislang weder über eine gesetzliche Regelung des Tourismus noch der Tourismusförderung. Der Tourismus respektive dessen Förderung kommt aber in verschiedenen Erlassen zur Sprache: So wird nach § 39 des heutigen Wirtschaftsgesetzes ein jährlicher Betrag von bis zu 300'000 Franken aus den Gebühren der Gastgewerbepatente für die Förderung des Tourismus bereitgestellt, die zu einem grossen Teil für die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe eingesetzt werden.

Im Jahr 2010 hat der Verband Kanton Solothurn Tourismus eine Wertschöpfungsstudie erarbeitet. Gemäss dieser Studie betrug die touristische Gesamtnachfrage im Kanton Solothurn im Jahre 2008 total 335 Mio. Franken und die Bruttowertschöpfung 270 Mio. Franken. Dies machte 2.1 % des kantonalen BIP aus. Der Tourismus löste damit insgesamt 2900 vollzeitäquivalente Beschäftigungen aus, wovon 2100 direkt und 800 indirekt dem Tourismus zugerechnet werden konnten. Daraus wird ersichtlich, dass der Tourismus im Kanton Solothurn zwar eine gewisse Bedeutung hat, diese sich aber nicht mit der Bedeutung des Tourismus in anderen tourismusintensiven Kantonen vergleichen lässt. Die Studie hat aufgezeigt, dass es an der Zeit ist, die kantonale Tourismusförderung einer gesetzlichen Regelung zuzuführen, um damit eine gewisse Rechtssicherheit für die einzelnen Akteure gewährleisten zu können.

Das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz nimmt dieses Anliegen auf und regelt in den §§ 74–78 die kantonale Tourismusförderung. Als Grundsatz ist zunächst festgehalten, dass der Kanton eine Tourismusförderung betreibt, wobei diese der Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen dienen soll (§ 74). Die Erhaltung veralteter Strukturen oder Einrichtungen mit staatlichen Förderungsmassnahmen ist nicht zulässig. Als Tourismusförderungsmassnahmen sind einzig finanzielle Unterstützungen für Tourismusprojekte und touristisches Marketing von kantonaler oder regionaler Bedeutung vorgesehen. Die Unterstützung von Vorhaben mit lokaler Bedeutung ist hingegen nicht zulässig; dies ist den Gemeinden überlassen.

Tourismusförderungsmassnahmen dürfen nur geleistet werden, wenn das zu unterstützende Projekt den Zielen der Tourismusförderung (§ 74) entspricht und der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Gewähr für eine einwandfreie Ausführung des Projektes bietet (§ 76 Abs. 2 Bst. a–b). Zudem muss das Projekt einen angemessenen Selbstfinanzierungsgrad aufweisen, was bedeutet, dass die Finanzierung bis zu einem gewissen Teil durch die gesuchstellende Organisation selbst erfolgen muss (vgl. § 76 Abs. 2 Bst. c).

¹⁾ KLAUS A. VALLENDER/PETER HETTICH/JENS LEHNE, *Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung* (Bern 2006), § 31 Rn 69.
²⁾ BGE 125 I 276 E. 3a S. 277; s.a. BGE 125 I 335 E. 2a S. 337, je mit weiteren Hinweisen.

Die Finanzierung der Tourismusförderung soll der Regierungsrat in der Verordnung regeln. Zuständig für die Abwicklung der Gesuche ist die Wirtschaftsförderungsstelle. Die Zuständigkeit zum Entscheid über die Massnahme beurteilt sich wie bei den allgemeinen wirtschaftsfördernden Massnahmen nach der Höhe des Beitrages und der Ausgabenkompetenz der jeweiligen Verwaltungsbehörde sowie dem vom Kantonsrat genehmigten Voranschlag.

1.2.5.12 Landesversorgung

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenzen

Nach Art. 102 Bundesverfassung stellt der Bund die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für den Fall machtpolitischer oder kriegerischer Bedrohungen sowie für schwere Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag, sicher. Dazu trifft er vorsorgliche Massnahmen (Art. 102 BV). Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip greift der Staat aber erst dann ins Marktgeschehen ein, wenn in einer Not- oder Krisensituation die Selbstregulierungskräfte der Wirtschaft überfordert sind. Durch gezielte Eingriffe schafft die wirtschaftliche Landesversorgung die Rahmenbedingungen, die es der Wirtschaft erlauben, eine möglichst ausgewogene Versorgung auf reduziertem Niveau zu gewährleisten, so dass keine grösseren wirtschaftlichen Ungleichgewichte oder sozialen Spannungen entstehen.

Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung¹⁾ regelt zusammen mit der Organisationsverordnung Landesversorgung²⁾ die vorsorglichen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie die Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann (Art. 1 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung). Dabei gilt der Grundsatz, dass der Bund die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für den Fall einer mittelbaren oder unmittelbaren Bedrohung sicherstellt (Art. 3 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung). Die Vorratshaltung ist in der Regel Aufgabe der Wirtschaft (Art. 4 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung). Für die Errichtung von Pflichtlagern schliesst der Bund mit Betrieben Verträge ab (Art. 6 Abs. 1 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung). Der Bundesrat kann sodann bestimmte lebenswichtige Güter der Pflichtlagerhaltung unterwerfen (Art. 8 Abs. 1 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung). Der Bund hält überdies Vorräte für seinen eigenen Bedarf, vor allem für die Ausrüstung und für die Versorgung der Armee (Art. 18 Abs. 1 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung).

Der Bundesrat zieht gemäss Art. 52 Abs. 2 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung die Kantone und die Organisationen der Wirtschaft zur Mitarbeit heran. Soweit die Kantone mit Aufgaben aus dem Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung betraut werden, handelt es sich also lediglich um den Vollzug von Bundesaufgaben. Die Kantone treffen dazu die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen, um diese auf ihrem Hoheitsgebiet durchsetzen zu können. Sie schaffen die für sie geeigneten Strukturen und ernennen die erforderlichen Organe. Beim Vollzug wenden sie im Rahmen kantonaler Verfahrens- und Organisationsvorschriften materielles Bundesrecht an.

Die Kantone und ihre Gemeinden werden überall dort zur Mitarbeit herangezogen, wo die flächendeckende Versorgung in Frage steht und wo der Einzelne von einer Konsumeinschränkung unmittelbar betroffen ist; nur diese Gemeinwesen haben die Übersicht über die bezugsberechtigten Konsumenten und Konsumentinnen. Die Bereiche des kantonalen Vollzugs sind die Lebensmittel- und die Treibstoffrationierung sowie die Heizölbewirtschaftung.

¹⁾ Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 8. Oktober 1982 (SR 531).

²⁾ Verordnung über Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung (Organisationsverordnung Landesversorgung) vom 25. April 2001 (SR 531.11).

Das materielle Recht im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung ist abschliessend vom Bund geregelt worden. Die Kantone haben die Vorschriften über den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben zu erlassen und die erforderlichen Organe zu bestellen (Art. 54 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung). Ferner haben die Kantone die für den Vollzug der übertragenen Aufgaben notwendigen Vorbereitungen bereits im Rahmen der ständigen Bereitschaft zu treffen. Die Kantone haben die Organisation derart zu gestalten, dass sie bei Bedarf sofort in Funktion treten kann. Zu diesem Zweck haben sie in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt ihre Funktionäre auszubilden (Art. 17 Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung). Weiter sind die Kantone nach Art. 50 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung für die Strafverfolgung zuständig (vgl. Art. 42 ff. Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung). Die Bestimmungen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes über die Landesversorgung stützen sich demnach auf Art. 54 Abs. 1 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung sowie auf Art. 17 Abs. 2 Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung.

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Der Kanton Solothurn vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Landesversorgung heute im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung¹⁾. Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden grösstenteils in das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (§§ 79–84) übernommen, wobei aus systematischen Gründen gewisse Anpassungen nötig sind. Inhaltliche Änderungen werden keine vorgenommen.

Neben dem Regierungsrat und dem Departement werden die Aufgaben der Landesversorgung von der Kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung sowie den Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung erbracht. Das Gesetz zählt die Aufgaben der Organe auf. So übernimmt die Kantonale Zentralstelle grundsätzlich die Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher vom Bund übertragener Aufgaben und Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung. Sie sorgt für die Koordination der Tätigkeiten der Vollzugsorgane, die Ausbildung und den Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Beratung, Überprüfung und Ausbildung der mit der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Gemeindestellen. Die Gemeindestelle ihrerseits ist für die Sicherstellung der Versorgung der Gemeinde mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen gemäss den Weisungen der Kantonalen Zentralstelle zuständig.

1.2.5.13 Messwesen

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenzen

Die Gesetzgebung über das Messwesen ist Sache des Bundes (Art. 125 BV). Im Vordergrund steht dabei die Gewährleistung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr,²⁾ indem einerseits die abstrakten Messgrössen bestimmt werden und andererseits sichergestellt wird, dass die verwendeten Mass- und Gewichtskörper jenen abstrakten Grössen entsprechen. Die Regelungstätigkeit des Bundes hängt dabei wesentlich von der Entwicklung der Wissenschaft und der Technik ab. Standen früher vor allem Gewichte, Längen oder Volumen im Vordergrund, sind es heute Elektrizität, Wärme, Strahlung, Abgase, Schadstoffe oder die Zeit.³⁾

Mit dem auf Art. 125 BV abgestützten Bundesgesetz über das Messwesen⁴⁾ bestimmt der Bund die in der Schweiz gültigen und verbindlichen Masseinheiten. Dabei ist die Eichung der in Han-

¹⁾ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (EG LVG) vom 24. Januar 2006 (BGS 981.21).

²⁾ STEPHAN C. BRUNNER, in: BERNHARD EHRENZELLER/PHILIPPE MASTRONARDI/RAINER J. SCHWEIZER KLAUS A. VALLENDER (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung: Kommentar. 2. Aufl. (Zürich/St. Gallen 2008), Art. 125 Rn 5.

³⁾ Vgl. STEPHAN C. BRUNNER, in: BERNHARD EHRENZELLER/PHILIPPE MASTRONARDI/RAINER J. SCHWEIZER KLAUS A. VALLENDER (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung: Kommentar. 2. Aufl. (Zürich/St. Gallen 2008), Art. 125 Rn 7.

⁴⁾ Bundesgesetz über das Messwesen vom 9. Juni 1977 (SR 941.20).

del und Verkehr benützten und bereit gehaltenen Messmittel und die Kontrolle der Angaben von Mengen und Preisen in Handel und Verkehr Sache der Kantone. Sie überprüfen regelmässig (mindestens jedoch alle vier Jahre) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 13 des Bundesgesetzes über das Messwesen). In der Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen¹⁾ hat der Bund die Aufgaben der Kantone detailliert geregelt. Gemäss Art. 2 Abs. 1 sorgen die Kantone insbesondere für:

- die nachträglichen Kontrollen (Marktüberwachung),
- die Prüfung der Messbeständigkeit,
- die Ersteichung und die Nachschau von Messmitteln sowie
- die Kontrolle von Fertigpackungen.

Die Bestimmungen über das Messwesen stützen sich somit auf Art. 13 und 14 des Bundesgesetzes über das Messwesen vom 9. Juni 1977 und die Verordnung über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen vom 15. Februar 2006.

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Die Umsetzung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Aufgaben im Messwesen wird mit den §§ 85–87 sichergestellt. Diese übernehmen die heutige Ordnung der Verordnung über das Messwesen vom 25. April 1988, ohne dass materielle Änderungen vorgenommen werden.²⁾ Danach bildet der ganze Kanton einen Eichkreis, für den das vom Eichmeister oder der Eichmeisterin geleitete Eichamt zuständig ist. Der Eichmeister oder die Eichmeisterin wird vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

1.2.5.14 In die Schweiz entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenzen

Im Gegensatz zum Ausländergesetz³⁾ regelt das Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Entsendegesetz)⁴⁾ nicht Fragen des aufenthaltsrechtlichen Status ausländischer Personen, sondern bestimmt die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für aus dem Ausland in die Schweiz entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Das Gesetz steht im Zusammenhang mit den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Als flankierende Massnahme dient das Entsendegesetz der Verhinderung des Lohn- oder Sozialdumpings zu Ungunsten der einheimischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

In den Geltungsbereich des Entsendegesetzes fallen sämtliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ein Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in die Schweiz entsendet, damit sie hier für einen bestimmten Zeitraum auf seine Rechnung und unter seiner Leitung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zwischen ihm/ihr und dem Leistungsempfänger eine Arbeitsleistung erbringen oder in einer Niederlassung oder einem Betrieb arbeiten, der zur Unternehmensgruppe des Arbeitgebers gehört (Art. 1 Entsendegesetz). Das Gesetz sieht vor, dass die Arbeitgeber den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen die Arbeits- und Lohnbedingungen garantieren müssen, die in Bundesgesetzen, Verordnungen, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschrieben sind (Art. 2 Entsendegesetz). Der

¹⁾ Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen vom 15. Februar 2006 (SR 941.292).

²⁾ Verordnung über das Messwesen vom 15. Februar 2006 (BGS 513.11).

³⁾ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20).

⁴⁾ Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20).

Arbeitgeber hat den zuständigen Behörden vor Einsatzbeginn Meldung zu erstatten. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch die nach Art. 7 Entsendegesetz zuständige Behörde kontrolliert.

Die kantonalen Bestimmungen über die Einführung des Entsendegesetzes stützen sich demzufolge auf Art. 7 Abs. 1 und 5 Entsendegesetz, Art. 360b Abs. 1 OR¹⁾ sowie Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 der Verordnung zum Entsendegesetz²⁾.

Regelung zum Vollzug des Entsendegesetzes im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

In § 3 Abs. 1 Bst. j i.V.m. § 100 ist festgehalten, dass der Vollzug der Art. 360a ff. des Obligationenrechts und der Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen durch den Regierungsrat erfolgt. Der Regierungsrat ist weiter zuständig für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen gemäss den Art. 360a ff. OR und für Entscheide über Entschädigungsansprüche der Sozialpartner gemäss Art. 9 der Verordnung zum Entsendegesetz (vgl. § 90).

Das Gesetz bestimmt sodann als „Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen“ die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (§§ 88 f.). Dies entspricht der heutigen Regelung. Die Tripartite Kommission setzt sich aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen sowie aus drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und der Einwohnergemeinden zusammen, die vom Regierungsrat für jeweils eine vierjährige Amtszeit gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

1.2.5.15 Bekämpfung der Schwarzarbeit

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenzen

Am 1. Januar 2008 sind das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit³⁾ sowie die entsprechende Verordnung⁴⁾ in Kraft getreten. Das Gesetz bezweckt die wirksamere Bekämpfung der Schwarzarbeit. Als Massnahmen sind zum einen administrative Erleichterungen bei den Sozialversicherungen und bei der Quellensteuer durch die Einführung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens für kleinere, unselbstständige Tätigkeiten eingeführt worden. Zum anderen sind die Kantone verpflichtet worden, ein kantonales Kontrollorgan mit verstärkten Kontrollkompetenzen zu führen. Für die beteiligten Behörden und Organe besteht sodann die Pflicht zum obligatorischen Datenaustausch bezüglich der Kontrollergebnisse. Bei Verstössen sind schliesslich verschärfte Sanktionsmassnahmen geschaffen worden.⁵⁾

Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit überträgt den Vollzug den Kantonen (Art. 4 Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit). Für die Kantone stehen die Schaffung eines kantonalen Kontrollorgans sowie die Bezeichnung der sanktionierenden Behörde im Vordergrund. Die Bestimmungen über die Bekämpfung der Schwarzarbeit stützen sich somit auf Art. 4 Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit sowie auf Art. 2 und 3 der Bundesverordnung.

¹⁾ Bundesgesetz betreffend die Ergänzungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 229).

²⁾ Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) vom 21. Mai 2003 (SR 823.201).

³⁾ Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 (SR 822.41).

⁴⁾ Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA) vom 6. September 2006 (SR 822.411).

⁵⁾ Vgl. Art. 1 Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 (SR 822.41).

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Nach § 3 Abs. 1 Bst. k in Verbindung mit § 100 ist der Regierungsrat für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständig. In der Verordnung wird der Vollzug dem AWA übertragen. Zusätzliche Ausführungsbestimmungen sind nicht notwendig.

1.2.5.16 Preisbekanntgabe

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenzen

Für sämtliche Waren, die Konsumenten und Konsumentinnen zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis von Gesetzes wegen bekannt zu geben (Art. 16 Abs. 1 Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb¹⁾). Gemäss Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb regelt der Bundesrat die Bekanntgabe von Preisen und Trinkgeldern. Dieser Aufforderung ist er mit der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen²⁾ nachgekommen. Zweck der Verordnung ist es, dass Preise klar und miteinander vergleichbar sind und irreführende Preisangaben verhindert werden (Art. 1 Preisbekanntgabeverordnung). Dazu wird sowohl eine Bekanntgabepflicht des Detailpreises³⁾ als auch des Grundpreises⁴⁾ statuiert. Zudem werden Regeln über die Anschrift des Detail- und des Grundpreises sowie Anforderungen an die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der Preise aufgestellt. Schliesslich wird auch die Preisbekanntgabe in der Werbung (Art. 13 ff. Preisbekanntgabeverordnung) sowie die Bekanntgabe von Vergleichspreisen und Preisreduktionen zur Verhinderung von irreführenden Preisen geregelt (Art. 16 ff. Preisbekanntgabeverordnung). Art. 20 Preisbekanntgabeverordnung schafft sodann die persönliche Verantwortlichkeit zur vorschriftsgemässen Bekanntgabe von Preisen und Werbung; danach ist der Leiter von Geschäften aller Art für die korrekte Preisbekanntgabe gemäss der Preisbekanntgabeverordnung verantwortlich. Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Preisbekanntgabeverordnung werden nach den Strafbestimmungen des Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb geahndet (Art. 21 Preisbekanntgabeverordnung).

Zuständig für den Vollzug der Preisbekanntgabeverordnung sind die kantonalen Stellen. Sie müssen die vorschriftsgemässe Durchführung der Verordnung überwachen und haben Verstösse den zuständigen Instanzen anzuzeigen (Art. 22 Preisbekanntgabeverordnung). Die Bestimmung des Gesetzgebers über den Vollzug der bundesrechtlichen Preisbekanntgabevorschriften stützt sich damit auf Art. 22 Preisbekanntgabeverordnung.

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Der Kanton Solothurn hat bislang noch keine entsprechende Ausführungsregelung zur Preisbekanntgabeverordnung erlassen. Trotz fehlender gesetzlicher Grundlage sorgte das AWA für die innerkantonale Umsetzung der Preisbekanntgabeverordnung, wobei es gegenwärtig nur minimale Dienstleistungen erbringt. Im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision bietet sich die Gelegenheit, die gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Preisbekanntgabeverordnung zu schaffen. Entsprechend sieht § 3 Abs. 1 Bst. i in Verbindung mit § 100 vor, dass der Regierungsrat für den Vollzug der Preisbekanntgabeverordnung zuständig ist. Diese Zuständigkeit wird in der Verordnung an das AWA delegiert. Das AWA hat demnach im Kantonsgebiet darüber zu wachen, dass die Preise bei den der Preisbekanntgabeverordnung unterstellten Waren und Dienstleistungen gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften bekannt gegeben werden.

¹⁾ Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986 (SR 241).

²⁾ Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978 (SR 942.211).

³⁾ Entspricht dem vom Kunden oder der Kundin zu bezahlenden Preis, Verkaufspreis, vgl. Art. 3 f. Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978 (SR 942.211).

⁴⁾ Bei messbaren Waren der dem Detailpreis zu Grunde liegende Preis je Liter, Kilogramm, Meter etc., vgl. Art. 4 ff. Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978 (SR 942.211).

1.2.5.17 Gewerbe der Reisenden

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenznormen

Das Reisengewerbe ist heute umfassend durch das Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden¹⁾ sowie die gleichlautende Verordnung vom 4. September 2002²⁾ geregelt. Ziel dieses jüngeren bundesrechtlichen Erlasses war es, die aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Regelungen bestehende Rechtszersplitterung zu beseitigen und einheitliche Voraussetzungen für den Berufszugang und die Berufsausübung zu schaffen.³⁾

Das Bundesrecht regelt das Reisengewerbe abschliessend. Erfasst sind alle Berufe, die im Umherziehen ausgeübt werden, wie etwa die Kleinreisenden, die Markthändler und Markthändlerinnen, die Wanderlagerbetreiber und Wanderlagerbetreiberinnen, die Schausteller und Schaustellerinnen, die Zirkusse, die Hausierer, etc.⁴⁾ Den Kantonen verbleibt damit grundsätzlich keine Regelungskompetenz mehr.⁵⁾ Ausgenommen sind einzig Sammlungen mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck und freiwillige öffentliche Versteigerungen, die nach wie vor dem kantonalen Recht unterstehen (vgl. Art. 1 Abs. 3 des BG über die Reisenden). Im Kanton Solothurn sind diese bis anhin jedoch nicht speziell geregelt worden.

Die Kantone sind zuständig für die Aufsicht über das Gewerbe der Reisenden sowie der Schausteller oder Schaustellerinnen und Zirkusse auf ihrem Territorium. Sie bezeichnen die für die Erteilung, die Erneuerung, die Verweigerung und den Entzug der Bewilligung zuständigen Stellen (Art. 17 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Bundesgesetz über die Reisenden, Art. 26 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Reisenden). Ferner haben sie die vom Bundesrat bestimmte Gebühr für die Erteilung, die Erneuerung und den Entzug der Bewilligung zu erheben (Art. 12 Abs. 1 BG über die Reisenden). Zudem üben die Kantone die Strafverfolgung aus (Art. 17 Bundesgesetz über die Reisenden).

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Aufgrund des klaren Auftrags im Bundesrecht kann sich das kantonale Recht damit begnügen, die für den Vollzug zuständige Behörde zu bezeichnen. Diese übt nicht nur die Aufsicht über die Reisenden aus, sondern erteilt auch die nötigen Bewilligungen. § 3 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit § 100 weist die Zuständigkeit für den Vollzug dem Regierungsrat zu; in der Verordnung wird der Vollzug dem AWA übertragen.

1.2.5.18 Partnerschaftsvermittlung

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenznormen

Die Art. 406a ff. des Obligationenrechts⁶⁾ regeln den Auftrag zur Ehe- oder zur Partnerschaftsvermittlung. Gemäss Art. 406c Abs. 1 Obligationenrecht bedarf die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland der Bewilligung einer vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle und untersteht deren Aufsicht. Gestützt auf Art. 406c Abs. 2 Obligationenrecht erliess der Bundesrat die Verordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fes-

¹⁾ Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (SR 943.1).

²⁾ Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002 (SR 943.11).

³⁾ Vgl. dazu Botschaft zu einem Bundesgesetz über das Reisengewerbe vom 28. Juni 2000, BBl 2000 4186 ff., 4187.

⁴⁾ Vgl. Botschaft zu einem Bundesgesetz über das Reisengewerbe vom 28. Juni 2000, BBl 2000 4186 ff., 4187.

⁵⁾ Botschaft zu einem Bundesgesetz über das Reisengewerbe vom 28. Juni 2000, BBl 2000 4186 ff., 4200; a.A. wohl SPITZ PHILIPPE/UHLMANN FELIX, in: JUNG PETER/SPITZ PHILIPPE (Hrsg.), Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG), Stämpfli Handkommentar (Bern 2010) vor Art. 16–20 UWG, Rn 74 und 83.

⁶⁾ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).

ter Partnerschaft.¹⁾ Darin regelte er namentlich die Voraussetzungen und die Dauer der Bewilligung, die Sanktionen sowie die Pflicht des Beauftragten, die Kosten für die Rückreise der vermittelnden Person sicherzustellen.

Der Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen liegt bei den Kantonen (Art. 406c Abs. 1 Obligationenrecht, Art. 13 ff. der Verordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft). Die bundesrätliche Verordnung ist so konzipiert, dass sie ohne weitere kantonale Einführungsvorschriften vollzogen werden kann. Die Kantone haben bloss die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde zu bestimmen.²⁾

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

§ 3 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit § 100 weist die Zuständigkeit für den Vollzug der Bundesgesetzgebung dem Regierungsrat zu. In der Verordnung wird die Zuständigkeit für den Vollzug dem AWA delegiert.

1.2.5.19 Heimarbeit

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenzen

Die Art. 351 ff. Obligationenrecht³⁾ enthalten besondere privatrechtliche Vorschriften für den Heimarbeitsvertrag. Durch den Heimarbeitsvertrag verpflichtet sich der Heimarbeitnehmer oder die Heimarbeitnehmerin, in seiner Wohnung oder in einem andern von ihm bestimmten Arbeitsraum allein oder mit Familienangehörigen Arbeiten im Lohn für den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin auszuführen (Art. 351 Obligationenrecht). Neben den privatrechtlichen Bestimmungen hat der Gesetzgeber im Bundesgesetz über die Heimarbeit⁴⁾ zusätzliche öffentlichrechtliche Vorschriften erlassen, die primär dem Schutz der Heimarbeitnehmerin oder des Heimarbeitnehmers dienen. Das Arbeitsgesetz findet auf den Heimarbeitsvertrag keine Anwendung (Art. 3 Bst. f Arbeitsgesetz).

Das Heimarbeitsgesetz findet Anwendung auf alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber, die Heimarbeit ausführen lassen, sowie auf die von ihnen beschäftigten Heimarbeitnehmenden (Art. 1 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz). Dabei gilt als Heimarbeit jede gewerbliche und industrielle Hand- und Maschinenarbeit, die Heimarbeitnehmende allein oder mit Familienangehörigen in privaten Wohnungen oder in einem anderen, vom Arbeitnehmenden bestimmten Arbeitsraum ausführen (Art. 1 Abs. 4 Heimarbeitsgesetz). Nicht unter das Gesetz fallen demnach die wissenschaftliche oder die künstlerische Heimarbeit.⁵⁾

Der Vollzug des Heimarbeitsgesetzes ist Sache der Kantone (Art. 15 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz). Die Vollzugsbehörden haben das Arbeitgeberregister zu führen und müssen es mindestens einmal im Jahr überprüfen (Art. 15 Abs. 2 Heimarbeitsgesetz). Weiter haben die Vollzugsbehörden dem Bundesamt jährlich Bericht über den Vollzug zu erstatten (Art. 15 Abs. 4 Heimarbeitsgesetz).

¹⁾ Verordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft vom 10. November 1999 (SR 221.218.2).

²⁾ Bericht und Vorentwurf zur Verordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft des Bundesamtes für Justiz, Rz 4, abrufbar unter: <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/gesetzgebung/partnervermittlung/vn-veber-d.pdf> (zu letzt besucht am 25. April. 2012).

³⁾ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).

⁴⁾ Bundesgesetz über die Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz HarG) vom 20. März 1981, (SR 822.31).

⁵⁾ Vgl. dazu ADRIAN STAEHELIN, in: PETER GAUCH/JÖRG SCHMID (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Zivilrecht, Zürcher Kommentar, Bd. V/2c, 3. Aufl. (Zürich 1996), Der Arbeitsvertrag, Art. 351 Rn. 2; ULLIN STREIF/ADRIAN VON KAENEL, Arbeitsvertrag – Praxiskommentar zu Art. 319-362 OR, Art. 351 N 3, je m.w.H.

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Heimarbeit wird in § 3 Abs. 1 Bst. g in Verbindung mit § 100 dem Regierungsrat übertragen. In der Verordnung wird diese an das AWA delegiert.

1.2.5.20 Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenzen

Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken¹⁾ bestimmt, dass Gegenstände von mehr als 1000 kg Bruttogewicht, die in der Schweiz zur Beförderung übergeben und zur Verschiffung auf See oder auf Binnenwasserstrassen bestimmt sind, an der Aussenseite mit einer verständlichen und dauerhaft angebrachten Bezeichnung ihres Bruttogewichtes versehen werden müssen. Die Gewichtsbezeichnung ist anzubringen, bevor die Verladung auf ein Schiff erfolgt und bevor das Frachtstück die Schweiz verlassen hat (Art. 2 des Bundesgesetzes über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken). Für den Vollzug des Gesetzes sind die Kantone zuständig; sie bezeichnen die Vollzugsorgane (vgl. Art. 4 des Bundesgesetzes über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken).

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Der Kanton hat den Vollzug des Bundesgesetzes über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken in der Vollzugsverordnung vom 11. September 1935²⁾ geregelt. Als Vollzugsorgan ist das Polizeidepartement – heutiges Departement des Innern – eingesetzt worden. Mit der vorliegenden Revision kann diese Verordnung aufgehoben werden. § 3 Abs. 1 Bst. m in Verbindung mit § 100 bestimmt, dass für den Vollzug der Bundesgesetzgebung der Regierungsrat zuständig ist. In der Verordnung wird der – in der Praxis unbedeutende – Vollzug dem AWA zugewiesen.

1.2.5.21 Bergführerwesen und Risikoaktivitäten

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenzen

Am 1. Januar 2014 ist das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten³⁾ in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden verschiedene Risikoaktivitäten wie etwa die Tätigkeit als Bergführer oder Bergführerin, Schneesportlehrer oder Schneesportlehrerin ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Betreibern von Skilift- oder Seilbahnanlagen, Canyoning oder etwa River-Rafting und Bungee-Jumping einer Bewilligungspflicht unterstellt (vgl. Art. 3 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes über Risikosportarten). Die Bewilligungen werden vom Kanton am jeweiligen Sitz oder Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers erteilt (vgl. Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Risikosportarten). Nach Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über Risikosportarten sind die Kantone für den Vollzug zuständig.

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Bei der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten handelt es sich um eine neue bundesrechtliche Ordnung, deren Vollzug im kantonalen

¹⁾ Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 28. März 1934 (SR 832.311.18).

²⁾ Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 11. September 1935 (BGS 822.17).

³⁾ Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010 (SR 935.91).

Recht zu regeln ist. Der Vollzug dieser neuen Bundesgesetzgebung wird mit dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz geregelt und in § 3 Abs. 1 Bst. e in Verbindung mit § 100 dem Regierungsrat übertragen. Weitere kantonale Ausführungsbestimmungen sind nicht nötig.

1.2.5.22 Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen

Bundesrechtliche Bestimmungen und kantonale Kompetenzen

Das Bundesrecht beinhaltet keine eigentlichen Regelungen über das Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen. Heute gelten unterschiedliche kantonale Regelungen in Bezug auf das Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen. Einige Kantone führen Filmprüfungskommissionen, welche das Zulassungsalter unabhängig voneinander festlegen. Andere Kantone übernehmen teilweise die Entscheide von Nachbarkantonen oder überlassen es der Filmbranche, das Zulassungsalter festzulegen. Dies führt dazu, dass derselbe Film in den Kantonen mit unterschiedlichem Zulassungsalter freigegeben wird. Das heutige System ist wenig konsumentenfreundlich, verursacht Verwaltungsaufwand und ist insofern ineffizient, als dieselben Filme hinsichtlich ihres Zulassungsalters mehrmals von verschiedenen Stellen beurteilt werden.

Zwecks Beseitigung der kantonalen Unterschiede bzw. Herbeiführung einer Harmonisierung haben die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und –direktorinnen (KKJPD), der Schweizerische Verband für Kino und Filmverleih (ProCinema), der Schweizerische Video-Verband (SVV) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) per 1. Januar 2013 mittels Vereinbarung eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film geschaffen. Die Kommission spricht Empfehlungen zum Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen aus. Sie orientiert sich bei ihren Empfehlungen an bestehenden Entscheiden der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in Deutschland. FSK umfasst alle Filme, die in Deutschland auf den Markt gelangen und somit auch einen sehr hohen Anteil der Filme des schweizerischen Marktes. Diese starke Anlehnung an das System FSK ermöglicht es, den administrativen Aufwand der schweizerischen Kommission in Grenzen zu halten. Bei Vorliegen eines FSK-Entscheides gilt dieser als Empfehlung der Kommission. Liegt kein FSK-Entscheid vor, entscheidet die schweizerische Kommission. Gleiches gilt, wenn vom FSK-Entscheid abgewichen werden soll. Das Kommissionssekretariat publiziert die Empfehlungen auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.filmrating.ch.

Damit die bisherigen kantonalen Unterschiede beim Zulassungsalter beseitigt werden, sind die Kantone eingeladen, die Empfehlungen zu übernehmen und bestehende Filmkommissionen, die bisher das Zulassungsalter beurteilt haben, aufzuheben.

Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Die Umsetzung erfolgt mit den Bestimmungen über das Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen (§ 91). Gleichzeitig wird die kantonsrätliche Verordnung über das Filmwesen vom 3. März 1971 (BGS 434.54) aufgehoben.

1.2.5.23 Nicht integrierte Erlasse

Neben den soeben vorgestellten Rechtsgebieten, die in das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz integriert worden sind, gibt es andere Bereiche, die nicht in das Gesetz aufgenommen worden sind. Die wichtigsten Bereiche und die ausschlaggebenden Gründe für die Nichtberücksichtigung sollen anschliessend kurz vorgestellt werden.

Ruhetagsgesetz

Die Ruhetagsgesetzgebung über die Sonn- und Feiertagsruhe stellt einen Querschnittserlass dar. Das Ruhetagsgesetz enthält nicht nur Vorschriften über die Zulässigkeit wirtschaftlicher Tätig-

keiten an Sonn- und Feiertagen, sondern entscheidet auch über die Zulässigkeit privater Tätigkeiten.¹⁾ Die Vorschriften über private Tätigkeiten lassen sich indes mit dem Zweck des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes nicht vereinbaren, welches nur wirtschaftliche Tätigkeiten regelt. Um den einheitlichen Geltungsbereich des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes nicht aufzubrechen, ist das Ruhetagsgesetz nicht miteinbezogen worden.

Dennoch stellen sich zwischen der Ruhetagsgesetzgebung und dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz einige Abgrenzungs- und Verfahrensfragen. So unterliegen etwa die bekannten Kundenanlässe wie „Tag der offenen Tür“ nicht nur einer ruhetagsrechtlichen, sondern auch einer arbeitsrechtlichen Beurteilung, wenn an einem Ruhetag Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden sollen. Um die beiden Rechtsgebiete in verfahrensrechtlicher Hinsicht aufeinander abstimmen zu können, ist das Ruhetagsgesetz einer parallel zum vorliegenden Projekt erarbeiteten Totalrevision unterzogen worden.²⁾ Für die Einzelheiten wird auf die entsprechende Botschaft und den Entwurf des Regierungsrates verwiesen.

Ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Im Bereich der ausländischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist die neuere kantonale Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländer und Ausländerinnen und zum Asylgesetz (EAuV) vom 21. Juli 2011³⁾ massgebend. Das Ausländerrecht regelt in umfassender Weise die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit sowie den Familiennachzug von Ausländerinnen und Ausländern in die Schweiz. Die Erwerbstätigkeit als der für das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz relevante Ansatzpunkt ist dabei nur ein Aspekt der gesetzlichen Regelung. Sämtliche anderen Inhalte haben mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Ausländer und Ausländerinnen nichts zu tun und lassen sich mit dem Zweck des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes nicht in Einklang bringen. Aus diesem Grund ist der gesamte Vollzug des bundesrechtlichen Ausländerrechts nicht in die vorliegende Revision miteinbezogen worden, sondern war Gegenstand eines eigenständigen Revisionsprojekts unter der Federführung des Departements des Innern, welches mit der neuen Einführungsverordnung abgeschlossen worden ist. Das vorliegende Projekt hat dazu geführt, dass das Team innerhalb des AWA, welches für die arbeitsmarktlichen Beurteilungen zuständig war, mit dem Reorganisationsbeschluss des Regierungsrates vom 28. September 2010⁴⁾ in die Abteilung Migration und Schweizer Ausweise des Amtes für öffentliche Sicherheit integriert worden ist. Damit erfolgt der gesamte ausländerrechtliche Vollzug neuerdings von einer Amtsstelle; die früheren Doppelzuständigkeiten AWA – Amt für öffentliche Sicherheit und die daraus folgenden unterschiedlichen Rechtswege fallen weg.

Forst- und Landwirtschaft

Bereits in der Projektumschreibung des AWA ist festgelegt worden, dass die beiden Bereiche Forst- und Landwirtschaft nicht in die vorliegende Revision einbezogen werden sollten. Es handelt sich dabei um Spezialordnungen, die nicht zufriedenstellend in das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz hätten integriert werden können.

2. Verhältnis zur Planung

Das Leitbild und das Regierungsprogramm werden umgesetzt. Das Projekt (Volks-) Wirtschafts- und Arbeitsgesetz ist in der Mehrjahresplanung 2009 bis 2013 und im integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2010 – 2013 des Volkswirtschaftsdepartements enthalten.

¹⁾ Beispielsweise lärmintensive Gartenarbeiten oder das Steuern von Modellflugzeugen etc.

²⁾ Vgl. für die Verfahrenskoordination § 102 Abs. 2 und die entsprechenden Erläuterungen unter Ziff. 1.

³⁾ BGS 512.153.

⁴⁾ RRB 2010/1773.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Es war geplant, die Zusammenfassung der bisherigen, wirtschaftsrelevanten Erlasse im Kanton Solothurn zu einem Gesetz ohne finanzielle Auswirkungen durchführen zu können. Dieses Ziel konnte grösstenteils erreicht werden. Durch die Verlagerung der Zuständigkeit bei den Anlassbewilligungen entsteht dem Kanton ein Einnahmefall von ca. 200'000 Franken. Diese Gebühren können neu durch die Gemeinden erhoben werden. Zudem werden bei den gastwirtschaftlichen Gebühren Mindereinnahmen von rund 350'000 Franken zu erwarten sein. Andererseits wird es durch die Unterstellung der Take-away/Imbissbetriebe unter die gastwirtschaftlichen Bestimmungen sowie die Bewilligungen im Bereich der Sexarbeit zu Mehreinnahmen für den Kanton kommen, die aber zurzeit noch nicht abgeschätzt werden können. Durch die Einführung der Bestimmungen über die Sexarbeit dürfte der personelle und polizeiliche Vollzugsaufwand leicht zunehmen. Die zusätzlichen Kosten können aber nicht abgeschätzt werden.

Im Bereich der Tourismusförderung wurde in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen, den bisherigen gesetzlichen Maximalbetrag von jährlich 300'000 Franken auf 500'000 Franken anzuheben. Die geltende Regelung stammt aus dem Jahr 1996. Eine massvolle Anpassung wäre deshalb angebracht. Der nun vorliegende Beschlussesentwurf sieht in § 77 vor, dass der Regierungsrat die Einzelheiten zur Finanzierung der Tourismusförderung in der Verordnung regelt. Im Rahmen des Voranschlages hat sodann der Kantonsrat den entsprechenden Kredit zu bewilligen. Dabei ist auf die jeweils aktuelle Situation des Staatshaushaltes Rücksicht zu nehmen.

Die Bestimmungen über das Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen haben weder personelle noch finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden. Die Kosten der Kommission werden hälftig durch ProCinema und SVV getragen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Der Erlass eines neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes wird den Erlass einer Vollzugsverordnung nach sich ziehen.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeindeautonomie, die nach Art. 45 Abs. 2 Kantonsverfassung im Rahmen von Verfassung und Gesetz gewährleistet ist, ist vorliegend nicht tangiert. Gleichermassen ist die Voraussetzung von Art. 45 Abs. 3 Kantonsverfassung erfüllt, wonach jede Übertragung einer neuen Aufgabe an die Gemeinden auf einer gesetzlichen Grundlage basieren muss. Die bisher bereits bestehenden Aufgaben weisen auch weiterhin eine gesetzliche Grundlage auf, so etwa im Bereich der Landesversorgung.

Neuerdings sind die Gemeinden gemäss § 100 Abs. 3 zuständig zur Erteilung der Anlassbewilligungen gemäss § 9 Abs. 2 und § 23 Abs. 2. Zudem werden die Gemeinden im Verfahren zur Erteilung von gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen miteinbezogen, wenn neben der von den kantonalen Behörden zu erteilenden gastwirtschaftlichen Bewilligung (§ 9 Abs. 1) noch eine kommunale Baubewilligung erforderlich ist (vgl. § 11 Abs. 2, § 102 Abs. 2). Das Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung ist neu eine Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Gastwirtschafts-, Take-away/Imbiss-Betriebes und Beherbergungsbetriebes (vgl. § 11 Abs. 2).

Andererseits werden die Ladenöffnungszeiten an Samstagen im Gesetz generell bis 18.00 Uhr geregelt und die wöchentlichen Abendverkäufe bis 21.00 Uhr abgeschafft. Die Gemeinden können hier keine abweichenden Regelungen mehr vornehmen.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Das neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz schlägt schlanke Strukturen für die Umsetzung vor. Die Wirtschaftlichkeit ist gegeben.

3.5 Nachhaltigkeit

Der Entwurf des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes wurde durch die Geschäftsstelle der lokalen Agenda 21, Balsthal, einer summarischen Beurteilung nach Nachhaltigkeitskriterien unterzogen. Diese stellt eine Entscheidungsgrundlage für die Entscheidungsträger dar. Es handelt sich um eine ex ante-Beurteilung, d.h. um eine Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Gesetzesbestimmungen auf die Zielbereiche „Wirtschaft“, „Umwelt“ und „Gesellschaft“.

Auf der Grundlage einer Relevanzanalyse, welche die nachhaltigkeitsrelevanten Kapitel bzw. Paragraphen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes identifiziert, wurde in einem Workshop mit verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Experten eine Nachhaltigkeitsbeurteilung des Gesetzesentwurfs vorgenommen. Sowohl für die Relevanzanalyse wie für die Nachhaltigkeitsbeurteilung wurden die Instrumente des Bundesamts für Raumentwicklung ARE und der Berner Nachhaltigkeitskompass der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern verwendet. Die Bewertungen beruhen auf Überlegungen, welche im Workshop diskutiert und begründet wurden.

Die Nachhaltigkeitsbeurteilung ergibt, dass das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz insgesamt einer nachhaltigen Entwicklung zuträglich ist. Das heisst, die Gesamtbewertung fällt aus Nachhaltigkeitsperspektive – unter Vorbehalt bestimmter Bewertungsunsicherheiten – positiv aus. Insbesondere für den Zielbereich „Wirtschaft“ werden eindeutig positiv bewertete Auswirkungen identifiziert. Für den Zielbereich „Umwelt“ werden die zu erwartenden Auswirkungen – falls überhaupt vorhanden – grossmehrheitlich neutral beurteilt. Für den Zielbereich „Gesellschaft“ werden generell leicht positive bis stark positive Auswirkungen erwartet. Die integrale Zusammenfassung aller wirtschaftsrelevanten Leistungsfelder in einem Erlass wird aus Nachhaltigkeitsperspektive eindeutig als positiv bewertet, da sie Transparenz und Effizienz stärkt.

Die Bewertungsunsicherheiten sind insgesamt beachtlich, insbesondere was die Regelungen der Sexarbeit betrifft, aber auch im Hinblick auf die Regelungen der Ladenöffnungszeiten. Im Bereich der Sexarbeit gründeten sie vorwiegend in der sogenannten Berufsausübungsbewilligung, die im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren aber wieder gestrichen wurde. Die Unsicherheiten im Fall der Ladenöffnungszeiten erklären sich durch das schwer abschätzbare Konsum- und Mobilitätsverhalten der Konsumenten und Konsumentinnen. Der gesetzlich vorgesehene Gesetzesevaluation (§ 104) kommt aus diesem Grund eine wichtige Rolle zu. Konflikte zwischen den Zielbereichen sind keine zu erwarten.

Für eine detaillierte Darstellung der Nachhaltigkeitsbeurteilung des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vgl. Geschäftsstelle Lokale Agenda 21: Nachhaltigkeitsbeurteilung Wirtschaftsgesetz und Ruhetagsgesetz, Schlussbericht, 2012.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Diese Bestimmung regelt den Gegenstand des Gesetzes, indem alle Bereiche aufgezählt werden, die im Gesetz geregelt sind. Die Aufzählung folgt der Gliederung des Gesetzes: Ausübung wirt-

schaftlicher Tätigkeiten (Bst. a), Arbeit (Bst. b), Wirtschaftsförderung (Bst. c), wirtschaftliche Landesversorgung (Bst. d) und Marktaufsicht (Bst. e).

§ 2 Zweck

§ 2 regelt die verschiedenen Zwecke des Gesetzes. Zunächst einmal dient das Gesetz der Verwirklichung der verfassungsmässigen Ziele der kantonalen Wirtschaftspolitik von Art. 121 Kantonsverfassung (Bst. a). Die schlanke, aktuelle und einem einheitlichen Vollzug unterliegende Kodifikation sämtlicher wirtschafts- und arbeitsbezogenen Bestimmungen schafft günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Wirtschaft (vgl. Art. 121 Abs. 1 Kantonsverfassung). Insbesondere dient das Gesetz der Reduktion der Regelungsdichte und der administrativen Entlastung für die Unternehmen (vgl. Art. 121 Abs. 5 Kantonsverfassung). Die Bestimmungen über die Wirtschafts- und Tourismusförderung dienen sodann der strukturell und regional ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft (vgl. Art. 121 Abs. 2 Kantonsverfassung).

Weiter bezweckt das Gesetz die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Gesundheit und regelt hierfür die Ausübung einzelner wirtschaftlicher Tätigkeiten wie etwa die Öffnungszeiten von Geschäften oder die Ausübung gastwirtschaftlicher Tätigkeiten (Bst. b). Damit wird Art. 128 Kantonsverfassung aufgenommen, wonach der Kanton für eine geordnete Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten Vorschriften erlassen kann.

Neben den autonomen kantonalen Vorschriften über die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten besteht im Bereich des Wirtschafts- und Arbeitsrechts eine umfangreiche Bundesgesetzgebung, die vom Kanton zu vollziehen ist. Demzufolge besteht der Zweck des Gesetzes auch darin, den Vollzug sämtlicher einschlägiger Bundeserlasse zu regeln und das Bundesrecht soweit nötig auszuführen (Bst. c).

§ 3 Vollzug von Bundesrecht

§ 3 Abs. 1 listet sämtliche bundesrechtlichen Erlasse auf, welche durch das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vollzogen werden. Dies sind die Bundesgesetzgebung über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz)¹⁾, die Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden²⁾, die Bundesgesetzgebung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft³⁾, die Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit⁴⁾, Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten⁵⁾, die Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel⁶⁾, die Bundesgesetzgebung über die Heimarbeit⁷⁾, die Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung⁸⁾, die Bundesgesetzgebung über das Messwesen⁹⁾, die Art. 360a ff. des Obligationen-

¹⁾ Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680); Alkoholverordnung (AlkV) vom 12. Mai 1999 (SR 680.11).

²⁾ Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (SR 943.1); Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002 (SR 943.11).

³⁾ Art. 406c Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220); Verordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft vom 10. November 1999 (SR 221.218.2).

⁴⁾ Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001 (SR 221.214.1); Verordnung zum Konsumkredit (VKKG) vom 6. November 2002 (SR 221.214.11).

⁵⁾ Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010 (SR 935.91).

⁶⁾ Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 (SR 821.41); Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11); Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) vom 10. Mai 2000 (SR 822.111); Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen) vom 10. Mai 2000 (SR 822.112); Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3) vom 18. August 1993 (SR 822.113); Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung) vom 18. August 1993 (SR 822.114); Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) vom 28. September 2007 (SR 822.115).

⁷⁾ Bundesgesetz über die Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz, HArG) vom 20. März 1981 (SR 822.31); Verordnung über die Heimarbeit (Heimarbeitsverordnung, HArGV) vom 20. Dezember 1982 (SR 822.311).

⁸⁾ Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 8. Oktober 1982 (SR 531); Verordnung über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (Organisationsverordnung Landesversorgung) vom 6. Juli 1983 (SR 531.11).

⁹⁾ Bundesgesetz über das Messwesen vom 9. Juni 1977 (SR 941.20); Verordnung über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen vom 15. Februar 2006 (SR 941.292); Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (Eichgebührenverordnung, EichGebV) vom 23. November 2005 (SR 941.298.1).

rechts¹⁾) und die Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen²⁾), die Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit³⁾), die Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen⁴⁾) sowie das Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken⁵⁾).

Im Zusammenhang mit der Einführung von Bundesrecht in das kantonale Recht enthält Abs. 2 eine Klarstellung hinsichtlich des Geltungsbereichs des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes.⁶⁾ So weit das Gesetz Bundesrecht ausführt, richtet sich sein Anwendungsbereich nach dem massgebenden Bundesrecht. So beurteilt sich nach dem bundesrechtlichen Arbeitsgesetz und nicht nach dem kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz, auf welche Betriebe, Anlagen, Einrichtungen und Personen die Ausführungsbestimmungen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes zum Arbeitsgesetz (§§ 41 ff.) Anwendung finden.

§ 4 Begriffe

§ 4 enthält die Legaldefinitionen. Die Legaldefinitionen definieren die Bedeutung eines bestimmten Begriffs im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz. Es handelt sich dabei um folgende Begriffe:

Absatz 1: Geschäfte

Die heutige Ladenschlussordnung bestimmt ihren Geltungsbereich mittels einer Auflistung der erfassten Geschäfte und durch eine Aufzählung von Ausnahmen. Dieses Konzept wird im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz aufgegeben. Wie beim Gastgewerbe und Alkoholhandel wird der Anwendungsbereich mit einer abstrakten Legaldefinition bestimmt.

Nach der Legaldefinition von § 4 Abs. 1 gelten als Geschäfte Räumlichkeiten, in denen Waren oder Dienstleistungen an die Endverbraucher verkauft werden, sowie vorübergehende Einrichtungen und offene Verkaufsstände, die demselben Zweck dienen. Damit ein Geschäft im Sinne der Legaldefinition vorliegt, ist demnach Folgendes erforderlich:

- Räumlichkeiten: Verlangt ist zuerst einmal, dass es sich um einen Raum handelt. Gemeint ist damit eine abgeschlossene bauliche Einrichtung, in welcher sich der Handel resp. der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen abspielt. Die Geschäftstätigkeit ist damit örtlich auf die fraglichen Räumlichkeiten konzentriert. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die Tätigkeit auch ausserhalb der Räumlichkeiten ausgeübt werden kann (vor dem Lokal angebotene Güter, Aussenstand etc.). Wie bis anhin sollen geschäftliche Tätigkeiten, die mittels vorübergehender Einrichtungen betrieben werden, gleich behandelt werden. Entsprechend hält § 4 Abs. 1 2. Teilsatz fest, dass vorübergehende Einrichtungen und offene Verkaufsstände auch als Geschäfte gelten.
- Verkauf von Waren oder Dienstleistungen: Als zweites Kriterium wird verlangt, dass in den Räumlichkeiten Waren oder Dienstleistungen verkauft werden. Entsprechend der heutigen Ladenschlussverordnung fallen auch die Anbieter von Dienstleistungen unter die Geschäftsöffnungszeiten (vgl. § 1 Abs. 1 Bst. c der heutigen Ladenschlussverord-

¹⁾ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).

²⁾ Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20); Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) vom 21. Mai 2003 (SR 823.201).

³⁾ Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 (SR 822.41); Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA) vom 6. September 2006 (SR 822.411).

⁴⁾ Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978 (SR 942.211).

⁵⁾ Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 28. März 1934 (SR 832.311.18).

⁶⁾ Vgl. Erläuterungen zu § 1.

nung). Dazu zählen etwa Verleihgeschäfte wie Videotheken und Bibliotheken, die keine Waren, sondern Dienstleistungen verkaufen.¹⁾ Dasselbe gilt auch für die klassischen Dienstleistungsanbieter wie etwa Banken oder Reisebüros etc. Schliesslich fallen auch Autowaschanlagen als Dienstleistungsbetriebe unter die Legaldefinition von § 4 Abs. 1 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes.²⁾

In zeitlicher Hinsicht wird nicht unterschieden, ob die Geschäftstätigkeit dauernd oder nur vorübergehend betrieben wird. Auch derjenige, der nur ab und zu eine Verkaufstätigkeit ausübt, betreibt ein Geschäft im Sinne der Legaldefinition. Eine Gewerbsmässigkeit ist somit auch nicht verlangt.

- Angebot für den Endverbrauch: Schliesslich wird verlangt, dass die Waren oder Dienstleistungen für den Endverbrauch verkauft werden oder – mit anderen Worten – sich das Angebot an die Konsumenten und Konsumentinnen richtet. Dabei soll es genügen, dass das Angebot auch nur teilweise für den Endverbrauch bestimmt ist: Sobald ein Konsument oder eine Konsumentin im fraglichen Geschäft Waren oder Dienstleistungen erwerben kann, fällt das Geschäft unter die Legaldefinition, selbst wenn daneben auch Mittel- oder Zwischenhändler Waren oder Dienstleistungen beziehen können.³⁾ Sinn und Zweck dieser Regelung ist eine rechtsgleiche Behandlung der Detailhändler und eine Abgrenzung zum Gross- und Mittelhandel, der keinen Öffnungszeiten unterliegt.

Sind die Voraussetzungen der Legaldefinition erfüllt, liegt ein Geschäft im Sinne des Gesetzes vor und die Bestimmungen über die Öffnungszeiten gemäss § 5 ff. kommen zur Anwendung.

Absatz 2: Ruhetag

Die Definition der Ruhetage bestimmt sich nach dem kantonalen Gesetz über die Ruhetage. Damit wird auf § 2 des revidierten Ruhetaggesetzes verwiesen, der die kantonalen und kommunalen Ruhetage definiert.

Absatz 3: Gastwirtschaftliche Tätigkeiten

Diese Bestimmung hält fest, was unter einer gastwirtschaftlichen Tätigkeit zu verstehen ist. Nach Bst. a gilt als gastwirtschaftliche Tätigkeit die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt in einem Gastwirtschaftsbetrieb, einem Take-away/Imbiss-Betrieb oder einem gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlass. Vorausgesetzt ist also Folgendes:

- Abgabe von Speisen und Getränken: Die Umschreibung ist alternativ zu verstehen. Es genügt mithin die Abgabe von Speisen oder von Getränken.
- Entgelt: Eine gastwirtschaftliche Tätigkeit liegt nur dann vor, wenn die Abgabe der Speisen und Getränke gegen Entgelt erfolgt. Das heisst, dass das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz keine Anwendung findet, wenn Speisen und Getränke gratis abgegeben werden. Das Kriterium der Entgeltlichkeit ist hingegen erfüllt, wenn für eine Veranstaltung, an der Speisen und Getränke gratis abgegeben werden, ein Eintrittsgeld verlangt wird. Schliesslich setzt das Kriterium der Entgeltlichkeit keine Gewinnerorientiertheit voraus, womit auch die Abgabe zum Selbstkostenpreis unter die Legaldefinition fällt. Damit wird der heutigen Praxis entsprochen.

¹⁾ Vgl. dazu Bericht und Antrag des Regierungsrates über die Totalrevision der Verordnung über den Ladenschluss vom 9. September 1986, S. 5.

²⁾ Vgl. aber § 6 Abs. 2 Bst. d.

³⁾ Cash+Carry-Betriebe oder Fabrikläden fallen deshalb auch unter die Legaldefinition, falls Endverbraucher Waren oder Dienstleistungen erwerben können.

§ 4 Abs. 3 Bst. a unterscheidet sodann in zeitlicher Hinsicht zwischen der fortwährenden Abgabe von Speisen und Getränken in einem Gastwirtschaftsbetrieb oder einem Take-away/Imbiss-Betrieb und den Gelegenheitsanlässen:

- Als Gastwirtschaftsbetrieb gilt die fortwährende Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt an Ort und Stelle. Die Tätigkeit fällt unter die Legaldefinition, weil ein Entgelt verlangt wird. Gewerbsmässigkeit ist hingegen nicht verlangt, dürfte in der Regel aber vorliegen.¹⁾ Damit fallen auch die auf Dauer betriebenen und hobbymässig geführten „Vereinsbeizli“ unter diese Begriffsbestimmung.
- Als Take-away/Imbiss-Betrieb gilt die fortwährende Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt, ohne grundsätzlich die Möglichkeit zur Konsumation vor Ort anzubieten (z. B. Sandwich- oder Kebabstände). Damit werden diese Betriebe im Unterschied zum heutigen Wirtschaftsgesetz den reinen Gastwirtschaftsbetrieben gastwirtschaftsrechtlich gleichgestellt.
- Als Gelegenheitsanlass gilt die vorübergehende, an einem einzelnen oder an ein paar wenigen Anlässen ausgeübte gastwirtschaftliche Tätigkeit. Dabei ist wiederum nur entscheidend, dass am Anlass die Abgabe der Speisen und Getränke gegen Entgelt erfolgt. Wer hingegen die Speisen und Getränke gratis abgibt, fällt nicht unter die gastwirtschaftlichen Bestimmungen.

Neben der Abgabe von Speisen und Getränken gilt auch die gewerbsmässige Beherbergung als gastwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Legaldefinition. Sie wird in § 4 Abs. 3 Bst. b definiert:

- Beherbergung ist hier die Aufnahme von Gästen in einer möblierten Unterkunft unter gleichzeitiger Erbringung diverser anderer Dienstleistungen zu Gunsten des Gastes. Diese Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gastaufnahme grenzen die Beherbergung von der reinen Miete ab. Eine solche liegt vor, wenn nur eine Unterkunft an und für sich ohne Zusatzdienstleistungen zur Verfügung gestellt wird.²⁾ Sobald aber beispielsweise die Unterkunft gereinigt, ein Zimmerservice angeboten oder ein Speise- und Getränkeangebot offeriert wird, liegt eine Beherbergung im Sinne von § 4 Abs. 3 Bst. b vor.
- Gewerbsmässigkeit: Die Beherbergung von Gästen muss sodann gewerbsmässig erfolgen. Diese Einschränkung ist bereits im heutigen Wirtschaftsgesetz vorgesehen, um den Geltungsbereich des Gesetzes nicht ausufern zu lassen. Eine gewerbsmässige Beherbergung im Sinne von § 4 Abs. 3 Bst. b liegt vor, wenn sie mit der Absicht angeboten wird, einen dauerhaften und wesentlichen Einkommensbestandteil zu erzielen.³⁾ In der Verordnung wird konkretisiert sein, dass dies nur dann der Fall ist, wenn ein Umsatz von beispielsweise mindestens 15'000 Franken erzielt wird oder die Beherbergung regelmässig angeboten wird.

Absatz 4: Handel mit alkoholhaltigen Getränken

§ 4 Abs. 4 definiert, was als Handel mit alkoholhaltigen Getränken gilt. Die Legaldefinition lehnt sich an § 30 des heutigen Wirtschaftsgesetzes an und unterscheidet neuerdings ebenfalls zwischen Handel in einem Betrieb und dem Handel an Einzelanlässen (vgl. § 23).

¹⁾ Vgl. zum Begriff der Gewerbsmässigkeit sogleich die Ausführungen zu den Beherbergungsbetrieben.

²⁾ Vgl. dazu HIGI PETER, in: PETER GAUCH/JÖRG SCHMID (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Zivilrecht (Zürcher Kommentar), Bd. V/2c, 3. Aufl. (Zürich 1996), Die Miete, Art. 266e Rn. 34.

³⁾ Von diesem Begriffsverständnis scheint auch der Gesetzgeber von 1993 ausgegangen zu sein. Vgl. Botschaft vom 7. Juli 1993 (RRB Nr. 2477), S. 9.

Als Handel mit alkoholhaltigen Getränken gilt zunächst einmal der Kleinhandel mit gebrannten Wassern im Sinne von Art. 41a des Alkoholgesetzes.¹⁾ Als gebrannte Wasser gilt der Äthylalkohol in jeder Form und ohne Rücksicht auf die Art seiner Herstellung (Art. 2 Abs. 1 Alkoholgesetz). Der Kleinhandel definiert sich nach Art. 39 Alkoholgesetz: Danach betreibt Handel, wer gebrannte Wasser zu Trinkzwecken verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt abgibt (Art. 39 Abs. 1 Alkoholgesetz).²⁾ Als Grosshandel gilt die Abgabe an Wiederverkäufer und an Unternehmen, die gebrannte Wasser in ihrem Betrieb verarbeiten (Art. 39 Abs. 3 Alkoholgesetz). Jeder Handel, der nicht an Wiederverkäufer oder zur Weiterverarbeitung erfolgt, also der Handel mit Konsumenten (einschliesslich des Ausschanks), gilt als Kleinhandel. Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern fällt damit unter die Legaldefinition.

Nach § 4 Abs. 4 Bst. b fällt sodann der Handel mit den übrigen alkoholischen Getränken, die keine gebrannten Wasser darstellen, ebenfalls unter die Legaldefinition. Entsprechend der Regelung in § 30 Bst. b des heutigen Wirtschaftsgesetzes ist im Gegensatz zu Bst. a nicht nur der Kleinhandel, sondern der Handel an und für sich von der Legaldefinition umfasst. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich auch der Grosshandel und damit etwa der Weingrosshändler eine Alkoholhandelsbewilligung benötigt. Die Aufzählung der alkoholischen Getränke richtet sich nach der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke. Die Definitionen der einzelnen Getränke ergeben sich aus den bundesrechtlichen Bestimmungen.³⁾

Absatz 5: Sexarbeit

Absatz 5 definiert den Begriff der Sexarbeit. Die Definition lehnt sich stark an die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Prostitution bzw. Sexarbeit an.⁴⁾ Verlangt sind folgende Elemente:

- Anbieten oder Erbringen von sexuellen Handlungen: Die Legaldefinition verlangt, dass eine sexuelle Handlung angeboten oder erbracht wird. Als sexuelle Handlung gelten lediglich Handlungen mit physischem Körperkontakt. Nicht unter die Definition fallen daher erotische Telefondienstleistungen sowie Tanzdarbietungen ohne Körperkontakt. Pornographie gilt ebenfalls nicht als Sexarbeit. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass die sexuelle Handlung in einer Darbietung in Form von Filmen, Texten, Tonträgern oder Bildern dargestellt wird. Demzufolge wird bei der Pornographie die Darbietung als solche konsumiert, während bei der Sexarbeit eine sexuelle Handlung unmittelbar in Anspruch genommen wird.
- Gegen Entgelt: Die sexuelle Handlung muss gegen Entgelt erbracht werden. Darunter fallen jegliche Arten von Bezahlung (beispielsweise Geld, Gegenstände oder Dienstleistungen mit einem Geldwert).

Absatz 6: Strassensexarbeit

Abs. 6 definiert die Strassensexarbeit. Der Begriff der Strassensexarbeit enthält neben den Elementen von Abs. 5 das Element der Öffentlichkeit. Bei der Strassensexarbeit handelt es sich um diejenige Form der Sexarbeit, welche vorwiegend draussen stattfindet. Des Weiteren umfasst die Definition auch öffentlich zugängliche Orte wie Toiletten, Bars und Restaurants. Schliesslich fallen auch Orte, welche von der Öffentlichkeit eingesehen werden können, unter die Legaldefinition. Dies sind zum Beispiel Schaufenster oder Autos auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz.

¹⁾ Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680).

²⁾ Als Handel gilt auch die unentgeltliche Abgabe gebrannter Wasser zu Werbezwecken. Ausgenommen sind die Geschenke, die an einen bestimmten Personenkreis abgegeben werden (Art. 39 Abs. 2 Alkoholgesetz).

³⁾ Die Aufzählung der alkoholischen Getränke richtete sich in der heutigen Bestimmung (§ 30 Bst. b) nach der alten Lebensmittelverordnung, deren Bestimmungen nun in der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke wiedergegeben sind. Der Normtext sowie die Verweise sind an die neuen Bestimmungen angepasst worden.

⁴⁾ BGE 129 IV 71 E. 1.4.

Absatz 7: Kollektivstreitigkeiten

§ 4 Abs. 7 bestimmt den für die Kantonale Einigungsstelle massgebenden Begriff der Kollektivstreitigkeit. Als Kollektivstreitigkeiten gelten Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden oder ihren Verbänden in Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen über das Arbeitsverhältnis sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen, sofern mehrere Arbeitnehmende vom gleichen Streitgegenstand betroffen sind. Kündigungen fallen indes nicht unter den Begriff der Kollektivstreitigkeit.

Entscheidend ist, dass es sich beim Begriff der Kollektivstreitigkeit bereits um einen bundesrechtlichen Begriff handelt (vgl. Art. 30 Fabrikgesetz). Insoweit es um eine Kollektivstreitigkeit im Bereich der industriellen Betriebe gemäss Arbeitsgesetz geht, ergibt sich der Inhalt des Begriffs abschliessend aus dem Bundesrecht.¹⁾ Für eigenständiges kantonales Recht bleibt hier kein Raum, weshalb § 4 Abs. 7 diesbezüglich als blosser Verweis zu verstehen ist. Der eigentliche Inhalt von § 4 Abs. 7 beschränkt sich deshalb auf Kollektivstreitigkeiten, die nicht industrielle Betriebe betreffen und für die der Kanton gestützt auf Art. 35 Fabrikgesetz die Zuständigkeit der Kantonalen Einigungsstelle speziell vorsehen kann.

In Anlehnung an den bundesrechtlichen Begriff wird für die Kollektivstreitigkeit darauf abgestellt, dass vom gleichen Streitgegenstand mehrere Arbeitnehmende betroffen sind. Dies grenzt die Kollektivstreitigkeit von den einzelarbeitsvertraglichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden ab, wobei nicht übersehen werden darf, dass letztere ebenfalls Ansprüche aus Gesamtarbeitsverträgen betreffen können.²⁾

Absatz 8: Filmvorführungen

§ 4 Abs. 8 bestimmt, in welchem Fall eine Filmvorführung öffentlich ist. Dies ist dann gegeben, wenn der Kreis der Besucher und Besucherinnen nicht beschränkt oder nicht bestimmbar ist. Der Hauptanwendungsfall ist die Kinovorführung.

Die Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film sieht vor, dass die Kommission auch Empfehlungen zum Zulassungsalter für audiovisuelle Bildtonträger (z.B. DVD) macht. Auf die Übernahme der Kommissionsempfehlungen bei audiovisuellen Bildtonträgern und die damit einhergehende Ausweitung des Geltungsbereichs ist bewusst verzichtet worden. Diese Form des Filmkonsums betrifft den Privatbereich. In der Verantwortung sind die erziehungsberechtigten Personen. Anders als im Bereich der öffentlichen Filmvorführungen besteht im privaten Bereich kein Raum für eine staatliche Normierung. Hinzu kommt, dass im Privatbereich letzten Endes nur die Erziehungsberechtigten in der Lage sind, im Zusammenhang mit dem Konsum von Filmen auf audiovisuellen Bildtonträgern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen besorgt zu sein.

4.2 Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten

Diese Kapitel enthalten Vorschriften über die Ausübung verschiedener wirtschaftlicher Tätigkeiten. Dabei handelt es sich einerseits um autonomes kantonales Recht (wie etwa im Bereich des Gastgewerbes) und andererseits um die Einführung von Bundesrecht (etwa im Bereich des Alkoholhandels).³⁾

¹⁾ Art. 72 Abs. 2 Arbeitsgesetz und Art. 30 Fabrikgesetz; vgl. dazu ADRIAN STAEHELIN, in: THOMAS GEISER/ROLAND MÜLLER (Hrsg.), Arbeitsgesetz: Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Stämpflis Handkommentar (Bern 2005), Art. 72 Rn. 6.

²⁾ ADRIAN STAEHELIN, in: THOMAS GEISER/ROLAND MÜLLER (Hrsg.), Arbeitsgesetz: Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Stämpflis Handkommentar (Bern 2005), Art. 72 Rn. 6.

³⁾ Vgl. Ziff. 4.2.3.

4.2.1 Öffnungszeiten von Geschäften

§ 5 Grundsatz

Diese Bestimmung regelt die ordentlichen Öffnungszeiten und übernimmt die Regelung von § 2 der heutigen Ladenschlussverordnung. Danach dürfen Geschäfte im Sinne der Legaldefinition von 5 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein (Variante 1). An Samstagen dürfen die Geschäfte neu bis um 18 Uhr anstatt bis um 16 Uhr geöffnet werden. Heute steht es in der Kompetenz der Einwohnergemeinden, die Öffnungszeiten von 16 Uhr auf 17 Uhr auszudehnen (vgl. § 4 Abs. 1 der heutigen Ladenschlussverordnung). Neu gilt diesbezüglich also eine einheitliche kantonale Regelung. Hingegen sollen die Geschäfte am 24. Dezember und am 31. Dezember einheitlich um 16 Uhr geschlossen werden (Abs. 3). Dadurch wird Rücksicht auf den Feiertagscharakter dieser zwei Tage sowie die damit verbundenen familiären Bedürfnisse der Angestellten genommen.

Abs. 4 enthält sodann den Grundsatz, dass die Geschäfte an Ruhetagen nicht geöffnet werden dürfen. An dieser Stelle ist auf § 4 Abs. 2 hinzuweisen, der eine Legaldefinition zu den Ruhetagen enthält und hierfür auf das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage verweist. Damit sind die kantonalen Ruhetage (Sonntage, Feiertage und hohe Feiertage) und allfällige von den Gemeinden bestimmte kommunale Ruhetage gemäss § 2 des Ruhetagsgesetzes gemeint. Das Ruhetagsgesetz wurde parallel zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz ebenfalls revidiert und ist auf das neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz abgestimmt.¹⁾

Als Variante 2 schlagen wir Ihnen vor, für die Werktage die bis anhin geltenden Öffnungszeiten von 5 Uhr bis 18.30 Uhr beizubehalten. Für den wöchentlichen Abendverkauf schlagen wir in dieser Variante 2 vor, dass dieser von den Geschäften selber festgelegt werden kann. Sie dürfen an einem Werktag pro Woche die Öffnungszeiten bis maximal 21 Uhr hinausschieben.

§ 6 Generelle Ausnahmen

§ 6 enthält eine Reihe von Ausnahmen, auf welche die allgemeinen Öffnungszeiten von § 5 keine Anwendung finden. Dabei ist zunächst auf die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)²⁾ hinzuweisen. Diese Verordnung regelt für sämtliche Betriebsarten die möglichen Abweichungen von den gesetzlichen Arbeits- und Ruhezeitvorschriften. Sie definiert also, welche Betriebe beispielsweise an einem Sonntag oder während der Nacht Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bewilligungsfrei beschäftigen dürfen. Nun ist darauf hinzuwirken, dass die Vorgaben der ArGV 2 soweit sinnvoll mit den Bestimmungen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes über die Öffnungszeiten von Geschäften in Einklang gebracht werden können. Es würde nicht einleuchten, wenn ein Betrieb nach Bundesrecht zwar Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bewilligungsfrei beschäftigen darf, jedoch die kantonalen Bestimmungen über die Geschäftsöffnungszeiten eine Öffnung des Betriebes untersagen würden.³⁾ Aus diesem Grund wird in Abs. 1 soweit möglich und sinnvoll auf den Ausnahmekatalog sowie die Definitionen und Betriebsumschreibungen der ArGV 2 zurückgegriffen. Für die in § 6 von den ordentlichen Öffnungszeiten (§ 5) ausgenommenen Geschäfte gelten keine speziellen Öffnungszeiten. Sie können grundsätzlich uneingeschränkt geöffnet werden. Indes setzt das Arbeitsrecht den Betrieben Schranken wie das Beispiel der Kinos zeigt: Nach Art. 37 ArGV 2 dürfen Betriebe der Filmvorführung Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachts bis 2 Uhr und den ganzen Sonntag bewilligungsfrei beschäftigen. Weil die Kinos demnach nach 2 Uhr keine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mehr beschäftigen dürfen, ist davon auszugehen, dass sie um diese Zeit schliessen werden.

¹⁾ Vgl. dazu Entwurf und Botschaft vom 29. Oktober 2013 (RRB Nr. 2013/1982).

²⁾ Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) vom 10. Mai 2000 (SR 822.112).

³⁾ Vgl. auch Art. 71 Bst. c des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

§ 6 sieht folgende Ausnahmen vor:

- Kioske und Betriebe für Reisende, wie namentlich Tankstellenshops mit einer Verkaufsfläche bis zu 120 m² (Bst. a):

Die Anwendung der ordentlichen Öffnungszeiten auf diese Geschäfte wäre nicht sachgerecht. Die Begriffe Kioske und Betriebe für Reisende lehnen sich an die bundesrechtliche Definition in Art. 26 Abs. 3 und 4 der ArGV 2 an. Demnach gelten als Kioske kleinere Verkaufsstände oder Verkaufsstellen, die der Kundschaft überwiegend Presseerzeugnisse, Süßigkeiten, Tabak- und Souvenirwaren sowie kleine Verpflegungsartikel zum Verzehr an Ort und Stelle oder für unterwegs anbieten. Betriebe für Reisende sind Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetriebe an Bahnhöfen, Flughäfen, an anderen Terminals des öffentlichen Verkehrs und in Grenzorten sowie Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr, die ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist (Art. 26 Abs. 3 und 4 ArGV 2). Sowohl Kioske, die im Sinne des Arbeitsrechts als Betriebe für Reisende gelten (vgl. Art. 26 Abs. 2 ArGV 2), sowie auch Kioske, welche diese Eigenschaft nicht aufweisen (vgl. Art. 26 Abs. 1 ArGV 2), fallen unter die Ausnahmebestimmung von Bst. a.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von Bst. a fallen auch die Tankstellenshops unter diese Ausnahmebestimmung, sofern sie als Betriebe für Reisende im Sinne des Bundesrechts gelten. Das heisst, sie müssen an Autobahnraststätten oder an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr liegen sowie ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist (vgl. Art. 26 Abs. 4 ArGV 2). Um dies zu betonen, sind die Tankstellenshops explizit erwähnt. Festgehalten wird zudem, dass die Ausnahmeregelung nur für Betriebe gilt, welche eine Verkaufsfläche bis zu 120 m² aufweisen. Diese Einschränkung ergibt sich aus der heutigen Praxis zur ArGV 2, wonach gemäss Weisung des SECO nur Tankstellen bis zu einer Grösse von 120 m² unter Art. 26 ArGV 2 zu subsumieren sind.

- Tankstellen und Garagen zur Versorgung von Fahrzeugen mit Betriebsstoffen sowie für die Aufrechterhaltung eines Pannen-, Abschlepp- und damit verbundenen Reparaturdienstes (Bst. b):

Mit dieser Ausnahmebestimmung sind Tankstellen und Tankstellenshops sowie Garagen angesprochen, welche nicht bereits als Betriebe für Reisende unter die vorherige Ausnahme in Bst. a fallen, weil sie beispielsweise nicht an Autobahnraststätten oder an Hauptverkehrswegen liegen. Für derartige Tankstellen und Garagen ist eine Ausnahme ebenfalls nötig, allerdings unter einer gewichtigen Einschränkung, die bereits das Bundesrecht kennt: Art. 46 ArGV 2 lässt die Beschäftigung von Arbeitnehmenden nur insoweit zu, als diese mit der Versorgung von Fahrzeugen mit Betriebsstoffen sowie mit der Aufrechterhaltung eines Pannen-, Abschlepp- und damit verbundenen Reparaturdienstes beschäftigt sind. Für andere Tätigkeiten, etwa den Verkauf von Lebensmitteln oder von Fahrzeugen, lässt das Arbeitsrecht die Beschäftigung von Arbeitnehmenden nicht zu. Diese Regelung ist auch für die Öffnungszeiten sachgerecht und daher zu übernehmen. Tankstellen und Garagen (die nicht als Betriebe für Reisende gelten,) dürfen nur insoweit ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten geöffnet werden, als sie der Versorgung von Fahrzeugen mit Betriebsstoffen sowie der Aufrechterhaltung eines Pannen-, Abschlepp- und damit verbundenen Reparaturdienstes dienen. Damit weicht Bst. b von der heutigen Ladenschlussverordnung ab, welche in § 1 Abs. 2 Bst. d die Tankstellen und Garagen pauschal von den ordentlichen Öffnungszeiten ausnimmt. Auch für die Fahrzeugvermietung gilt keine pauschale Ausnahme mehr.

- Apotheken zur Aufrechterhaltung des Notfalldienstes (Bst. c):

Eine Anwendung der allgemeinen Öffnungszeiten gemäss § 5 Abs. 1 auf Apotheken, welche Notfalldienst leisten, wäre sachfremd. In Anlehnung an Art. 19 ArGV 2, wonach in Apotheken

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zur Aufrechterhaltung von Notfalldiensten beschäftigt werden dürfen, ist eine entsprechende Ausnahme vorgesehen. Anders als in der heutigen Ladenschlussverordnung, welche in § 1 Abs. 2 Bst. e die Apotheken pauschal von den ordentlichen Öffnungszeiten ausnimmt, gilt dies im Sinne einer Einschränkung nur noch für die Aufrechterhaltung des Notfalldienstes.

- Museen und Ausstellungsbetriebe (Bst. d):

Museen und Ausstellungsbetriebe fallen grundsätzlich unter die Legaldefinition von § 4 Abs. 1 und unterliegen den allgemeinen Öffnungszeiten. Weil dies nicht sachgerecht wäre, enthält Bst. d in Anlehnung an Art. 44 Abs. 2 ArGV 2 eine entsprechende Ausnahme von den allgemeinen Öffnungszeiten. Als Museen und Ausstellungsbetriebe gelten Betriebe, die kulturelle Ausstellungen durchführen (Art. 44 Abs. 2 ArGV 2).

Ausstellungen, die nicht der kulturellen Unterhaltung, sondern dem Gewerbe dienen, fallen indes nicht unter die Ausnahmebestimmung. Aus Gründen der Rechtsgleichheit sind derartige Ausstellungen den ordentlichen Öffnungszeiten zu unterstellen, damit nicht unter dem Deckmantel einer Ausstellung Geschäftstätigkeiten ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten betrieben werden können. Die Verordnung wird die Details für die Durchführung von gewerblichen Ausstellungen regeln.

- Krankenanstalten und Kliniken sowie Heime und Internate (Bst. e):

Für Krankenanstalten, Kliniken sowie Heime und Internate und die in ihnen untergebrachten Geschäfte erweisen sich die ordentlichen Öffnungszeiten ebenfalls als nicht sachgerecht. Für die Ausnahmeregelung kann auf Art. 15 und 16 ArGV 2 zurückgegriffen werden, welche die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zulassen und entsprechende Betriebsdefinitionen enthalten.

- Bestattungsbetriebe für unaufschiebbare Verrichtungen (Bst. f):

Auch Bestattungsbetriebe müssen gegebenenfalls ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten geöffnet werden können. Für die Ausnahmeregelung kann auf Art. 20 ArGV 2 zurückgegriffen werden, welcher die Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen für unaufschiebbare Verrichtungen zulässt. Als Bestattungsbetriebe gelten Betriebe, die Formalitäten und Verrichtungen bei Todesfällen besorgen (Art. 20 Abs. 2 ArGV 2).

- Zoologische Gärten, Tiergärten und Tierheime (Bst. g):

Zoologische Gärten, Tiergärten und Tierheime sollten auch ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten geöffnet werden können. Dementsprechend lässt auch das Bundesrecht die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu (Vgl. Art. 22 ArGV 2).

- Theater, Konzerthäuser, Film-, Zirkus- sowie Schaustellungsbetriebe (Bst. h):

In Anlehnung an die bundesrechtlichen Ausnahmebestimmungen in Art. 35–39 ArGV 2 gelten die ordentlichen Öffnungszeiten nicht für Theater, Konzerthäuser, Film, Zirkus sowie Schaustellungsbetriebe.

- Sport- und Freizeitanlagen, Skilifte und Luftseilbahnen sowie Campingplätze (Bst. i):

Auch bei diesen Betrieben würde die Anwendung der ordentlichen Geschäftsöffnungszeiten zu sachfremden Ergebnissen führen. So sollte beispielsweise ein Tenniscenter auch ausserhalb der ordentlichen Geschäftsöffnungszeiten betrieben werden können. Dasselbe gilt für andere Sport-

und Freizeitanlagen sowie Skilifte, Luftseilbahnen und Campingplätze. In Anlehnung an die Art. 40–42 ArGV 2 gelten die allgemeinen Öffnungszeiten deshalb für derartige Geschäfte nicht.

Neben den in Abs. 1 enthaltenen Ausnahmen enthält § 6 Abs. 2 noch weitere Ausnahmen, auf die die ordentlichen Öffnungszeiten ebenfalls keine Anwendung finden:

- Gastgewerbe, Take-away/Imbiss-Betriebe und Beherbergungsbetriebe nach § 4 Abs. 3 Bst. a und b (Bst. a):

Die Abgrenzung von Geschäften und Gastgewerbebetrieben ist nicht einfach: Gastgewerbebetriebe verkaufen auch in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten Waren an die Endverbraucherin oder den Endverbraucher und fallen damit streng genommen ebenfalls unter die Legaldefinition der Geschäfte gemäss § 4 Abs. 1. Weil es sachfremd wäre, wenn Gastwirtschafts-, Take-away/Imbiss-Betriebe und Beherbergungsbetriebe unter die allgemeinen Geschäftsöffnungszeiten von § 5 fallen würden, ist eine Ausnahmebestimmung nötig.

Hinzuweisen ist noch auf § 20 Abs. 1 Bst. b. Dieser Paragraph regelt die Ausübung gastwirtschaftlicher Tätigkeiten in Geschäften und bestimmt, dass für diese die Öffnungszeiten gemäss § 5 gelten. Dies stimmt mit der heutigen Ordnung überein: Das Bistro in der Konditorei schliesst deshalb unter der Woche um 20 Uhr.

- Verkaufsstände an Märkten (Bst. b):

Offene Verkaufsstände an Märkten sollen nicht den allgemeinen Öffnungszeiten unterstehen, weshalb wie in der heutigen Ordnung eine Ausnahmeregelung ins Gesetz aufgenommen wird. Die Regelung der Märkte ist grundsätzlich Sache der Einwohnergemeinden.

- Waren- und Dienstleistungsautomaten (Bst. c):

Mit dieser Ausnahmebestimmung soll klargestellt werden, dass Automaten nicht den ordentlichen Öffnungszeiten unterliegen. Dies liegt für Selecta-Automaten und Bankautomaten auf der Hand, nicht so sehr aber für andere Automaten wie etwa automatische Autowaschanlagen. Bislang hatten die Gemeinden die Möglichkeit, die ordentlichen Öffnungszeiten für Autowaschanlagen bis um 21 Uhr hinauszuschieben (§ 4 Abs. 3 der heutigen Ladenschlussverordnung). Diese Möglichkeit wird nun aufgehoben. Neuerdings schreibt das kantonale Recht die Betriebszeiten einer automatischen Waschanlage nicht mehr vor. Sofern der Betrieb einer Waschanlage aus bau- oder umweltrechtlichen Gründen Einschränkungen der Betriebszeiten erfordert, kann die zuständige Behörde dies im jeweiligen Verfahren anordnen (insbesondere im Baubewilligungsverfahren).

- Direktverkauf von eigenen Produkten in landwirtschaftlichen Betrieben (Bst. d):

Da für solche Betriebe die Geltung der generellen Öffnungszeiten nicht sachgerecht wäre, ist eine entsprechende Ausnahmebestimmung in § 6 Abs. 2 aufzunehmen.

- Nebenbetriebe bei Eisenbahnen (Bst. e):

Das Eisenbahngesetz¹⁾ enthält in Art. 39 eine Bestimmung über die Nebenbetriebe von Eisenbahnanlagen und deren Öffnungszeiten. Einschlägig ist vor allem Abs. 3:

¹⁾ Eisenbahngesetz (EBG) vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101).

Art. 39

¹ Das Eisenbahnunternehmen, das die Infrastruktur betreibt, ist befugt, auf dem Bahnhofgebiet Nebenbetriebe zu kommerziellen Zwecken einzurichten, soweit diese auf die Bedürfnisse der Bahnkundschaft ausgerichtet sind.

² Das Eisenbahnunternehmen, das den Verkehr durchführt, ist befugt, in den Zügen Nebenbetriebe zu kommerziellen Zwecken einzurichten.

³ Auf die von den Eisenbahnunternehmen als Nebenbetriebe definierten Betriebe finden die Vorschriften von Kantonen und Gemeinden über die Öffnungs- und Schliessungszeiten keine Anwendung. Hingegen unterstehen diese Betriebe den übrigen Vorschriften über die Gewerbe-, Gesundheits- und Wirtschaftspolizei sowie den von den zuständigen Behörden für verbindlich erklärten Regelungen über das Arbeitsverhältnis.

Sobald ein Geschäft als Nebenbetrieb im Sinne von Art. 39 Abs. 1 EBG gilt, sind die §§ 5 ff. des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes gemäss Art. 39 Abs. 3 EBG nicht anwendbar. Die Ausnahmebestimmung von § 6 Abs. 2 Bst. f weist darauf hin und dient der Benutzerfreundlichkeit.

- Offene Verkaufsstände für wohltätige, kulturelle und gemeinnützige Zwecke ausserhalb einer ständigen Verkaufsstelle oder im Rahmen von Veranstaltungen (Bst. f):

Für wohltätige, kulturelle und gemeinnützige Verkaufsstände, die ausserhalb einer ständigen Verkaufsstelle oder im Rahmen von Veranstaltungen durchgeführt werden, sind die allgemeinen Öffnungszeiten von § 5 nicht angemessen. Aus diesem Grund ist auch hierfür eine Ausnahme vorzusehen.

§ 7 Ausnahmen an Ruhetagen

Diese Bestimmung regelt die Ausnahmen an Ruhetagen. Abs. 1 richtet sich an diejenigen Geschäfte, für die zwar die allgemeinen Öffnungszeiten gemäss § 5 Abs. 1 und 2 gelten, die aber entgegen § 5 Abs. 3 an Ruhetagen von 8 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden dürfen. Es sind dies Bäckereien, Konditoreien und Confiserien sowie Blumenläden und Lebensmittelgeschäfte. Die Definition der einzelnen Betriebe lehnt sich wiederum an die Arbeitsgesetzgebung an (vgl. Art. 27 und Art. 29 ArGV 2¹).

Indem gemäss Bst. c auch die Lebensmittelgeschäfte an Ruhetagen geöffnet werden können, wird dem vom Kantonsrat am 4. September 2012 erheblich erklärten Auftrag von Daniel Urech, (Grüne Dornach) „Für eine massvolle Erweiterung der Sonntagsöffnungszeiten“ entsprochen. Die Öffnungszeiten an Ruhetagen werden im Vergleich zur heutigen Ladenschlussverordnung anstatt von 10 Uhr bis 12 Uhr auf 8 Uhr bis 18 Uhr verlängert. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass das bundesrechtliche Arbeitsgesetz der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in Lebensmittelgeschäften Schranken setzt und lediglich Betriebe, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstehen (wie etwa Familienbetriebe) von dieser Ausnahme werden profitieren können.

Abs. 2 geht auf Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes zurück²), welcher den Kantonen die Möglichkeit gibt, höchstens vier Sonntage zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden können. Der Kanton hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und vor kurzem im neuen Einführungsgesetz zum Ar-

¹) Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) vom 10. Mai 2000 (SR 822.112).

²) Abs. 6 besagt: „die Kantone können höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen“.

beitsgesetz festgelegt, dass zwei Sonntagsverkäufe dem Adventsverkauf (Bst. a) und zwei dem Saisonverkauf (Bst. b) dienen. Diese Regelung wird ins Wirtschafts- und Arbeitsgesetz übernommen. § 7 Abs. 2 stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die Geschäfte an den Advents- und Saisonverkäufen geöffnet werden können.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Bestimmung der sogenannten Saisonverkäufe und übernehmen ebenfalls die heutige Regelung aus dem Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz. Die Saisonverkäufe werden vom Regierungsrat festgelegt und dürfen nicht auf hohe Feiertage gemäss dem Gesetz über die Ruhetage¹ fallen. Bei der Festlegung der Saisonverkäufe kann der Regierungsrat auf regionale Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Die vom Regierungsrat bestimmten Saisonverkäufe werden jeweils zwei Jahre im Voraus bestimmt. Die heutige Regelung zum Vorschlagsrecht der Sozialpartner bleibt bestehen, wird aber in der Verordnung geregelt.

§ 8 Ausnahmen im Einzelfall

§ 8 beinhaltet die Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmegewilligungen von den ordentlichen Öffnungszeiten gemäss § 5 erteilen zu können. Für die Frage, was als besonderer Fall gilt, kann auf die Botschaft zur heutigen Ladenschlussverordnung zurückgegriffen werden.²) Als besonderer Fall gelten etwa Gewerbeausstellungen, besondere Terminkonstellationen (Häufung von Feiertagen) oder besondere Anlässe. Die heutige Praxis stellt jedoch hohe Voraussetzungen an das Vorliegen einer Ausnahmesituation, um rechtsungleiche Zustände zwischen den Mitbewerbern zu verhindern. Sie wird in der Verordnung normiert und weitergeführt.

4.2.2 Gastwirtschaftliche Tätigkeiten

4.2.2.1 Bewilligungen

§ 9 Bewilligungspflicht

§ 9 regelt die Bewilligungspflicht. Er knüpft an die Legaldefinitionen von § 4 Abs. 3 an und unterscheidet zwei Arten von Bewilligungen:

- Betriebsbewilligungen: Für die Erbringung gastwirtschaftlicher Tätigkeiten in einem Gastwirtschaftsbetrieb, einem Take-away/Imbiss-Betrieb nach § 4 Abs. 3 Bst. a oder einem Beherbergungsbetrieb nach § 4 Abs. 3 Bst. b bedarf es einer Betriebsbewilligung. Damit entspricht diese Bestimmung dem § 4 des heutigen Wirtschaftsgesetzes, wonach ein Patent zur Führung eines Betriebes notwendig ist. Der Begriff des Patentbesitzes wird hier aber aufgegeben, wie unten bei § 11 erläutert wird.
- Anlassbewilligungen: Erfolgt die gastwirtschaftliche Leistung an einem gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlass, bedarf es einer Anlassbewilligung, welche die Abwicklung des betreffenden Anlasses aus gastwirtschaftlicher Sicht bewilligt und regelt. Die Anlassbewilligungen werden neu von den Einwohnergemeinden erteilt (vgl. § 100 Abs. 3).

§ 10 Ausnahmen

§ 10 Abs. 1 übernimmt grundsätzlich die Ausnahmebestimmung von § 3 Bst. a des heutigen Wirtschaftsgesetzes. Gastwirtschaftsbetriebe in Unternehmen, Anstalten, Heimen und anderen Verpflegungsstätten für Angestellte, Kranke, Betagte, Schüler, Schülerinnen, Lernende und Kinder bedürfen keiner Bewilligung, sofern diese Betriebe nicht öffentlich zugänglich sind. Neu sind in dieser Bestimmung auch die Betriebe in Unternehmen enthalten, in denen sich die Angestellten verpflegen können (Kantinen).

¹) Vgl. dazu Entwurf und Botschaft vom 29. Oktober 2013 (RRB Nr. 2013/1982).

²) Vgl. dazu Bericht und Antrag des Regierungsrates über die Totalrevision der Verordnung über den Ladenschluss vom 9. September 1986, S. 5 ff.

Entscheidendes Kriterium ist, dass die Betriebe nicht öffentlich zugänglich sein dürfen. Eine Schulmensa, die auch externen Besucherinnen und Besuchern offen steht, untersteht der Bewilligungspflicht. Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist diese Regel erforderlich. Sachliche Gründe, die eine ungleiche Behandlung von regulären Gastwirtschaftsbetrieben und Betriebskantinen mit externen Besuchern rechtfertigen würden, bestehen nicht.

Streng genommen würde auch die Abgabe von Speisen und Getränken in Bäckereien, Konditoreien, Confisereien, Lebensmittelgeschäften und Hofläden von landwirtschaftlichen Betrieben unter die Legaldefinition von § 4 Abs. 3 Bst. a (Take-away/Imbiss-Betrieb) fallen. Dies hätte zur Folge, dass diese Betriebe eine gastwirtschaftliche Bewilligung benötigen würden. Weil die in diesen Betrieben verantwortlichen Personen in der Regel über eine entsprechende Ausbildung und fachspezifische Kenntnisse im Hygiene- und Lebensmittelbereich verfügen, würde die Anwendung der gastwirtschaftlichen Bestimmungen zu sachfremden Ergebnissen führen. In Abs. 2 wird aus diesem Grund für diese Betriebe eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Wird hingegen zusätzlich eine Gastwirtschaft betrieben, untersteht der Betrieb zu Recht der Bewilligungspflicht.

Weitere Ausnahmeregelungen, wie sie entweder im heutigen Wirtschaftsgesetz oder in den Gastwirtschaftsgesetzen von anderen Kantonen enthalten sind, sind nicht erforderlich:

- § 3 Abs. 1 Bst. b des heutigen Wirtschaftsgesetzes enthält eine Ausnahme, wonach Verpflegungsstätten für mittel- und obdachlose Personen von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, sofern dabei der Erwerbzweck nicht im Vordergrund steht. Unter diese Bestimmung fallen etwa Strassenküchen, Suppenküchen, etc. Diese Ausnahme kann aufgegeben werden, da das Kriterium der Entgeltlichkeit in der Regel nicht erfüllt ist und diese Tätigkeit damit nicht unter die Legaldefinition fällt.
- § 1 Abs. 1 der heutigen Wirtschaftsverordnung enthält eine Ausnahmeregelung, wonach die Abgabe von Speisen und Getränken zu Selbstkosten im Zusammenhang mit der Erbringung von nicht gastwirtschaftlichen Leistungen in Geschäftsräumen bewilligungsfrei ist, wenn nicht besondere Einrichtungen zur Konsumation zur Verfügung gestellt werden. Mit dieser Klausel wollte der Regierungsrat den Coiffeur- oder Garagebetrieb, der seinen Kunden oder Kundinnen Kaffee und dergleichen offeriert, von der Bewilligungspflicht ausnehmen.¹⁾ Eine solche Bestimmung ist indes nicht nötig, da es auch hier in der Regel am Kriterium der Entgeltlichkeit fehlt.
- Das heutige Wirtschaftsgesetz kennt in § 3 Bst. c noch eine weitere Ausnahmeregelung: Danach ist die gewerbmässige Beherbergung ohne Bewirtung während mehr als einem Monat bewilligungsfrei. Als Begründung dafür wurde in der Botschaft angeführt, dass die Beherbergung ohne Verpflegung als Miete im Sinne des OR betrachtet werde.²⁾ Diese Begründung ist nur teilweise zutreffend. Wenn statt der Verpflegung andere Dienstleistungen angeboten werden (Zimmerservice, Reinigung, etc.), so liegt ungeachtet der Dauer eine bewilligungspflichtige Beherbergung vor. Wenn keine zusätzlichen Dienstleistungen angeboten werden, so liegt eine reine Miete und keine Beherbergung im Sinne der Legaldefinition vor, weshalb auch keine Ausnahmeregelung geschaffen werden muss. Die Ausnahmeregelung von § 3 Bst. c des heutigen Wirtschaftsgesetzes kann deshalb fallen gelassen werden.
- Es stellt sich die Frage, wie private Anlässe zu behandeln sind. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass das heutige Wirtschaftsgesetz nicht danach unterscheidet, ob ein Anlass öffentlich oder privat ist. Zwar dürfte ein Gast- und Beherbergungsbetrieb in aller Regel öffentlich sein. Bei geschlossenen Gesellschaften oder den gastwirtschaftlichen Gele-

¹⁾ Vgl. Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 11. Juni 1996, Nr. 1476, Ziff. 2, Zu § 1.

²⁾ Botschaft vom 7. Juli 1993 (RRB Nr. 2477), S. 9.

genheitsanlässen ist dies hingegen nicht immer der Fall. Diese können gerade so gut öffentlicher wie auch privater Natur sein (Openair-Geburtstagsfest). Auch hier soll die Legaldefinition über die Bewilligungspflicht entscheiden. Gewöhnlich zeichnen sich die privaten Anlässe dadurch aus, dass Speisen und Getränke nicht gegen ein Entgelt abgegeben werden (Geburtstagsfest). In diesem Fall liegt keine gastwirtschaftliche Tätigkeit vor, weshalb auch keine Bewilligungspflicht besteht. Werden hingegen an privaten Anlässen Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben, greift die Legaldefinition und damit auch die Bewilligungspflicht zu Recht. Gleich verhält es sich bei den Vereinen. Diese werden manchmal eigens gegründet, um den öffentlichen Charakter einer Veranstaltung auszuhebeln. So sind in Basel verschiedene Fumoir-Vereine gegründet worden, um das Rauchverbot in öffentlichen Lokalen zu umgehen. Weil es bei der Legaldefinition von § 4 Abs. 1 nicht auf die Öffentlichkeit der Veranstaltung ankommt, droht hier kein solches Ergebnis. Sobald ein Verein an einem geschlossenen oder öffentlichen Vereinsanlass Speisen und Getränke gegen Entgelt abgibt, bedarf er einer Anlassbewilligung.

- In anderen Kantonen werden oftmals Betriebe mit einer geringen Anzahl Sitz- oder Stehplätze von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Im heutigen Wirtschaftsgesetz ist bewusst darauf verzichtet worden, eine Mindestgrösse festzulegen. Es kommt also nicht darauf an, ob ein Betrieb zehn, zwanzig oder auch nur vier Sitzplätze hat. Daran ist festzuhalten.
- Einige Kantone nehmen Bed and Breakfast-Betriebe von der Bewilligungspflicht aus. Eine solche Ausnahme kennt das solothurnische Recht bislang nicht. Sie drängt sich aus Rechtsgleichheitsgründen auch nicht auf.
- Ist eine Degustation entgeltlich im Sinne von § 4 Abs. 3 Bst. a, ist sie als Anlass bewilligungspflichtig. Erfolgt die Degustation unentgeltlich, untersteht sie den Bestimmungen über den Alkoholhandel und erfordert eine Alkoholhandelsbewilligung (vgl. §§ 23 ff.).
- Kioske- und Tankstellenwirtschaften sind ebenfalls bewilligungspflichtig. Gründe, die für eine Ausnahme sprechen, sind nicht ersichtlich.

§ 11 Voraussetzungen

Diese Bestimmung regelt die Bewilligungsvoraussetzungen für gastwirtschaftliche Tätigkeiten. Im Gegensatz zum alten Recht ist indes nicht mehr von Patenten die Rede. Ein gastwirtschaftliches Patent zeichnet sich im herkömmlichen Sinn dadurch aus, dass es zwei Bewilligungen zusammenfasst. So besagt das Patent einerseits, dass in Bezug auf eine bestimmte Person keine Hindernisse für die Gewerbeausübung bestehen. Andererseits bestätigt es, dass die Räumlichkeiten den gesetzlichen Anforderungen genügen.¹⁾ Bereits für die Regelung im heutigen Wirtschaftsgesetz trifft dies indes nicht zu. Zum einen wird keine eigentliche Fähigkeitsprüfung mehr durchgeführt, sondern es werden bloss allgemeine persönliche Voraussetzungen geprüft.²⁾ Zum anderen werden die Räumlichkeiten aus gastwirtschaftsrechtlicher Sicht nicht mehr auf räumlich-betriebliche Voraussetzungen hin überprüft. Die baulichen Anforderungen beurteilen sich alleine nach dem einschlägigen Baurecht. Insofern vermittelt das heutige Patent auch keine Sachbewilligung mehr, weshalb das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz konsequenterweise nicht mehr von Patent, sondern von Bewilligung spricht.

Für eine gastwirtschaftliche Betriebsbewilligung ist Folgendes erforderlich:

- Die gesuchstellende Person muss Gewähr für eine einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bieten (Bst. a). Bst. a ist im Vergleich zum heu-

¹⁾ Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 6. Dezember 1994 E. II.1.

²⁾ Als Vergleich etwa das Jagdpatent oder das Anwaltpatent.

tigen Wirtschaftsgesetz neu eingefügt worden. Er ermöglicht es, einer gesuchstellenden Person die Bewilligung zu verweigern, welche für eine gastwirtschaftliche Tätigkeit absolut ungeeignet erscheint. Dies könnte etwa bei Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern der Fall sein, die an mit der Betriebsführung unvereinbaren Krankheiten leiden oder von einer schweren Alkohol- oder Drogensucht betroffen sind.¹⁾

- Die gesuchstellende Person muss eine minimale fachliche Qualifikation in Bezug auf Hygiene und die zur Betriebsführung massgebenden rechtlichen Vorschriften aufweisen. Im heutigen Wirtschaftsgesetz wird der Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation nicht (mehr) verlangt. Das hat dazu geführt, dass in etlichen Betrieben vor allem in Bezug auf die gesetzesrelevanten Bereiche wie Lebensmittel-, Gesundheits-, Arbeits- oder Sozialversicherungsrecht erhebliche Defizite bestehen. Diese Mängel sollen mit dem wieder eingeführten Fähigkeitsausweis behoben werden. Im Gesetz wird aber nur der Grundsatz aufgeführt, dass der Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation zu erbringen ist. Die Detailbestimmungen werden mit den Branchenverbänden ausgearbeitet und in der der Verordnung geregelt.
- Die gesuchstellende Person muss handlungsfähig sein (Bst. c). Dies ist der Fall, wenn die Person mündig ist, sprich das 18. Altersjahr vollendet hat (Art. 14 ZGB²⁾, und urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB).
- Die gesuchstellende Person darf keine schwerwiegende, sachlich ins Gewicht fallende Vorstrafe aufweisen (Bst. d). Ob eine solche vorliegt, ist im Einzelfall von der zuständigen Behörde zu beurteilen. Als Beispiele können etwa schwerwiegende Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz, gegen das öffentliche Arbeits- oder Sozialrecht, gegen die Lebensmittelgesetzgebung sowie Vergehen und Verbrechen nach dem Strafgesetzbuch in Frage kommen (Vermögens-, Gewaltdelikte etc.). Blosser Übertretungen reichen hingegen nicht aus.
- Die gesuchstellende Person darf aus den letzten fünf Jahren keine Betreibung aus gastwirtschaftlicher Tätigkeit aufweisen, gegen welche sie keinen Rechtsvorschlag erhoben hat oder in der Rechtsöffnung erteilt worden ist (Bst. e). Anders als das heutige Wirtschaftsgesetz ist das Vorhandensein von Verlustscheinen nicht mehr verlangt. Es genügen bereits Betreibungen, in denen Rechtsöffnung gegen die gesuchstellende Person erteilt worden ist, um die Bewilligung zu verweigern. Damit muss nicht mehr die Durchführung des ganzen Betreibungsverfahrens sowie die Ausstellung von Verlustscheinen abgewartet werden, um die Bewilligung verweigern zu können. Die Bewilligungsverweigerung stellt jedoch einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar und muss verhältnismässig sein. Das Kriterium in Bst. e ist deshalb verhältnismässig anzuwenden. Leistet beispielsweise eine gesuchstellende Person jährliche Abzahlungsraten, um einen Verlustschein zu tilgen, darf die Bewilligung nicht verweigert werden, wenn bislang sämtliche Raten klaglos erbracht worden sind und keine ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Betätigung als Wirt bestehen.³⁾

In Abs. 2 wird für eine Betriebsbewilligung das Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung verlangt. Damit soll sichergestellt werden, dass gastwirtschaftliche Betriebsbewilligungen nur erteilt werden, wenn der Betrieb baurechtlich bewilligt ist. Zudem gibt die Baubewilligung Aufschluss über die für den Gastwirtschaftsbetrieb bewilligten Räume, was wiederum für die Kontrollbehörden nützlich ist (Polizei- oder Lebensmittelbehörden). Übernimmt ein neuer Wirt oder eine neue Wirtin einen bestehenden Betrieb, ohne daran bauliche Veränderungen vorzuneh-

¹⁾ Eine solche Voraussetzung war im Entwurf von 1993 explizit vorgesehen, ist dann aber nicht in das Gesetz aufgenommen worden. Vgl. dazu Botschaft vom 7. Juli 1993 (RRB Nr. 2477), S. 13.

²⁾ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

³⁾ Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22. Januar 1993 in Sachen H. gegen Polizei-Departement des Kantons Solothurn E. 2.a.

men, so kann die Baubewilligung der Vorgängerin oder des Vorgängers eingereicht werden. Wichtig zu erwähnen ist, dass die gastwirtschaftlichen Bestimmungen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes nicht in das Bau- und Umweltschutzrecht eingreifen, was sich unter anderem auch daran zeigt, dass für die Bewilligungserteilung grundsätzlich nur persönliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen.¹⁾ Die gastwirtschaftliche Tätigkeit steht immer unter dem Vorbehalt, dass sie bau- sowie umweltrechtlich zulässig ist.²⁾ Mit dem Erfordernis der Baubewilligung wird somit eine materielle Koordination zwischen der gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligung und der Baubewilligung hergestellt. Zur formellen Koordination der beiden Verfahren vgl. hinten § 102.

Abs. 3 regelt die Anlassbewilligung. Im Gegensatz zur Betriebsbewilligung muss die gesuchstellende Person weniger Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere muss sie den Nachweis der fachlichen Qualifikation nicht erbringen. Es genügt, dass sie Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeiten bietet und handlungsfähig ist.

Abs. 4 sieht vor, dass für die Anlassbewilligung sämtliche für die Durchführung des Anlasses erforderlichen Bewilligungen vorliegen müssen. Dies ist vor allem bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und bei Grossveranstaltungen massgebend. Der Bewilligungsentscheid hat gemäss § 100 Abs. 3 und § 102 Abs. 2 in einem koordinierten Entscheid der Einwohnergemeinden zu ergehen.

§ 12 Erteilung

§ 12 regelt die Bewilligungserteilung. Abs. 1 bestimmt, dass die Bewilligung nur natürlichen Personen ausgestellt werden kann, und zwar derjenigen Person, die für die gastwirtschaftliche Tätigkeit verantwortlich ist. Damit ist klargestellt, dass einer juristischen Person keine gastwirtschaftliche Bewilligung ausgestellt werden kann. Betreibt etwa eine Aktiengesellschaft ein Restaurant, so wird die Bewilligung der geschäftsführenden Person ausgestellt. Dies ist mit Blick auf die persönliche Verantwortlichkeit des Bewilligungsinhabers beziehungsweise der Bewilligungsinhaberin erforderlich (vgl. § 15).

Abs. 2 legt sodann fest, dass die gastwirtschaftlichen Bewilligungen nicht übertragen werden können. Gibt ein Wirt seine Tätigkeit auf und übergibt er den Betrieb einem Nachfolger, so kann die Bewilligung nicht an diesen übertragen werden. Der neue Wirt muss selber eine auf ihn lautende Bewilligung einholen.

Abs. 3 und 4 legen die Modalitäten der Bewilligungen in zeitlicher Hinsicht fest. Betriebsbewilligungen sind in der Regel unbefristet zu erteilen. Eine Befristung der Bewilligung ist nur für Ausnahmen vorgesehen, etwa wenn der Betrieb zum vornherein befristet ist (Saisonbetrieb). Bei der Anlassbewilligung sind Datum und Zeit des bewilligten Anlasses in der Bewilligung festzuhalten.

Mit Abs. 5 wird der Bewilligungsbehörde explizit die Möglichkeit eingeräumt, in der Bewilligung Auflagen zur Betriebsführung oder zur Durchführung eines Anlasses verfügen zu können. Damit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um vor allem bei Grossanlässen Auflagen wie etwa zu einem Jugendschutzkonzept, einem Abfallkonzept oder ähnlichem anordnen zu können.

§ 13 Erlöschen

§ 13 stimmt grundsätzlich mit der Regelung von § 28 des heutigen Wirtschaftsgesetzes überein. Die Bewilligung erlischt von Gesetzes wegen mit dem ausdrücklichen Verzicht oder mit dem Tod des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin. Neu erlischt die Bewilligung auch mit

¹⁾ Vgl. den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 3. April 1997, in: SOG 1997 S. 100 ff.

²⁾ Vgl. dazu Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 5. Juni 2000, in: SOG 2000 S. 61 ff.

der Aufgabe der gastwirtschaftlichen Tätigkeit von Gesetzes wegen. Nach § 29 Abs. 1 Bst. a des heutigen Wirtschaftsgesetzes stellt die Aufgabe der gastwirtschaftlichen Tätigkeit lediglich einen Entzugsgrund dar.

§ 14 Entzug

Diese Bestimmung regelt den Entzug der Bewilligung. Folgende Gründe rechtfertigen unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes einen Bewilligungsentzug:

- Nichtvorliegen der Bewilligungsvoraussetzung: Sind die Bewilligungsvoraussetzungen von § 11 nicht mehr erfüllt, kann die Behörde die gastwirtschaftliche Bewilligung entziehen. Der Entzug der Bewilligung ist nur unter erhöhten Voraussetzungen zulässig, weil er zu einer Schliessung des Betriebes führen und dies einen schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellen kann. Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit müssen verhältnismässig sein, weshalb beispielsweise einzelne Betriebsverfahren nicht ausreichen, um eine Bewilligung zu entziehen. Ein Entzug kommt nur dann in Frage, wenn von einer allgemeinen Unfähigkeit zur sachgerechten Wirtschaftstätigkeit ausgegangen werden muss.¹⁾
- Vernachlässigung der Pflichten durch die verantwortliche Person: Kommt die verantwortliche Person den ihr durch das Gesetz in den §§ 15 ff. auferlegten Pflichten nicht nach, kann ihr die Bewilligung von der zuständigen Behörde entzogen werden. Auch hier reichen geringfügige Pflichtverletzungen in der Regel nicht aus, um eine Bewilligung entziehen zu können.
- Missachtung der Vorschriften des Lebensmittel-, Gesundheits-, des Arbeits-, des Sozialversicherungs-, des Ausländerrechts oder von Gesamtarbeitsverträgen: Werden Vorschriften dieser Gesetze verletzt, kann die Bewilligung entzogen werden. Als Vorschriften der Gesundheitsgesetzgebung fallen insbesondere die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen in Betracht. Macht sich eine Person nach den in Bst. c aufgezählten Vorschriften strafbar, kann unter Umständen auch ein Bewilligungsentzug nach Bst. b in Frage kommen.
- Öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit: Sofern es aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit erforderlich ist, kann die Bewilligung entzogen werden. Diese Bestimmung bildet einen Auffangtatbestand für den Fall, dass kein anderer Entzugsgrund gegeben ist, ein Entzug jedoch notwendig erscheint.
- Nichtbezahlung der Gebühren trotz Mahnung: Werden die Gebühren nach §§ 92 ff. trotz Mahnung nicht bezahlt, kann die Bewilligung entzogen werden.

Wird die gastwirtschaftliche Tätigkeit nach erfolgtem Entzug der Bewilligung gleichwohl ausgeübt, kann die zuständige Behörde nach den Vorschriften von §§ 83 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾ auf dem Wege der Vollstreckung den rechtmässigen Zustand wiederherstellen. Dabei kann unter Inanspruchnahme polizeilicher Zwangsmassnahmen die Schliessung des Betriebes angeordnet werden (vgl. § 86 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Dies gilt auch, wenn eine gastwirtschaftliche Tätigkeit von vornherein ohne die erforderliche Bewilligung ausgeübt wird.

Ist ein Entzug nach Abs. 1 unverhältnismässig, kann bei leichter Pflichtverletzung nach Abs. 2 eine Verwarnung ausgesprochen werden.

¹⁾ Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22. Januar 1993 in Sachen H. gegen Polizei-Departement des Kantons Solothurn E. 2b; vgl. dazu die Erläuterungen zu § 11.

²⁾ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (BGS 124.11).

4.2.2.2 Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit

Allgemeines

§ 15 Verantwortlichkeit

Diese Bestimmung regelt als Grundsatz die persönliche Verantwortlichkeit der Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen für eine einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit. Sie beinhaltet damit in prägnanterer Form die normativen Aussagen der §§ 9 sowie 11 Abs. 1 des heutigen Wirtschaftsgesetzes. Die Bewilligungsinhaber oder Bewilligungsinhaberinnen führen den Betrieb oder den Anlass persönlich und haben – das wird neu explizit festgelegt, um sogenannte Strohmänner als Bewilligungsinhaber zu verhindern – während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb oder am Anlass anwesend zu sein (Abs. 2) und dabei für Ruhe und Ordnung zu sorgen (Abs. 3). Der Bezeichnung überwiegende Dauer bringt zum Ausdruck, dass kürzere Absenzen möglich sind.

Das heutige Wirtschaftsgesetz enthält in § 10 Abs. 2 eine Bestimmung, wonach die Polizeiorgane befugt sind, die Gastgewerbebetriebe jederzeit zu kontrollieren. Heute besteht kein Bedarf mehr für eine derartige Bestimmung. Es ist selbstverständlich, dass die Polizei während den Öffnungszeiten Zutritt zu den öffentlichen Räumen eines Betriebes hat. Ist der Betrieb hingegen geschlossen, besteht kein Bedarf für ein polizeiliches Zutrittsrecht nach gastwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen. Polizeiliche Unter- und Durchsuchungen richten sich in diesen Fällen nach den einschlägigen polizeirechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen.

§ 16 Amtsblatt

§ 22 des bisherigen Wirtschaftsgesetzes statuiert die Pflicht, in Gaststätten das kantonale Amtsblatt öffentlich aufzulegen. Dies ermöglicht es allen Bürgern, einfach und entgeltlich in das amtliche Publikationsorgan des Kantons, Einsicht zu nehmen. Der für die Bürger kostenlose Informationskanal via Gaststätten wurde seinerzeit geschaffen, weil dies die einzige Möglichkeit war, den ganzen weit verzweigten Kanton flächendeckend – und für die Bürger in allen Regionen schnell und leicht erreichbar – mit Informationen zu bedienen. In den Kantonen ist jedoch die Tendenz unverkennbar, diese Auflagepflicht in den Gaststätten zugunsten einer allgemein zugänglichen Online-Publikation aufzuheben. Zwar wird das Amtsblatt bereits heute auch online auf der Internetseite des Kantons publiziert. Aus Gründen des Datenschutzes beschränkt sich diese Publikation aber jeweils auf die aktuelle Ausgabe und ein Archivzugang online ist nicht möglich. Der erwähnten Entwicklung kann sich auch der Kanton Solothurn nicht entziehen, weshalb eine Einschränkung oder die gänzliche Aufhebung der Amtsblattpflicht in den Gaststätten mittelfristig erfolgen wird. Ein solcher Wechsel muss aber gut vorbereitet werden. Es stellen sich Fragen hinsichtlich der technischen Umsetzung und des Datenschutzes, welche noch einiger Abklärungen bedürfen. Zudem besteht ein enger Zusammenhang mit der Totalrevision des Publikationsgesetzes, die derzeit vorbereitet wird. Aus diesen Gründen ist die Amtsblattpflicht in den Gaststätten vorläufig beizubehalten und der Regierungsrat zu ermächtigen, diese Pflicht durch Verordnung einzuschränken oder aufzuheben, sobald die notwendigen Voraussetzungen geschaffen sind. Die Möglichkeit einer Einschränkung der Amtsblattpflicht in der Verordnung drängt sich auf, da dieses sonst auch an Take-away/Imbiss-Betrieben (wie z. B. Würstchenständen oder Poulet Verkaufswagen) aufgelegt werden müsste. Das würde zu sachfremden Ergebnissen führen. Im Übrigen werden die Abonnementskosten durch den Kanton getragen.

§ 17 Alkoholausschank

§ 17 regelt den Alkoholausschank und erteilt den Bewilligungsinhaberinnen und den Bewilligungsinhabern das Recht, während den Öffnungszeiten im Sinne der §§ 19 ff. oder während der Dauer des Anlasses Alkohol auszuschenken. Aus diesem Grund dispensiert § 24 Abs. 1 Bst. c,

welcher die Bewilligungspflicht des Alkoholhandels regelt, die Inhaber und Inhaberinnen einer gastwirtschaftlichen Bewilligung vom Erfordernis einer Alkoholhandelsbewilligung.

Der Grundsatz von Abs. 1 wird in Abs. 2 in zwei Fällen eingeschränkt. Betrunkene und Jugendliche nach den Vorschriften des Bundesrechts dürfen nicht mit alkoholhaltigen Getränken bewirtet werden.

- Betrunkene: Diese Bestimmung ist aus § 15 Abs. 1 Bst. a des heutigen Wirtschaftsgesetzes übernommen worden. Bereits beim Erlass des heutigen Wirtschaftsgesetzes war man sich bewusst, dass diese Bestimmung in ihrer praktischen Anwendung einige Schwierigkeiten bieten würde. So hob der Regierungsrat in seiner Botschaft zu Recht die Problematik hervor, wie festgestellt werden sollte, ob jemand betrunken sei oder nicht.¹⁾ Gleichwohl hat sich der Gesetzgeber für die Aufnahme dieser Bestimmung entschieden, weil es stossend wäre, wenn das Gesetz seine Zustimmung zur Bewirtung Betrunkener geben würde. Das Verbot gehört aus denselben Gründen auch in das neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz. Als Ausfluss der persönlichen Verantwortlichkeit für einen geordneten Betrieb sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung müssen die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen dafür besorgt sein, dass sie offensichtlich Betrunkene nicht mit alkoholischen Getränken bewirten.
- Jugendliche nach den Vorschriften des Bundesrechts: Nach Art. 11 Abs. 1 der Lebensmittelverordnung²⁾ dürfen alkoholische Getränke nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Art. 41 Abs. 1 Bst. i des Alkoholgesetzes³⁾ untersagt sodann den Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Mit diesen Bestimmungen ist der Jugendschutz im Bereich der alkoholischen Getränke durch das Bundesrecht umfassend und abschliessend geregelt worden. Eine Regelung im kantonalen Recht ist damit streng genommen überflüssig und wiederholt nur ohnehin schon geltendes Bundesrecht. Das Anliegen eines möglichst wirksamen Jugendschutzes rechtfertigt hier aber einen expliziten Verweis auf das Bundesrecht. Mit der Umschreibung „Jugendliche nach den Vorschriften des Bundesrechts“ wird zum Ausdruck gebracht, dass das Bundesrecht regelt, wer als Jugendlicher gilt. Um die Anwendung für die Gesetzesadressaten zusätzlich zu vereinfachen, werden in der Fussnote die entsprechenden Fundstellen eingeführt. Damit der Schutz der Jugendlichen bei Grossveranstaltungen gewährleistet werden kann, kann die Behörde das Vorliegen eines Jugendschutzkonzeptes für die Durchführung einer Grossveranstaltung anordnen.⁴⁾ Von der Aufnahme von Bestimmungen über die Durchführung von Alkoholtestkäufen ist indes abgesehen worden. Mit der Totalrevision des Alkoholgesetzes soll in Art. 13 des neuen Alkoholhandelsgesetzes eine bundesrechtliche Regelung für die Durchführung von Alkoholtestkäufen geschaffen werden.⁵⁾ Die Vorlage befindet sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung.

§ 15 Abs. 1 Bst. c des heutigen Wirtschaftsgesetzes sieht vor, dass das Abgabeverbot bei Jugendlichen, die in Begleitung von Personen mit elterlicher Gewalt oder deren Stellvertretung sind, nicht gilt, wenn diese die Abgabe von nicht gebrannten Wassern erlauben. Nach der hier vertretenen Ansicht lässt das Bundesrecht keinen Raum für eine solche Regelung. Das Lebensmittelrecht enthält keine dahingehende Ausnahme, dass alkoholische Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden dürfen, wenn eine entsprechende Zustimmung der Eltern vorliegt. Das Bundesrecht scheint diese Frage auch nicht den Kantonen zur Regelung zu überlassen. Aus diesen

¹⁾ Botschaft vom 7. Juli 1993 (RRB Nr. 2477), S. 16.

²⁾ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Lebensmittelverordnung, LGV) vom 23. November 2005 (SR 817.02).

³⁾ Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680).

⁴⁾ Vgl. Erläuterungen zu § 12 Abs. 5.

⁵⁾ Vgl. BBL 2012 1493 ff. Vgl. dazu Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des Alkoholgesetzes vom 25. Januar 2012, BBL 2012, 1315 ff, 1376 ff, 1433 ff. Vgl. dazu auch BGE 6B 334/2011 vom 10. Januar 2012.

Gründen wird die heutige Regelung von § 15 Abs. 1 Bst. c des Wirtschaftsgesetzes nicht in das neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz übernommen.

Abs. 3 und 4 regeln sodann den Umgang mit den alkoholischen Getränken. Abs. 3 enthält zunächst den sogenannten „Sirup-Artikel“: Wer alkoholische Getränke anbietet, ist verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige alkoholfreie Getränke anzubieten, die pro Mengeneinheit nicht teurer sind als das billigste offerierte alkoholische Getränk. Diese Regelung ist bereits im geltenden Wirtschaftsgesetz enthalten und unverändert übernommen worden (vgl. § 17). Dasselbe gilt für Abs. 4, wonach die Gäste nicht zum Alkoholkonsum angehalten werden dürfen.

§ 18 Gästeregister in Beherbergungsbetrieben

In § 18 wird den Inhaberinnen und Inhabern von Betriebsbewilligungen für Beherbergungsbetriebe die Pflicht auferlegt, ein Register mit den Meldescheinen der übernachtenden Gäste zu führen. Eine ähnliche Regelung in Bezug auf die Gäste mit ausländischer Staatsangehörigkeit kennt bereits Art. 16 des Ausländergesetzes¹⁾, wonach derjenige, der gewerbmässig Ausländer und Ausländerinnen beherbergt, diese der zuständigen kantonalen Behörde melden muss.²⁾ § 18 macht aber wie bereits die heutige Bestimmung zur Meldepflicht (vgl. § 5 der Wirtschaftsverordnung) keine Unterscheidung hinsichtlich der Staatsbürgerschaft und gilt somit auch für die schweizerischen Staatsbürger und -bürgerinnen. Im Gegensatz zur heutigen Regelung, die bloss auf Verordnungsstufe verankert ist, wird nun aber eine klare gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung geschaffen und neben den zu erhebenden Daten auch der Zweck der Datenbearbeitung und die Datenvernichtung geregelt.

Abs. 2 regelt die einzelnen in den Meldescheinen festzuhaltenden Daten der Gäste. Dabei handelt es sich um Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse, Ausweisdaten, Ankunfts- und Abreisedaten des Gastes sowie Name und Adresse des Beherbergungsbetriebes.³⁾ Der Gast hat sich demzufolge im Beherbergungsbetrieb mit einem gültigen Ausweispapier auszuweisen.

In Abs. 3 ist der Zweck der Datensammlung festgehalten. Die Meldescheine werden für die polizeiliche Ermittlungs- und Fahndungsarbeit während drei Jahren zuhänden der Polizei aufbewahrt. Dies entspricht der heutigen Regelung in § 5 der Wirtschaftsverordnung. Neuerdings hält jedoch Abs. 4 fest, dass die Meldescheine nach drei Jahren vom Inhaber oder der Inhaberin der Betriebsbewilligung vernichtet werden müssen.

Öffnungszeiten von Betrieben

§ 19 Grundsatz

§ 19 legt die Öffnungszeiten von gastwirtschaftlichen Betrieben, Take-away/Imbiss-Betrieben und Beherbergungsbetrieben fest. Diese können von Sonntag bis Donnerstag von 5 Uhr bis 00:30 Uhr und an Freitagen und Samstagen von 5 Uhr bis 2 Uhr geöffnet werden.

Eine gewichtige Änderung im Vergleich zum heutigen Wirtschaftsgesetz stellt die Verlängerung der Öffnungszeiten an Freitagen und Samstagen von 00:30 Uhr auf neu 2 Uhr dar. Diese Verlän-

¹⁾ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20).

²⁾ Vgl. dazu auch Art. 45 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 14. Juni 1985 (publ. in: Amtsblatt der EU Nr. L 239 vom 22/09/2000 S. 0019 – 0062), wonach der Leiter einer Beherbergungsstätte oder seine Beauftragten darauf hinwirken, dass beherbergte Ausländer und Ausländerinnen, einschliesslich der Angehörigen anderer Vertragsparteien sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (...) Meldevordrucke eigenhändig ausfüllen und unterschreiben und sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweisen (Bst. a). Die ausgefüllten Meldevordrucke sind für die zuständigen Behörden bereitzuhalten oder diesen zu übermitteln, wenn dies nach deren Feststellung für Zwecke der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder der Aufklärung des Schicksals von Vermissten oder Unfallopfern erforderlich ist und soweit im nationalen Recht nichts anderes geregelt ist (Bst. b).

³⁾ Vgl. dazu auch Art. 18 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201), wonach der Meldeschein gemäss den Angaben im Ausweispapier auszufüllen ist.

gerung ist im Zusammenhang mit der Aufhebung der gesetzlichen Freinächte zu sehen. Bis anhin ist jeder Gastwirtschaftsbetrieb nach § 25 des heutigen Wirtschaftsgesetzes berechtigt, an maximal 20 frei wählbaren Tagen pro Jahr die Schliessungszeit von 00:30 Uhr auf maximal 4 Uhr zu verlängern. Dies ermöglicht es den Wirten und Wirtinnen, beinahe jedes zweite Wochenende oder auch unter der Woche die Öffnungszeiten nach einer telefonischen Mitteilung beim Polizeikommando bis um 4 Uhr zu verlängern. Die Gesuche für die Inanspruchnahme der gesetzlichen Freinächte müssen von der Verwaltung erfasst und die entsprechende Gebühr jeweils in Rechnung gestellt werden. Um diesen Verwaltungsaufwand einzusparen, aber auch um insbesondere für die Nachbarn ein vorhersehbares und einheitliches Öffnungszeitenregime schaffen zu können, werden die gesetzlichen Freinächte aufgehoben. Stattdessen werden neu für sämtliche Betriebe die Öffnungszeiten am Wochenende bis um 2 Uhr verlängert. Dies entspricht einer zeitgemässen Lösung wie sie auch andere Kantone wie etwa der Kanton Aargau aufweisen. Ausnahmen von den ordentlichen Öffnungszeiten sind nur noch in besonderen Einzelfällen nach Massgabe von § 21 Abs. 2 möglich.

§ 20 Ausnahmen

In § 20 sind die Ausnahmen von den ordentlichen Öffnungszeiten geregelt. Nach Bst. a dürfen in Beherbergungsbetrieben Gäste auch ausserhalb der Öffnungszeiten bewirtet werden, sofern diese im Lokal übernachten. Bst. b nimmt die Abgrenzung zum Ladenschlussrecht vor: Für gastwirtschaftliche Betriebe und Take-away/Imbiss-Betriebe in Geschäften gelten die allgemeinen Ladenöffnungszeiten der §§ 5 ff. Nach Bst. c gelten die allgemeinen Öffnungszeiten auch nicht für Gastwirtschaftsbetriebe und Take-away/Imbiss-Betriebe, welche Betriebe für Reisende im Sinne von Art. 26 ArGV 2 darstellen (bspw. ein Autobahnrestaurant). Das Gleiche gilt für Betriebe in Bahnhöfen gemäss Art. 26a ArGV 2, auf welche die kantonalen Öffnungszeiten gemäss Art. 39 Abs. 3 Eisenbahngesetz keine Anwendung finden.¹⁾

§ 21 Abweichende Anordnungen der Einwohnergemeinden

§ 21 regelt das Verhältnis der gastwirtschaftlichen Öffnungszeiten zum Bau-, Planungs- und Umweltschutzrecht. Das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz legt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit Grenzen für die Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeiten fest. Unter anderem will das Gesetz den Konsum zeitlich einschränken, indem es Öffnungszeiten festlegt. Das Baurecht hingegen regelt die zulässige Nutzung des Bodens und des Raums.²⁾ Es entscheidet, wo und unter welchen Voraussetzungen welche Nutzung und welche Bauten zulässig sind. Das Umweltschutzrecht regelt sodann die zulässigen Lärmimmissionen von Gastwirtschaftsbetrieben. § 21 verknüpft nun diese unterschiedlichen Rechtsgebiete, indem es die heute schon bestehenden Möglichkeiten der Einwohnergemeinden vorbehält, nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung Vorschriften über die Öffnungszeiten von Betrieben erlassen zu können. Die Einwohnergemeinden können nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung im Verfahren der Nutzungsplanung oder der Baubewilligung von § 19 abweichende Öffnungszeiten festlegen und diese entweder erweitern oder einschränken.

Die Gemeinden können damit beispielsweise für eine Altstadtzone im Rahmen der Nutzungsplanung spezielle Nutzungsvorschriften erlassen, die die Öffnungszeiten von gastwirtschaftlichen Betrieben zum Gegenstand haben und von den in § 19 festgelegten Öffnungszeiten abweichen können. Sie können aber auch im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens die Öffnungszeiten für einen einzelnen Betrieb auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit erweitern oder einschränken. Damit ein Gastwirtschaftsbetrieb über die in § 19 festgelegten Öffnungszeiten hinaus bis beispielsweise um 4 Uhr geöffnet werden kann, muss eine solche Nutzung nach § 21 von der Baubewilligungsbehörde bewilligt werden. Dies setzt voraus, dass der Lärmschutz nach dem Umweltschutzgesetz gewährleistet ist und sich eine solche Nutzung als zonenkonform er-

¹⁾ Vgl. die Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 Bst. e.

²⁾ Vgl. § 1 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1).

weist. Befindet sich ein Lokal hingegen in einer lärmschutzrechtlich empfindlichen Zone, müssen aus lärmschutzrechtlichen Gründen allenfalls restriktivere Öffnungszeiten für den ganzen Betrieb oder für die Aussenräume angeordnet werden.

Das heutige Wirtschaftsgesetz kennt die Betriebskategorie der Nachtlokale. Die Nachtlokale zeichnen sich dadurch aus, dass sie in Abweichung von den ordentlichen gastwirtschaftlichen Öffnungszeiten bis um 4 Uhr geöffnet werden dürfen (vgl. §§ 7 und 23 des heutigen Wirtschaftsgesetzes). Das neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz geht davon aus, dass jede Nutzung über die ordentlichen Öffnungszeiten hinaus einer baurechtlichen Prüfung bedarf. Aus diesem Grund ist für eine Verlängerung der Öffnungszeiten von 2 Uhr auf 4 Uhr eine entsprechende Anordnung in der Baubewilligung der Gemeinde erforderlich, die mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist. Die gastwirtschaftliche Betriebskategorie der Nachtlokale wird deshalb aufgehoben (vgl. unten § 106 für das Übergangsrecht).

Mit dieser neuen Regelung kann auch § 27^{bis} des heutigen Wirtschaftsgesetzes, der erst kürzlich am 25. Januar 2012 eingefügt und in Kraft getreten ist, aufgehoben werden. Art. 27^{bis} gibt dem Kanton die Möglichkeit, die Öffnungszeiten zu Versuchszwecken bis 5 Uhr zu verlängern. Den Gemeinden steht es im Rahmen von § 21 Abs. 1 frei, gewissen Betrieben allgemein oder auch nur zu Versuchszwecken Öffnungszeiten bis 5 Uhr zu gewähren.

Gemäss Abs. 2 können die Einwohnergemeinden in besonderen Fällen einzelbetriebliche Ausnahmebewilligungen von den Öffnungszeiten gemäss § 19 erteilen. Derartige Ausnahmebewilligungen sind ausschliesslich für besondere Anlässe wie etwa ein Betriebsjubiläum vorgesehen. Ob ein derartiger Sonderfall vorliegt hat die Einwohnergemeinde fallweise zu prüfen. Im Unterschied zu den heutigen Freinachtbewilligungen, die in diesem Gesetz nicht mehr vorgesehen sind, verlangt die Bewilligung gemäss Abs. 2 eine Einzelfallprüfung und kann nur in echten Ausnahmefällen erteilt werden. Daraus folgt, dass ein entsprechendes Gesuch vorgängig der Einwohnergemeinde einzureichen ist und nicht wie heute am gleichen Abend telefonisch der Polizei gemeldet werden kann.

Schliesslich können die Einwohnergemeinden gemäss Abs. 3 lokale Freinächte wie etwa für eine Fasnacht bestimmen. Dabei handelt es sich um eine generelle Anordnung mit allgemeiner Gültigkeit für sämtliche Gastwirtschaftsbetriebe auf dem Gemeindegebiet.

Erotische Unterhaltung

§ 22 Ausstattung und Zutrittsalter

§ 22 regelt die erotischen Unterhaltungen wie Striptease, Tänzer und Tänzerinnen und Go-go-Girls in gastwirtschaftlichen Betrieben. Diese Darbietungen sind nicht mehr nur in Nachtlokalen zulässig, da das neue Gesetz diese Betriebskategorie nicht mehr kennt, sondern können grundsätzlich in jedem gastwirtschaftlichen Betrieb angeboten werden.¹⁾ Dabei sind jedoch einige Einschränkungen zu beachten:

Abs. 1 macht Vorgaben über die Einrichtung der Räume, in welchen die erotische Unterhaltung angeboten wird. Damit erotische Unterhaltung aufgeführt werden kann, muss eine Bühne oder ähnliche Einrichtung vorhanden sein (Abs. 1). Die Verordnung bestimmt sodann, dass zum Schutz der auftretenden Personen unmittelbar bei der Bühne eine Garderobe einzurichten ist, dass die auftretenden Personen die Bühne über die Garderobe zu betreten respektive zu verlassen haben und dass am Eingang des Lokals auf die erotische Unterhaltung hinzuweisen ist. Mit diesen Regelungen sind Table-Dance-Darbietungen auch weiterhin unzulässig. Abs. 2 bestimmt

¹⁾ Vgl. hiervor Erläuterungen zu § 21.

sodann aus Gründen des Jugendschutzes, dass der Zutritt zu Lokalen oder zu Anlässen mit erotischer Unterhaltung erst ab 18 Jahren erlaubt ist.

Im Gegensatz zur heutigen Regelung in § 18 des heutigen Wirtschaftsgesetzes bedürfen erotische Unterhaltungen indes keiner speziellen Bewilligung mehr. Diese Bewilligung wird aufgehoben und in eine in der Verordnung geregelte Meldepflicht umgewandelt. Der Inhaber oder die Inhaberin einer gastwirtschaftlichen Bewilligung muss der zuständigen Behörde melden, wenn im Betrieb erotische Unterhaltung aufgeführt werden soll.

4.2.3 Handel mit alkoholhaltigen Getränken

4.2.3.1 Bewilligungen

§ 23 Bewilligungspflicht

Nach § 23 ist der Handel mit alkoholhaltigen Getränken, wie er in § 4 Abs. 4 definiert ist, bewilligungspflichtig. Analog zu den gastwirtschaftlichen Bestimmungen wird zwischen Betriebs- und Anlassbewilligungen unterschieden. Wer mit alkoholhaltigen Getränken in einem Betrieb handelt, erhält eine Betriebsbewilligung, andernfalls eine Anlassbewilligung (Messe, Degustationen, Ausstellungen). Auch hier wird der Begriff Patent aus den gleichen Überlegungen wie bei den gastwirtschaftlichen Bestimmungen aufgegeben.¹⁾

§ 24 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

§ 24 regelt die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht, die in § 31 Abs. 2 Bst. b und c des heutigen Wirtschaftsgesetzes enthalten sind. So ist der Handel mit Wein, Obstwein und Gärmost aus eigenem Gewächs bewilligungsfrei (Bst. a). Der gewerbsmässig handelnde Weinbauer oder die gewerbsmässig handelnde Weinbäuerin ist damit jedoch nicht gemeint. Zudem ist auch der Handel mit im Schweizerischen Arzneimittelbuch aufgeführten alkoholhaltigen Zubereitungen durch Apotheken und Drogerien bewilligungsfrei (Bst. b).

Nach Bst. c. bedürfen Inhaber von gastwirtschaftlichen Bewilligungen ebenfalls keiner zusätzlichen Bewilligung. Die Abgabe von Getränken im Rahmen der Bewirtung erfüllt sowohl die Legaldefinition der gastwirtschaftlichen Tätigkeit nach § 4 Abs. 3 als auch diejenige des Handels mit alkoholhaltigen Getränken nach § 4 Abs. 4. Damit bedürfte der Wirt oder die Wirtin sowohl einer gastwirtschaftlichen als auch einer Alkoholhandelsbewilligung. Weil jedoch die Bewilligungsvoraussetzungen beinahe identisch sind und bereits die gastwirtschaftliche Bewilligung zum Alkoholausschank berechtigt (vgl. § 17), ist er oder sie von der Einholung einer Alkoholhandelsbewilligung zu dispensieren. Dies entspricht § 32 Abs. 2 des heutigen Wirtschaftsgesetzes.

§ 25 Bewilligungsvoraussetzungen

Diese Bestimmung regelt die Bewilligungsvoraussetzungen. Sie stimmen grundsätzlich mit den Voraussetzungen für die Erteilung von gastwirtschaftsrechtlichen Bewilligungen überein. Es kann daher an dieser Stelle auf die Erläuterungen zu § 11 verwiesen werden. Anders als bei den gastwirtschaftlichen Bestimmungen ist für eine Betriebsbewilligung der Nachweis der minimalen fachlichen Qualifikation sowie das Vorliegen einer Baubewilligung nicht erforderlich. Ob ein Betrieb, der mit Alkohol handelt, über eine Baubewilligung verfügt, ist aus Sicht des Alkoholhandelsrechts bedeutungslos. Im Übrigen werden die Anlassbewilligungen neuerdings von den Einwohnergemeinden und nicht mehr von den kantonalen Behörden erteilt (vgl. § 100 Abs. 3).

¹⁾ Vgl. dazu die Ausführungen zu § 11.

Abs. 3 verweist auf Art. 41a Abs. 3 Alkoholgesetz. Danach können zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern Produzenten gebrannter Wasser, Betriebe des Gastgewerbes, einschliesslich der Verpflegungsdienst in Flugzeugen, Zügen und auf Schiffen, Betriebe des Wein- und Spirituosenhandels, Zollfreiläden, Apotheken und Drogerien sowie Geschäfte mit einem breiten Sortiment an Lebensmitteln, das auch alkoholfreie Getränke umfasst, zugelassen werden. Damit bestimmt das Bundesrecht diejenigen Betriebe, die für eine Bewilligung für den Handel mit gebrannten Wassern in Frage kommen, abschliessend. Aus diesem Grund rechtfertigt sich bei den Bewilligungsvoraussetzungen der explizite Verweis auf Art. 41a Abs. 3 Alkoholgesetz.

§ 26 Erteilung, Erlöschen und Entzug

Für die Erteilung, das Erlöschen und den Entzug der Alkoholhandelsbewilligung wird auf die Bestimmungen des Gastwirtschaftsrechts verwiesen, die sinngemäss anwendbar sind.

4.2.3.2 Ausübung des Handels mit alkoholhaltigen Getränken

§ 27 Verantwortlichkeit und Handelsverbote

§ 27 Abs. 1 statuiert als Grundsatz die persönliche Verantwortlichkeit der Bewilligungsinhaberin und des Bewilligungsinhabers für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der Handelstätigkeit. Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat deshalb dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen über den Alkoholhandel eingehalten werden. Dazu gehören insbesondere auch die in Abs. 2 genannten Handelsverbote:

- Mit Jugendlichen nach den Vorschriften des Bundesrechts (Bst. a): Diese Bestimmung stimmt mit dem gastwirtschaftlichen Pendant in § 17 überein. Gemäss Alkoholgesetz dürfen gebrannte Wasser nicht an Jugendliche unter 18 Jahren¹⁾ und gemäss Lebensmittelverordnung alkoholhaltige Getränke nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden²⁾.
- Durch Automaten (Bst. b): Im Bereich der gebrannten Wasser greift Art. 41 Abs. 1 Bst. f Alkoholgesetz, welcher den Kleinhandel mit allgemein zugänglichen Automaten verbietet. Für die nicht gebrannten Wasser existiert hingegen im Bundesrecht kein Abgabeverbot durch Automaten. Aus diesem Grund haben diverse Kantone ein derartiges Abgabeverbot in ihre Gastwirtschaftsgesetze aufgenommen. Der Kanton Solothurn kennt noch kein solches Verbot. Diese Lücke soll zum Schutze der Jugendlichen und der öffentlichen Gesundheit mit § 27 Abs. 2 Bst. b geschlossen werden.
- Durch Reisende ausserhalb von offenen Verkaufsständen (Bst. c): Im Bereich der gebrannten Wasser verbietet bereits das Bundesrecht den Kleinhandel durch Hausieren.³⁾ Dieses Verbot soll mit dem in § 27 Abs. 2 Bst. c vorgesehenen Abgabeverbot auf den Bereich der nicht gebrannten Wasser ausgedehnt werden. Terminologisch wird jedoch anstelle des Begriffs „Hausieren“ der zeitgemässe und im Reisengewerbe bekannte Begriff der „Reisenden“ verwendet. Das Abgabeverbot gilt jedoch nur ausserhalb von offenen Verkaufsständen. Auf Märkten und dergleichen darf Alkoholhandel betrieben werden, sofern eine Bewilligung eingeholt worden ist.

¹⁾ Art. 41 Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680).

²⁾ Art. 11 Abs. 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (SR 817.02).

³⁾ Art. 41 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680).

4.2.4 Sexarbeit

4.2.4.1 Bewilligungen

§ 28 Bewilligungspflicht

§ 28 führt zwei Arten von Bewilligungen ein: Wer einen Betrieb führt, in dem Sexarbeit angeboten wird, benötigt entweder eine Betriebsbewilligung (Bst. a) oder eine Vermittlungsbewilligung (Bst. b).

Gemäss Bst. a benötigt eine Betriebsbewilligung, wer Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Sexarbeit bestimmt sind, zur Verfügung stellt oder vermittelt. Die in derartigen Räumlichkeiten ausgeübte Sexarbeit gefährdet die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die öffentliche Gesundheit. Hinzu kommt, dass in solchen Betrieben eine erhöhte Missbrauchs- und Ausbeutungsgefahr für Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, besteht oder Personen ohne gültigen Aufenthalts- und Erwerbstätigkeitsstatus angestellt werden. Es rechtfertigt sich daher, das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten für Sexarbeit einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Die Bewilligungspflicht ermöglicht eine verbesserte Kontrolle der Betriebe und bietet die Möglichkeit zu einer zielgerichteten Prävention.

Gemäss Bst. b benötigt eine Vermittlungsbewilligung, wer zwischen Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, sowie potenziellen Kunden oder Kundinnen Kontakte vermittelt. Es bestehen in diesem Bereich genau dieselben Gefahren, die auch bei Abs. 1 eine Bewilligungspflicht rechtfertigen. Betreiber von sogenannten Escortservices sind somit verpflichtet, eine Vermittlungsbewilligung einzuholen.

§ 29 Bewilligungsvoraussetzungen

§ 29 regelt die Bewilligungsvoraussetzungen. Diese stimmen weitgehend mit den Voraussetzungen für die Erteilung von gastwirtschaftlichen Bewilligungen überein. Es kann damit grundsätzlich auf die Erläuterungen zu § 11 verwiesen werden. Es versteht sich jedoch, dass im Bereich der Sexarbeit andere Vorstrafen einer Bewilligungserteilung entgegenstehen können. In Frage kommen insbesondere die Förderung der Prostitution, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Körperverletzung oder Menschenhandel. Wie beim Gastgewerbe braucht der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin eine rechtskräftige Baubewilligung, wenn er oder sie eine Betriebsbewilligung beantragt (Abs. 2).

§ 30 Erteilung, Erlöschen und Entzug

Für die Erteilung, das Erlöschen und den Entzug der Bewilligungen wird auf die Bestimmungen des Gastwirtschaftsrechts verwiesen, die sinngemäss anwendbar sind. Abs. 2 legt jedoch fest, dass sämtliche Bewilligungen befristet auf drei Jahre erteilt werden.

4.2.4.2 Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit

§ 31 Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers einer Betriebsbewilligung

Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin haben folgende Pflichten:

- Sie sorgen für die rechtmässige und einwandfreie Betriebsführung (Bst. a): In diesem Zusammenhang muss der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhabern insbesondere dafür sorgen, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die öffentliche Ruhe nicht gefährdet wird. So sind etwa die Lärmimmissionen der Gäste auf ein Minimum zu reduzieren.

- Sie führen den Betrieb persönlich in eigener Verantwortung oder in leitender Stellung und haben während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb anwesend zu sein (Bst. b): Die Führung eines Betriebes darf nicht auf eine Person übertragen werden, bei welcher die Behörde nicht das Vorhandensein der Bewilligungsvoraussetzungen geprüft hat.
- Sie sind dafür verantwortlich, dass im Betrieb nur Personen Sexarbeit ausüben, die in der Schweiz zur Erwerbstätigkeit zugelassen sind (Bst. c): Der Inhaber oder die Inhaberin einer Betriebsbewilligung muss somit sicherstellen, dass sämtliche Personen, welche die Sexarbeit in ihren Räumlichkeiten ausüben, über einen gültigen Aufenthalts- und Erwerbsstatus verfügen. Hält sich der Inhaber, die Inhaberin einer Betriebsbewilligung nicht an diese Vorgabe, sind administrative Sanktionen wie Bewilligungsentzug oder letztlich auch die Betriebsschliessung möglich.
- Sie sind verpflichtet, zuhanden der Behörden ein Register mit den im Betrieb die Sexarbeit ausübenden Personen zu führen (Bst. d): Sie halten darin die in Bst. d Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Angaben fest. Mit diesem Register können sich die Behörden bei Kontrollen einen Überblick über die im Betrieb tätigen Personen verschaffen. Sobald die Personen im Betrieb nicht mehr tätig sind, sind ihre Daten aus dem Register zu löschen.
- Sie sind verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, die erforderlichen Massnahmen zu treffen (Bst. e): Inhaber und Inhaberrinnen von Betriebsbewilligungen haben für die Sicherheit der Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, beispielsweise mittels Alarmsystemen, Türstehern etc. zu sorgen. Den Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern sollen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit möglichst wenige Gefahren von Kunden und Kundinnen drohen.
- Sie sorgen dafür, dass Personen, welche im Betrieb Sexarbeit ausüben, dabei weder Alkohol noch andere berauschende Mittel konsumieren müssen (Bst. f): Sexarbeiter und Sexarbeiterinnen sollen in keinerlei Hinsicht und mit keinerlei Mittel gezwungen werden dürfen, im Rahmen ihrer Tätigkeit Alkohol oder Betäubungsmittel konsumieren zu müssen. Weder der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin noch der Kunde oder die Kundin dürfen entsprechenden Zwang auf die Sexarbeiter oder Sexarbeiterinnen ausüben.
- Sie sorgen dafür, dass sexuelle Handlungen nur unter Einsatz der grundlegenden Massnahmen zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten erfolgen; insbesondere stellt er oder sie unentgeltlich Kondome zur Verfügung (Bst. g): Dem Betreiber oder der Betreiberin ist es insbesondere verboten, die Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, zum ungeschützten Geschlechtsverkehr zu zwingen oder zu drängen. Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist im Gegenteil dazu verpflichtet, Massnahmen zu treffen, welche den Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten erhöhen. Dazu gehört auch, dass er oder sie unentgeltlich Kondome zur Verfügung stellt.
- Sie stellen Präventions- und Aufklärungsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung (Bst. h): Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat das von den zuständigen Behörden oder von Dritten zur Verfügung gestellte Präventionsmaterial den Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, bereit zu stellen.
- Sie gewähren zuständigen Behörden und Dritten, welche Präventionsarbeit anbieten (§ 36), Zugang zu den Räumlichkeiten (Bst. i), damit Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, mit der behördlichen Präventionsarbeit erreicht werden können.

Abs. 2 bestimmt sodann, dass die Billigung, Duldung oder Anpreisung von sexuellen Handlungen ohne Massnahmen zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten sowie die Anpreisung von sexuellen Handlungen mittels Hinweisen auf den Gesundheitszustand der Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, verboten ist. Das Anpreisen von Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, mit dem Hinweis „HIV negativ“ oder „geimpft gegen Hepatitis“ ist damit verboten.

§ 32 Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers einer Vermittlungsbewilligung

Die in § 31 enthaltenen Pflichten gelten mit Ausnahme von Abs. 1 Bst. b und i sinngemäss auch für den Inhaber, die Inhaberin einer Vermittlungsbewilligung. Es kann auf die obigen Erläuterungen verwiesen werden. Das in § 31 Abs. 1 Bst. i enthaltene Zutrittsrecht ist hingegen für die Vermittlungsbetriebe nicht anwendbar. Ebenso entfällt die Pflicht zur persönlichen Anwesenheit gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b.

§ 33 Ausübung der Strassensexarbeit

§ 33 zählt Gebiete auf, in welchen aufgrund der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sittlichkeit und Sicherheit die Ausübung der Strassensexarbeit von vornherein unzulässig ist. Bst. a verbietet die Strassensexarbeit in Zonen, welche vor allem dem Wohnen dienen. Solche Zonen erlauben gemäss kommunaler Bauordnung meist nur eine geringe gewerbliche Nutzung. Nach Bst. b darf die Strassensexarbeit sodann nicht an Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeübt werden, wobei diese Einschränkung lediglich während den Betriebszeiten gilt. Schliesslich zählt Bst. c Gebiete auf, bei welchen aus Gründen der Sittlichkeit (Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten sowie Spitälern, Heimen und ähnlichen Gesundheitseinrichtungen) oder des religiösen Gefühls (Friedhöfen, religiöse Stätten) die Strassensexarbeit gänzlich verboten ist.

Abs. 2 ermächtigt sodann die Einwohnergemeinden, weitere Gebiete zu bestimmen, in welchen die Strassensexarbeit nicht ausgeübt werden darf. Die Einwohnergemeinden erlassen hierzu Allgemeinverfügungen mit den vorgesehenen örtlichen und gegebenenfalls zeitlichen Einschränkungen.

§ 34 Pflichten von Kunden und Kundinnen

Mit dieser Bestimmung werden auch die Kunden und Kundinnen von Personen, die in einem Betrieb Sexarbeit ausüben, in die Pflicht genommen. Zwar dürften die Vorgaben dieser Bestimmung von den Kunden oder Kundinnen nur beschränkt berücksichtigt werden. Sie erlauben aber, dass die Kunden und Kundinnen bei deren Missachtung gebüsst werden können.¹⁾ Dies dient letztlich dem Schutz der Personen, die in einem Betrieb Sexarbeit ausüben.

Nach Bst. a müssen Kunden und Kundinnen bei der Inanspruchnahme von Sexarbeit die grundlegenden Massnahmen zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten vornehmen. Sexuelle Handlungen ohne den Einsatz von Präservativen sind damit untersagt. Schliesslich dürfen Kunden und Kundinnen nach Bst. b Strassensexarbeit nicht in den nach § 33 erwähnten Einschränkungen in Anspruch nehmen.

4.2.4.3 Behördliche Kontrolle und Prävention

§ 35 Behördliche Kontrolle

Diese Bestimmung ist für eine wirksame Kontrolle der Bewilligungspflicht und den Schutz der Personen, die in einem Betrieb Sexarbeit ausüben, von besonderer Bedeutung. Gemäss Abs. 1 können die zuständigen Behörden, soweit es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwen-

¹⁾ Vgl. § 97 Abs. 1 Bst. c.

dig ist und für den Schutz der Personen, die in einem Betrieb Sexarbeit ausüben, erforderlich ist, Kontrollen in den Betriebsräumlichkeiten durchführen, die nach § 28 Abs. 1 für die Ausübung der Sexarbeit bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen, sowie die Identität der sich darin befindenden Personen überprüfen. Damit kann insbesondere überprüft werden, ob der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin über eine gültige Bewilligung verfügt. Das Zutrittsrecht kann jedoch einen nicht unerheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung) und in die Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 Bundesverfassung) der Betroffenen darstellen. Abs. 1 stellt eine klare gesetzliche Grundlage für einen derartigen Eingriff dar (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bundesverfassung). Im Einzelfall muss das Zutrittsrecht von den zuständigen Behörden verhältnismässig ausgeübt werden (vgl. Art. 36 Abs. 3 Bundesverfassung).

Damit die zuständigen Behörden ihre Kontrollen wahrnehmen können, ist es erforderlich, dass sie Kenntnis von den Betrieben haben. Zu diesem Zweck führt die zuständige Behörde ein Register über die Personen, denen eine Betriebsbewilligung nach § 28 Abs. 1 ausgestellt worden ist (Abs. 2). Vermittlungsbetriebe werden nicht im Register erfasst.

Im Register werden Name und Vorname der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse, Name und Adresse des Betriebes sowie die Geltungsdauer der Bewilligung festgehalten (Abs. 3). Die Daten können der Polizei, den Migrationsbehörden, den Sozialbehörden, den Behörden der Einwohner- resp. Einheitsgemeinden sowie weiteren Behörden zur Erfüllung dieser Vorschriften oder einer anderen ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgabe zur Verfügung gestellt werden, sofern dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist (Abs. 4). Die Daten werden spätestens ein Jahr nach Ablauf der Bewilligung von der zuständigen Behörde gelöscht.

§ 36 Prävention und Aufgabendelegation

Diese Bestimmung regelt die im Bereich der Sexarbeit wichtige Präventions- und Informationsarbeit. Nach Abs. 1 stellt die zuständige Behörde für Personen, die in einem Betrieb Sexarbeit ausüben, Angebote zur Prävention sowie zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung bereit. Aufgaben der Präventions- und Informationsarbeit können Dritten übertragen werden (Abs. 2). In einer Leistungsvereinbarung sind dazu die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung zu regeln (Abs. 3). Dritte wie der zur Zeit diese Aufgabe wahrnehmende Verein Lysistrada können diese Aufgaben oftmals wirkungsvoller erfüllen als die kantonale Verwaltung, da sie über mehr Know-how im Bereich der Sexarbeit verfügen. Aus diesem Grund wird in Anwendung von Art. 85 Abs. 1 Bst. c Kantonsverfassung die Aufgabenübertragung an Dritte in § 36 Abs. 2 vorgesehen. Rechtsschutz und Aufsicht des Regierungsrates sind gewährleistet (vgl. Art. 85 Abs. 2 Kantonsverfassung, § 99 Abs. 1 Bst. c). Je nach Umfang der Aufgabenübertragung ist zudem das Submissionsrecht zu beachten.

4.2.5 Lotterie und Geschicklichkeitsspiele

§ 37 Lotterien

Abs. 1 bestimmt die im Kanton zulässigen Lotterien. Diese Bestimmung geht auf Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten¹⁾ zurück. Demnach sind Lotterien, welche anlässlich eines Unterhaltungsanlasses veranstaltet werden, deren Gewinn nicht in Geldbeträgen besteht und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen, zulässig. Solche Lotterien werden auch Tombolen genannt. Gemäss Bundesrecht sind die Kantone befugt, im Bereich dieser Lotterien zu legiferieren. Sie können derartige Lotterien zulassen, beschränken oder aber auch gänzlich untersagen. Wie schon heute lässt der Kanton

¹⁾ SR 935.51.

Solothurn diese Lotterien weiterhin zu; neu jedoch ohne jegliche Einschränkungen. Insbesondere wird auf die Bewilligungspflicht verzichtet. Dies bedeutet, dass sowohl Tombolen wie auch Lottomatch-Veranstaltungen ganzjährig und ohne Bewilligung veranstaltet werden können. Die kantonale Regelung beschränkt sich somit auf eine reine Übernahme der bundesrechtlichen Vorgaben aus Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten.

Abs. 2 ermächtigt den Regierungsrat, interkantonale Vereinbarungen zur Durchführung von Lotterien mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck abzuschliessen. Grosslotterien werden in der Schweiz ausschliesslich von zwei interkantonalen Lotterieveranstaltern angeboten, nämlich von Swisslos (deutschsprachige Kantone und der Kanton Tessin) und der Loterie Romande (Westschweizer Kantone). Die Swisslos wurde mittels interkantonaler Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien gegründet. Der Kanton Solothurn ist mit Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 1937 beigetreten. Eine gesetzliche Ermächtigung, welche dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, einer solchen interkantonalen Vereinbarung beizutreten, fehlte bisher. Gemäss Bundesgericht ist eine solche gesetzliche Grundlage jedoch notwendig, denn die interkantonale Vereinbarung errichtet ein Lotteriemonopol, das die Wirtschaftsfreiheit einschränkt.¹⁾ Die fehlende gesetzliche Ermächtigung wird nun in § 37 Abs. 2 geschaffen.

§ 38 Geschicklichkeitsspielautomaten

§ 38 regelt die Zulässigkeit von Geschicklichkeitsspielautomaten. Gemäss Bundesrecht sind Geschicklichkeitsspielautomaten Geräte, die ein Geschicklichkeitsspiel anbieten, das im Wesentlichen automatisch abläuft und dessen Gewinn von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt (Art. 3 Abs. 3 des Spielbankengesetzes²⁾). Im Kanton Solothurn sollen solche Automaten wie bisher verboten sein (Abs. 1). Zugelassen sind jedoch Automaten, welche keinen Geld- oder Sachgewinn in Aussicht stellen (Abs. 2). Der Betrieb solcher Unterhaltungsautomaten ist neu ohne jegliche Einschränkungen möglich. Insbesondere ist keine Bewilligung erforderlich. Zudem gibt es weder eine Beschränkung in Bezug auf die Anzahl der Automaten pro Betrieb noch eine Einschränkung in Bezug auf den Ort, wo solche Automaten aufgestellt werden können. Automaten wie Flipperspiele, Reaktions-Videospiele, Fahrsimulatoren, Tischfussballkästen, Billardtische etc., welche keinen Geld- oder Sachgewinn in Aussicht stellen, können also bewilligungsfrei in beliebiger Anzahl an beliebigem Ort aufgestellt werden.

4.2.6 Vergabe von Konsumkrediten

§ 39 Bewilligungspflicht

§ 39 Abs. 1 regelt die Bewilligungspflicht und führt Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit³⁾ aus, wonach die Kantone verpflichtet sind, die gewerbsmässige Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. § 39 kommt diesem Auftrag nach und stimmt mit der heutigen Bestimmung in § 3 der Einführungsverordnung zum Konsumkreditgesetz überein.

Gemäss Abs. 2 sind die Erteilung und der Entzug der Bewilligungen im Amtsblatt zu publizieren. Die Publikationspflicht, die bereits in der heutigen Verordnung⁴⁾ enthalten ist, dient zum einen der Information des Publikums und zum anderen der Abwehr allfälliger Schadenersatzansprüche. Amtlich publizierte Verfügungen gelten als allgemein bekannt, weshalb sich niemand auf die Unkenntnis einer publizierten Verfügung berufen kann. Der Rückgriff auf den Kanton für einen Schaden, der einem Konsumenten oder einer Konsumentin durch einen Kreditgeber entstanden ist, der nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt, ist demnach ausgeschlossen.

¹⁾ Urteil des BGer 1A.183/1998 vom 30. März 1999, E. 3.

²⁾ Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz) vom 8. Dezember 1998 (SR 935.52).

³⁾ Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG) vom 17. März 2004 (SR 221.214.1 ff.).

⁴⁾ § 6 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG) vom 17. März 2004 (BGS 944.11).

Das gutgläubige Vertrauen darauf, dass der Kreditgeber über eine Bewilligung verfügt, wird nicht geschützt.

§ 40 Aufgabendelegation

Nach § 40 kann die zuständige Behörde zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen Leistungsvereinbarungen mit geeigneten Dritten abschliessen. Diese Vorschrift stimmt mit § 2 Abs. 2 der heutigen Einführungsverordnung überein und beinhaltet die Möglichkeit, die Vollzugsaufgaben bei geeigneten Dritten einzukaufen.¹⁾ Geeignete Dritte sind insbesondere andere Kantone wie Basel oder Zürich. Sie verfügen bei der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen im Konsumkreditbereich über langjährige Erfahrungen und eine hinreichende Infrastruktur. Damit können sie diese Aufgaben effizienter ausführen als die kantonale Verwaltung, weshalb sich die Aufgabenübertragung in Anwendung von Art. 85 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung ausnahmsweise rechtfertigt. Der Rechtsschutz und die Aufsicht des Regierungsrates sind gewährleistet (vgl. Art. 85 Abs. 2 Kantonsverfassung, § 99 Abs. 1 Bst. c). Die Aufgabenübertragung an Dritte ist mit einer Leistungsvereinbarung zu regeln. In der Leistungsvereinbarung sind die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung der Aufgabendelegation zu regeln (Abs. 2).

4.3 Arbeit

4.3.1 Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

4.3.1.1 Betriebsverzeichnis

§ 41 Betriebsverzeichnis

Die für den Vollzug der Arbeitsgesetzgebung²⁾ relevanten Daten werden heute im kantonalen Betriebs- und Arbeitgeberregister dokumentiert. Dieses durch das Bundesrecht vorgeschriebene Informationssystem (Art. 86 ArGV 1)³⁾ dient als wichtiges Kontrollmittel beim Vollzug der Bundesgesetzgebung. Es wird vom AWA geführt.

Der Anwendungsbereich des eidgenössischen Arbeitsgesetzes ist sehr weit. Er erfasst einen grossen Teil der Betriebe sowie der Arbeitnehmenden der schweizerischen Wirtschaft. In gewissen Betrieben oder Betriebssektoren ist die Arbeit so organisiert, dass ein verstärkter Arbeitnehmerschutz notwendig ist. Dies trifft auf die industriellen Betriebe zu. Sie unterstehen strengeren Bestimmungen und fallen in den Anwendungsbereich von Sondervorschriften. Ob ein Betrieb als industrieller Betrieb zu qualifizieren ist, wird nach Abs. 2 vom AWA als zuständige Behörde entschieden.

§ 42 Meldepflichten der Betriebe

Damit die für den Vollzug der Arbeitsgesetzgebung relevanten Daten im kantonalen Betriebs- und Arbeitgeberregister dokumentiert werden können, sieht § 42 vor, dass die verantwortlichen Personen eines dem eidgenössischen Arbeitsgesetz unterstehenden Betriebes wesentliche den Betrieb bzw. die Betriebsart betreffende Umstände unaufgefordert der zuständigen Stelle zu melden haben. Die Ereignisse, welche eine Mitteilungspflicht auslösen, werden abschliessend aufgezählt. Dabei versteht es sich von selbst, dass eine entsprechende Mitteilung zeitnah zu erfolgen hat. § 42 ist notwendig, um die Aktualität der kantonalen Betriebs- und Arbeitgeberregister sicherstellen zu können.

¹⁾ Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Dezember 2003, RRB, Nr. 2003.2399, S. 6.

²⁾ Bundesgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

³⁾ Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) vom 10. Mai 2000 (SR 822.111).

§ 43 Meldepflichten der Einwohnergemeinden

Diese Bestimmung hält in Ausführung zu § 41 die Aufgaben der Gemeinden bei der Registerführung fest. Damit das AWA den Vollzugauftrag optimal erledigen kann, ist es notwendig, dass die Einwohnergemeinden die kantonale Behörde bei der Ermittlung der dem eidgenössischen Arbeitsgesetz unterstehenden industriellen und nicht industriellen Betriebe unterstützen. Daher müssen die Gemeinden die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe und allfällige Baugesuche von diesen dem AWA melden.

4.3.1.2 Plangenehmigung, Betriebsbewilligung und Planbegutachtung

§ 44 Plangenehmigung und Betriebsbewilligung

Das Arbeitsgesetz bildet zusammen mit dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung¹⁾ und der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten²⁾, welche Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (Arbeitssicherheit) enthalten, das wichtigste Regelwerk für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Die Anforderungen des Arbeitsgesetzes gehen aber über diejenigen des Unfallversicherungsgesetzes hinaus. Das Arbeitsgesetz verlangt, dass grundsätzlich jede Gesundheitsbeeinträchtigung zu vermeiden ist und nicht nur die im Unfallversicherungsgesetz definierten Berufskrankheiten. Die Verantwortung für den Gesundheitsschutz nach dem Arbeitsgesetz und nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung liegt primär beim Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz das Planungsgenehmigungsverfahren und die Betriebsbewilligung vor.

Im Plangenehmigungsverfahren wird geprüft, ob die Bestimmungen zum allgemeinen Gesundheitsschutz (Art. 6 Arbeitsgesetz³⁾ und die Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 82 Bundesgesetz über die Unfallversicherung⁴⁾) bereits bei der Planung eines Betriebes berücksichtigt werden. Mit dem Plangenehmigungsverfahren kann bereits im Projektstadium möglichen Mängeln im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit vorgebeugt werden. Solche Mängel lassen sich nachträglich, wenn überhaupt, meistens nur mit komplizierten Verfahren und hohen Kosten korrigieren. Bei komplexeren Betriebserrichtungs- oder -umgestaltungsprojekten ist es zudem von Vorteil, schon die ersten Planungsentwürfe gemeinsam diskutieren zu können. So können allfällige Zusätze oder Korrekturen von der Bauherrschaft bereits in die Planung integriert werden, womit das definitive Projekt letztlich ohne grosse Vorbehalte genehmigt werden kann.

§ 44 entspricht § 9 Abs. 3 des heutigen Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz und regelt das Verfahren bei industriellen Betrieben. Bei Gesuchen zur Errichtung oder Umgestaltung von industriellen Betrieben im Sinne von Art. 5 des Arbeitsgesetzes führt das AWA das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 7 Abs. 1 und 2 des Arbeitsgesetzes durch und erteilt die Plangenehmigung, wenn die Arbeitnehmerschutzbestimmungen eingehalten sind.

Abs. 2 regelt sodann das Verhältnis der Plangenehmigung nach Arbeitsgesetz zu einer allfälligen von der Baubewilligungsbehörde zu erteilenden Baubewilligung: Ist für die Errichtung oder Umgestaltung des Betriebs ein Bauentscheid erforderlich, so wird dieser erst rechtswirksam, wenn die Plangenehmigung des AWA vorliegt.

Abs. 3 regelt die Erteilung der Betriebsbewilligung nach Art. 7 Abs. 3 des Arbeitsgesetzes, welche das AWA vor der Aufnahme des eigentlichen Betriebes und nach Abschluss der Bauarbeiten erteilt.

¹⁾ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (SR 832.20).

²⁾ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV) vom 19. Dezember 1983 (SR 832.30).

³⁾ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

⁴⁾ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (SR 832.20).

§ 45 Planbegutachtung

§ 45 regelt die Planbegutachtung bei nicht industriellen Betrieben. Dabei handelt es sich nicht um einen bundesrechtlichen, sondern um einen vom kantonalen Gesetzgeber geschaffenen Begriff, mit dem die Behandlung von Gesuchen nicht industrieller Betriebe erfasst wird. Gesuche zur Errichtung oder Umgestaltung von nicht industriellen Betrieben werden nicht mit einer Plangenehmigungsverfügung bewilligt, sondern „nur“ begutachtet. Eine eigentliche Bewilligungspflicht kann das kantonale Recht nicht einführen, weil das Arbeitsgesetz einen abschliessenden Bundeserlass darstellt. Die Planbegutachtung hat auf die Rechtswirksamkeit einer allfälligen Baubewilligung keinen Einfluss.

4.3.1.3 Arbeits- und Ruhezeit

§ 46 Feiertage

Diese Bestimmung übernimmt die Feiertagsregelung von § 12 des heutigen Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz. Indem diese Feiertage den Sonntagen gemäss Art. 20a des Arbeitsgesetzes¹⁾ gleichgestellt werden, dürfen an diesen Tagen keine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden.

§ 47 Bewilligungsfreie Beschäftigung in Verkaufsgeschäften an Sonntagen

Der neue seit dem 1. Juli 2008 in Kraft stehende Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes gibt den Kantonen die Möglichkeit, höchstens vier Sonntage zu bezeichnen, an welchen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden können. Die Kantone sind somit frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Diese Bestimmung ist per 1. Juli 2008 in Kraft getreten.

§ 47 verweist auf § 7 Abs. 2, der die Regelung des heutigen Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz übernimmt, wonach zwei Sonntagsverkäufe dem Adventsverkauf (Bst. a) und zwei dem Saisonverkauf (Bst. b) dienen. § 47 stellt klar, dass Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften im Sinne des Bundesrechts an diesen in § 7 Abs. 2 erwähnten Sonntagen bewilligungsfrei beschäftigt werden können. Aus der Formulierung geht hervor, dass die bewilligungsfreie Beschäftigung nur in Verkaufsgeschäften im Sinne von Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes und nicht in sämtlichen Geschäften im Sinne von § 4 Abs. 1 zulässig ist.

4.3.1.4 Betriebsordnung

§ 48 Betriebsordnung

Die Betriebsordnung ist ein normatives Instrument. Sie sorgt in erster Linie dafür, dass der gesetzlich vorgeschriebene Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in die Praxis umgesetzt wird, indem in der Betriebsordnung Bestimmungen über den Gesundheitsschutz, die Unfallverhütung und soweit notwendig, über die Ordnung im Betrieb und das Verhalten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Betrieb aufgestellt werden. (Art. 38 des Arbeitsgesetzes). Die Regeln in der Betriebsordnung müssen deshalb mit den Vorschriften des Arbeitsgesetzes und den Verordnungen übereinstimmen. Die kantonalen Vollzugsbehörden haben die Pflicht zu kontrollieren, ob die Bestimmungen der Betriebsordnung mit dem geltenden Recht übereinstimmen. Dies wird in § 48 zum Ausdruck gebracht.

¹⁾ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).

4.3.2 Kollektivstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

4.3.2.1 Kantonale Einigungsstelle

§ 49 Organisation

§ 49 bestimmt die Organisation der Kantonalen Einigungsstelle und legt fest, dass deren Mitglieder vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählt werden (vgl. Abs. 2). Die Kantonale Einigungsstelle besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin sowie vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern, wobei diese je hälftig die Arbeitgeberschaft und die Arbeitnehmerschaft vertreten. Ein Aktuar oder eine Aktuarin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin vervollständigen die Kantonale Einigungsstelle (Abs. 1).

§ 50 Sachliche Zuständigkeit

§ 50 bestimmt die sachliche Zuständigkeit der Kantonalen Einigungsstelle. Sie ist zuständig zur Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten im Sinne von § 4 Abs. 7. Dabei ist der Zuständigkeitsbereich der Kantonalen Einigungsstelle nicht etwa nur auf die bundesrechtlich vorgeschriebene Vermittlungstätigkeit bei Kollektivstreitigkeiten in industriellen Betrieben beschränkt. Vielmehr sieht § 331 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. April 1954¹⁾ die uneingeschränkte Zuständigkeit der Einigungsstelle zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten vor. Aus diesem Grund ist die Kantonale Einigungsstelle auch für die Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten, die nicht industrielle Betriebe betreffen, zuständig. Dies ist in Art. 35 des Fabrikgesetzes ausdrücklich vorgesehen und ergibt sich aus § 4 Abs. 7, wonach nicht nur Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden oder ihren Verbänden in Industrie, sondern auch in Gewerbe und Dienstleistungen als Kollektivstreitigkeiten gelten.

Die Abs. 2 und 3 listen sodann die zusätzlichen Einsatzmöglichkeiten der Kantonalen Einigungsstelle auf. Zum einen erlässt die Kantonale Einigungsstelle verbindliche Schiedssprüche nach der in den §§ 49 ff. vorgesehenen Verfahrensordnung, wenn die Parteien ihr die Befugnis dazu übertragen. Zum anderen aber kann die Kantonale Einigungsstelle von den Parteien auch als privates Schiedsgericht eingesetzt werden. In diesem Fall richtet sich das Verfahren nach den Regeln der zivilen Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 353 ff. der eidgenössischen Zivilprozessordnung²⁾ und nicht nach den §§ 49 ff., was insbesondere auf die Verfahrensabwicklung, die Kostenverteilung und etwa die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel Auswirkungen hat.³⁾

Errichten mehrere Fabrikhaber oder Fabrikhaberinnen derselben Industrie und ihre Arbeitnehmenden eine freiwillige Einigungsstelle, so tritt diese gemäss Art. 33 Fabrikgesetz und § 50 Abs. 4 an die Stelle der Kantonalen Einigungsstelle.

§ 51 Örtliche Zuständigkeit

§ 51 regelt die örtliche Zuständigkeit. Danach ist die Kantonale Einigungsstelle zuständig, wenn Arbeitgebende dauernd Arbeitnehmende im Kanton beschäftigen oder ihren wechselnden Einsatz ausserhalb des Kantons vom Kanton aus leiten. Kollektivstreitigkeiten, die über die Grenzen des Kantons hinausreichen, werden nach den Vorschriften des Bundesrechts behandelt. Einschlägig ist dazu das Bundesgesetz über die eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten vom 12. Februar 1949⁴⁾.

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272).

³⁾ Vgl. Erläuterungen zu § 61.

⁴⁾ Bundesgesetz über die eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten vom 12. Februar 1949 (SR 821.42).

4.3.2.2 Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 52 Friedenspflicht

Nach § 52 sind die Parteien während des Einigungsverfahrens vor der Kantonalen Einigungsstelle verpflichtet, den Arbeitsfrieden zu wahren. Im Interesse eines konstruktiven Schlichtungsverfahrens ist es notwendig, dass die Parteien während des Verfahrens Streik und andere öffentliche Auseinandersetzungen unterlassen.

Die Friedenspflicht beginnt mit der Mitteilung an die Parteien, dass ein Einigungsverfahren eröffnet worden ist. Sie endet mit Ablauf der Frist, die für die Annahme eines Vermittlungsvorschlages angesetzt worden ist (vgl. § 60) oder mit der Beendigung des Einigungsverfahrens.

§ 53 Verfahrensdisziplin

§ 53 übernimmt die heutige Regelung von § 16 der Verordnung zum Kantonalen Einigungsamt. Der Verhandlungszwang und die damit verbundenen Pflichten bedürfen zur Durchsetzung gewisser Sanktionen, wie bereits in Art. 31 Fabrikgesetz vorgesehen. So können gemäss § 53 Parteien, welche die Friedenspflicht gemäss § 52 oder die Mitwirkungspflicht nach § 26 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verletzen, sowie Verfahrensbeteiligte, die den Anstand oder den Geschäftsgang erheblich stören, vom Präsidenten oder der Präsidentin mit einer Ordnungsbusse bestraft werden (Abs. 1). In Anbetracht der Natur der Kollektivstreitigkeiten kann die Kantonale Einigungsstelle die Bussenverfügung in geeigneter Form veröffentlichen (Abs. 2). Gegen die Bussenverfügung kann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ergriffen werden (Abs. 3).

§ 54 Ausstand

§ 54 übernimmt die Bestimmung von § 17 Abs. 2 der heutigen Verordnung über das Kantonale Einigungsamt. Diese verweist für den Ausstand auf die §§ 91^{ter} ff. des Gerichtsorganisationsgesetzes¹⁾ (vgl. Abs. 1). In Anlehnung an dessen § 98 legt § 54 Abs. 2 fest, dass die Kantonale Einigungsstelle in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes über ein Ausstandsbegehren entscheidet, wobei dem Präsidenten oder der Präsidentin bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zukommt (Abs. 2). Kann ein Mitglied nicht amten, bezeichnet der Präsident oder die Präsidentin ein Ersatzmitglied, wobei die paritätische Zusammensetzung gewahrt werden muss (Abs. 3). Können weder der Präsident oder die Präsidentin noch der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin amten, bezeichnet der Regierungsrat einen ausserordentlichen Präsidenten oder eine ausserordentliche Präsidentin (Abs. 4).

§ 55 Kosten

Diese Bestimmung regelt die Verfahrenskosten. Das Schlichtungs- und Vermittlungsverfahren ist kostenlos, was sich bereits aus Art. 31 Abs. 3 des Fabrikgesetzes ergibt. Wird die Kantonale Einigungsstelle indes als Schiedsgericht eingesetzt, können den Parteien Kosten auferlegt werden. Abs. 3, der im Vergleich zur heutigen Verordnung über das Kantonale Einigungsamt neu eingefügt worden ist, stellt sodann klar, dass keine Parteikosten ersetzt werden.

Ist die Kantonale Einigungsstelle als privates Schiedsgericht eingesetzt, beurteilt sich die Kostenaufgabe nicht nach § 55 Abs. 2, sondern nach dem für das Schiedsverfahren massgeblichen Verfahrensrecht.²⁾

¹⁾ Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (BGS 125.12).

²⁾ Vgl. Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272).

§ 56 Öffentlichkeit, ergänzendes Recht

§ 56 Abs. 1 bestimmt, dass das Verfahren vor der Kantonalen Einigungsstelle öffentlich ist. Allerdings kann der Präsident oder die Präsidentin aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder des Schutzes der Persönlichkeitsrechte die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen und die Akteneinsichtsrechte der Parteien beschränken. Diese Regelung entspricht § 8 Abs. 2 der heutigen Verordnung über das Kantonale Einigungsamt sowie § 48 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.¹⁾

§ 56 Abs. 2 verweist sodann auf das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen²⁾, welches auf das Verfahren vor der Kantonalen Einigungsstelle subsidiär zur Anwendung gelangt, sofern die Bestimmungen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes keine Vorschrift enthalten. Dies gilt insbesondere für die Untersuchungsmaxime und die Rechtsanwendung von Amtes wegen (§ 14 Verwaltungsrechtspflegegesetz) sowie die Mitwirkungspflicht (§ 26 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Soweit das Verwaltungsrechtspflegegesetz auf die Schweizerische Zivilprozessordnung verweist³⁾, gelangt diese zur Anwendung.

4.3.2.3 Einleitung des Verfahrens

§ 57 Einleitung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen

Das Verfahren kann gemäss Abs. 1 wie nach heutiger Verfahrensordnung mittels Gesuch einer Partei eingeleitet werden. Hierfür wird auf § 202 der Schweizerischen Zivilprozessordnung verwiesen, der die Verfahrenseinleitung durch Gesuch im zivilprozessualen Schlichtungsverfahren regelt und sinngemäss herangezogen werden kann.

Abs. 2 regelt sodann die zweite Möglichkeit, wie ein Verfahren vor der Kantonalen Einigungsstelle eingeleitet werden kann. Danach wird die Kantonale Einigungsstelle auf Anzeige des Regierungsrates von Amtes wegen tätig. Dies entspricht der heutigen Regelung in § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Kantonalen Einigungsamt. Die Anzeige des Regierungsrates kann erfolgen, wenn die Schlichtung oder Vermittlung einer Kollektivstreitigkeit von öffentlichem Interesse ist oder wenn die Arbeitnehmenden keiner Arbeitnehmerorganisation angehören (Abs. 3).

§ 58 Eintretensentscheid

Geht ein Gesuch ein oder wird das Verfahren von Amtes wegen eingeleitet, prüft die Kantonale Einigungsstelle zuerst ihre Zuständigkeit. Wird die Zuständigkeit der Kantonalen Einigungsstelle bestritten, verfügt der Präsident über das Eintreten auf die Streitsache (Abs. 1). Diese einfache und formlose Ordnung soll einen möglichst schnellen Eintretensentscheid der Kantonalen Einigungsstelle bewirken.

Gegen den Entscheid der Kantonalen Einigungsstelle kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss § 66 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁴⁾ geführt werden (Abs. 2). Diese Bestimmung stützt sich auf § 49 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, wonach das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide in Verwaltungssachen von Behörden des Kantons und der Gemeinden beurteilt, gegen die kein anderes ordentliches kantonales Rechtsmittel oder die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen ist und die nicht von einem anderen oberen Gericht ausgehen. Von Gesetzes wegen kommt der Verwaltungsgerichtsbe-

¹⁾ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (BGS 124.11).

²⁾ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (BGS 124.11).

³⁾ Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272).

⁴⁾ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (BGS 124.11).

schwerde keine aufschiebende Wirkung zu, wenn nicht der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

4.3.2.4 Durchführung des Verfahrens

§ 59 Schlichtungsverfahren

Es entspricht der gängigen Praxis und § 11 der heutigen Verordnung über das Einigungsamt, dass vor dem Vermittlungsverfahren ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird. Dabei versucht der Präsident oder die Präsidentin, die Parteien in formloser Verhandlung zu versöhnen. Womöglich kann bereits in diesem Verfahrensstadium eine Einigung erzielt werden. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann auf die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über das Schlichtungsverfahren verwiesen werden (Art. 203 Abs. 1 und 4, Verhandlung; Art. 204, Persönliches Erscheinen; Art. 206, Säumnis).

§ 60 Vermittlungsverfahren

Scheitert das Schlichtungsverfahren, eröffnet der Präsident das Vermittlungsverfahren und lädt zu einer weiteren Verhandlung vor (Abs. 1). Der Präsident oder die Präsidentin leitet das Vermittlungsverfahren. Sofern nötig, kann er oder sie einen weiteren Schriftenwechsel anordnen und die erforderlichen Beweismassnahmen anordnen.

Für die Durchführung der Vermittlungsverhandlung kann auf die §§ 61–63 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Hauptverhandlung im verwaltungsrechtlichen Klageverfahren verwiesen werden, welche wiederum auf die Bestimmung der Schweizerischen Zivilprozessordnung verweisen (Abs. 2). In der Verhandlung erhält jede Partei das Recht zu einem, ausnahmsweise zwei Parteivorträgen (§ 63 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Im Rahmen der Vermittlungsverhandlung veranlasst der Präsident oder die Präsidentin die Parteien zur Erklärung, ob sie die Kantonale Einigungsstelle als Schiedsgericht anerkennen wollen. In diesem Fall richtet sich das Verfahren nach § 61.

Im Anschluss an die Verhandlung eröffnet die Kantonale Einigungsstelle den Parteien einen schriftlichen Vermittlungsvorschlag und setzt diesen Frist zur Annahme oder Ablehnung des Vorschlags (Abs. 3). Wird der Vermittlungsvorschlag angenommen, hat er die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids (Abs. 4). Das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens kann in geeigneter Weise veröffentlicht werden; die Kantonale Einigungsstelle kann dazu eine Stellungnahme abgeben (Abs. 5).

§ 61 Schiedsverfahren

Haben die Parteien die Kantonale Einigungsstelle ermächtigt, einen verbindlichen Schiedsspruch zu fällen, tritt das Schiedsurteil an Stelle des Vermittlungsvorschlages. Diesfalls formulieren die Mitglieder der Kantonalen Einigungsstelle keinen Vermittlungsvorschlag, sondern fällen ein Urteil, welches sie den Parteien eröffnen. Das Schiedsurteil kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, wobei die vor Bundesgericht zulässigen Rügen gemäss Art. 95-98

Bundesgerichtsgesetz¹⁾ zulässig sind. Im Übrigen richtet sich das Schiedsverfahren vor der Kantonalen Einigungsstelle nach den §§ 53 ff. und dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen²⁾ (Abs. 3).

¹⁾ Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

²⁾ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (BG 124.11).

An dieser Stelle ist nochmals zu betonen, dass die Kantonale Einigungsstelle als staatliches Schiedsgericht amtet, wenn sie gemäss § 61 tätig wird.¹⁾ Es steht den Parteien jedoch auch offen, die Kantonale Einigungsstelle nicht als staatliches, sondern als privates Schiedsgericht einzusetzen²⁾. Diesfalls richtet sich das Verfahren nicht nach den §§ 49 ff. des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes und den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sondern nach den Art. 353 ff. der eidgenössischen Zivilprozessordnung³⁾, die das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit abgelöst haben. Dies ist etwa hinsichtlich der Verfahrensordnung, der Verfahrenskosten sowie beispielsweise für die Rechtsmittel von Bedeutung.

4.4 Wirtschaftsförderung

4.4.1 Allgemeine Wirtschaftsförderung

4.4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 62 Grundsatz

§ 62 Abs. 1 hält als Grundsatz fest, dass der Kanton eine aktive und nachhaltige Wirtschaftsförderung betreibt. Diese Bestimmung ist neu und im heutigen Wirtschaftsförderungsgesetz nicht explizit vorgesehen. Mit der neuen Grundsatzbestimmung in § 62 wird der 1988 in Kraft getretene Art. 121 Abs. 2 Kantonsverfassung nachvollzogen. Art. 121 Abs. 2 Kantonsverfassung sieht vor, dass der Kanton die strukturell und regional ausgewogene Entwicklung der Wirtschaft fördert. Als Ergänzung der verfassungsrechtlichen Bestimmung sind die Vorgaben eingefügt worden, dass die staatliche Wirtschaftsförderung aktiv und nachhaltig sein soll. Der Kanton soll deshalb von sich aus wirtschaftsfördernde Massnahmen ergreifen und diese langfristig ausrichten.

Abs. 2 bestimmt sodann, dass Wirtschaftsförderungsmassnahmen auf entsprechende Vorhaben der privaten Wirtschaft, des Bundes, der Regionen und der Gemeinden abzustimmen sind. Die Koordinationsaufgabe wird von der Wirtschaftsförderungsstelle als der zentralen Drehscheibe im Bereich der kantonalen Wirtschaftsförderung übernommen.

§ 63 Ziele

§ 63 ergibt sich aus § 1 des heutigen Wirtschaftsförderungsgesetzes und bestimmt die Ziele der staatlichen Wirtschaftsförderung. Danach dient die Wirtschaftsförderung der strukturell und regional ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft. Diese Ziele haben kurz nach dem Inkrafttreten des heutigen Wirtschaftsförderungsgesetzes Aufnahme in die Verfassung gefunden⁴⁾ und sind heute verfassungsrechtlich vorgegeben.

Abs. 2 geht auf § 1 der heutigen Verordnung zum Wirtschaftsförderungsgesetz zurück und wird nun auf Gesetzesstufe verankert. Danach soll die Wirtschaftsförderung insbesondere Anpassungen an den Strukturwandel erleichtern. Das in § 1 der heutigen Verordnung ebenfalls genannte Ziel der „Verbesserung der Wirtschaftsstrukturen“ ist in dem Begriff „Anpassungen an den Strukturwandel“ mitenthalten und braucht nicht eigens erwähnt zu werden.

Nach Abs. 3 dient die Wirtschaftsförderung in Anlehnung an die neue Verfassungsbestimmung in Art. 121 Abs. 5 Kantonsverfassung der administrativen Entlastung von Unternehmen. Ein Beispiel dafür ist das vorliegende Gesetzgebungsprojekt, mit welchem die Regelungsdichte und die

¹⁾ ADRIAN STAEHELIN, in: THOMAS GEISER/ROLAND MÜLLER (Hrsg.), Arbeitsgesetz: Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Stämpflis Handkommentar (Bern 2005), Art. 72 Rn. 16; BGE 107 Ia 152 E. 2c.

²⁾ ADRIAN STAEHELIN, in: THOMAS GEISER/ROLAND MÜLLER (Hrsg.), Arbeitsgesetz: Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Stämpflis Handkommentar (Bern 2005), Art. 72 Rn 17; BGE 107 Ia 152 E. 2c.

³⁾ Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272).

⁴⁾ Vgl. Art. 121 Abs. 2 Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1).

administrative Belastung insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen verringert werden kann.

§ 64 Subsidiarität

§ 64 Abs. 1 hält den im Wirtschaftsverwaltungsrecht geltenden Grundsatz der Subsidiarität fest. Danach wird der Staat erst aktiv, wenn keine anderen Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. Staatliche Eingriffe in die Wirtschaft haben subsidiären Charakter. Als Ausfluss davon bestimmt Abs. 2, dass auf Leistungen der Wirtschaftsförderung kein Rechtsanspruch besteht. Diese Vorschrift ist heute lediglich in der Verordnung zum Wirtschaftsförderungsgesetz enthalten und wird mit der Revision richtigerweise nun auf Gesetzesstufe verankert.

§ 65 Fachstelle für Wirtschaftsförderung und Beirat

§ 65 bestimmt die mit der Wirtschaftsförderung im Kanton betrauten Stellen. In Abs. 1 ist die Fachstelle für Wirtschaftsförderung erwähnt, welcher eine zentrale Rolle beim Vollzug der Bestimmungen über die Wirtschaftsförderung zukommt. Sie soll in Anlehnung an die neue Verfassungsbestimmung in Art. 121 Abs. 5 Kantonsverfassung inskünftig als Informations- und Koordinationsstelle für Anliegen der Unternehmen dienen. Abs. 2 regelt sodann die Organisation und die Aufgaben des Wirtschaftsbeirates, der bereits im heutigen Wirtschaftsförderungsgesetz vorgesehen ist und sich bewährt hat. Der Beirat wird vom Regierungsrat bestellt und besteht aus maximal sieben verwaltungsexternen Mitgliedern. Er berät den Regierungsrat in Fragen der Wirtschaftsförderung und in diesem Zusammenhang auch in Fragen der administrativen Entlastung von Unternehmen (Vgl. Art. 121 Abs. 5 Kantonsverfassung). Die Mitglieder des Beirates sind bezüglich der Angaben von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern an die Geheimhaltungspflicht gebunden.

4.4.1.2 Förderungsmaßnahmen

§ 66 Allgemeine Förderungsmaßnahmen

§ 66 regelt die allgemeinen wirtschaftsfördernden Massnahmen. Darunter werden alle staatlichen Förderungsmaßnahmen zusammengefasst, die den fraglichen Unternehmen keinen individuellen wirtschaftlichen Sondervorteil vermachen. Die staatliche Unterstützung besteht entweder in der Form nichtfinanzieller Unterstützung (Vermittlung, Beratung) oder in der Form von Massnahmen, die der Wirtschaft im Allgemeinen zu Gute kommen. Dadurch unterscheiden sich die allgemeinen Förderungsmaßnahmen von den einzelbetrieblichen Massnahmen, mit welchen ein spezifisches Unternehmen gezielt mit einer wirtschaftlichen Leistung, die einen Sondervorteil vermag, unterstützt wird (vgl. § 67). Die Unterscheidung wirkt sich vor allem hinsichtlich der unterschiedlichen Voraussetzungen für allgemeine und für einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen aus.¹⁾

Das Gesetz sieht folgende allgemeine Wirtschaftsförderungsmaßnahmen vor:

- Der Kanton kann geeignete Massnahmen zur Standortentwicklung ergreifen (Bst. a). Gestützt auf diese Generalklausel kann der Kanton vielfältige Massnahmen ergreifen, mit welchen die Rahmenbedingungen für die Solothurner Wirtschaft verbessert werden können.
- Gemäss Bst. b ist der Kanton ermächtigt, verfügbare Industrie- und Gewerbeliegenschaften zu vermitteln. Diese Art von Massnahmen hat sich in der Vergangenheit bewährt. Durch das Vermitteln von verfügbaren Industrie- oder Gewerbeliegenschaften kann vor allem die Ansiedlung neuer Unternehmen gefördert werden.

¹⁾ Vgl. dazu hinten § 69 f.

- Der Kanton kann des Weiteren Grundeigentum und sonstige Rechte an Grund und Boden erwerben oder veräussern sowie die Erschliessung und Umlegung von Land vornehmen oder sich daran beteiligen (Bst. c). Der Verkauf von eigenen Liegenschaften an ein interessiertes Unternehmen erfolgt hier zum Marktpreis, weshalb die staatliche Aktivität unter § 66 fällt und keine einzelbetriebliche Förderungsmassnahme darstellt (vgl. dazu sogleich § 67).
- Der Kanton kann gemäss Bst. d Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen. Gestützt auf diese Bestimmung kann die kantonale Wirtschaftsförderung auch regionale Wirtschaftsförderungsstellen unterstützen. Ferner stellt Bst. d die Grundlage dar, um interregionale oder nationale Standortpromotionsorganisationen wie Switzerland Global Enterprise (früher OSEC) für die Landeswerbung oder Greater Zurich Area unterstützen zu können. Schliesslich könnte man auch Organisationen für Risikofinanzierungen, die im heutigen Wirtschaftsgesetz explizit erwähnt sind, in der Praxis aber keine Rolle gespielt haben, darunter subsumieren.
- Der Kanton kann sodann Werbung betreiben und sonstige Massnahmen treffen, um kantonale und regionale Standortvorteile hervorzuheben (Bst. e). Damit kann die kantonale Wirtschaftsförderung Marketingmassnahmen zur Hervorhebung von Standortvorteilen ergreifen.
- Schliesslich kann der Kanton gemäss Bst. f Möglichkeiten der administrativen Entlastung ergreifen. Diese Bestimmung trägt dem neu in der Verfassung eingefügten Art. 121 Abs. 5 Kantonsverfassung Rechnung.

§ 67 Einzelbetriebliche Massnahmen

§ 67 regelt die einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen, die der Kanton ergreifen kann. Diese Massnahmen vermitteln dem geförderten Unternehmen einen individuellen wirtschaftlichen Sondervorteil. Aus diesem Grund haben die einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen erhöhten Anforderungen zu genügen (vgl. § 69).

Abs. 1 regelt die möglichen Zwecke der einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen. So kann der Kanton einzelne Unternehmen bei der Umstellung auf andere Produktionszweige und Betriebsarten (Bst. a), bei der Realisierung von Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes und der Raumordnung (Bst. b), bei der Ansiedlung im Kanton (Bst. c) oder in ihrer Forschung und Entwicklung (Bst. d) unterstützen.

Die verschiedenen Förderungsmassnahmen, die der Kanton für einzelbetriebliche Massnahmen ergreifen kann, sind in Abs. 2 aufgezählt. Danach kann der Kanton Grundeigentum sowie andere Rechte an Grund und Boden zu Vorzugsbedingungen abgeben, Beiträge ausrichten, Darlehen gewähren, vermitteln oder verbürgen, Zinsverbilligungen zusprechen, kantonale Gebühren oder Tarife ermässigen und Steuererleichterungen gewähren. Die einzelbetrieblichen Wirtschaftsförderungsmassnahmen sind zeitlich zu befristen und pro Massnahme auf höchstens 3 Mio. Franken für Bürgschaften (Abs. 3 Bst. a) und höchstens 500'000 Franken bei Zinsverbilligungen, Beiträgen und Darlehen (Abs. 3 Bst. b) zu beschränken. In Ausnahmefällen kann bei besonders förderungswürdigen Projekten von diesen Obergrenzen abgewichen werden (Abs. 4). Damit können in Sonderfällen Projekte unterstützt werden, die für die kantonale Volkswirtschaft von herausragender Bedeutung sind.

Die Gewährung von Steuererleichterungen richtet sich im Übrigen nicht nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz, sondern nach der Steuergesetzgebung (Abs. 5).

§ 68 Massnahmen der Gemeinden und Zweckverbände

Nach § 68 können die Gemeinden und Zweckverbände im Interesse der Wirtschaftsförderung eigene Massnahmen und insbesondere Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3. Dezember 1978¹⁾ ganz oder teilweise übernehmen.

Die bereits im Wirtschaftsförderungsgesetz enthaltene Bestimmung weist auf die kommunale Wirtschaftsförderung hin, die heute verschiedene Gemeinden aktiv betreiben. Als gängigste Massnahme verzichten die Gemeinden bei Neuansiedlungen oder Erweiterungen von Industriebetrieben ganz oder teilweise auf Erschliessungsbeiträge oder Anschlussgebühren. Nach dem Planungs- und Baugesetz sind die Gemeinden indes verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu erheben (vgl. §§ 108 ff. Planungs- und Baugesetz²⁾); das Planungs- und Baugesetz beinhaltet keine Möglichkeit, im Interesse der Wirtschaftsförderung in Einzelfällen Beiträge oder Anschlussgebühren zu ermässigen oder gar zu erlassen. § 68 bietet den Gemeinden hierfür als *lex specialis* zum Baurecht die Grundlage für derartige wirtschaftsfördernde Massnahmen.

4.4.1.3 Voraussetzungen

§ 69 Allgemeine Voraussetzungen

Art. 69 enthält die Voraussetzungen zur Durchführung von Wirtschaftsförderungsmassnahmen im Allgemeinen. Danach dürfen allgemeine und einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen nur umgesetzt werden, wenn sie den Zielen der Wirtschaftsförderung entsprechen (Bst. a), keine anderen Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten bestehen (Bst. b) und wenn sie die Erfordernisse des Umweltschutzes, der Raumordnung, des Natur- und Heimatschutzes und der Landwirtschaft berücksichtigen (Bst. c). Führt ein Projekt zu einer übermässigen Umweltbeeinträchtigung oder gefährdet es natur- und landschaftsschützerische Anliegen, sollen keine wirtschaftsfördernden Massnahmen ergriffen werden können.

§ 70 Besondere Voraussetzungen für einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen

§ 70 regelt sodann die besonderen Voraussetzungen für die Vornahme einzelbetrieblicher Förderungsmassnahmen. Auch diese sind aus dem heutigen Wirtschaftsförderungsgesetz übernommen, jedoch systematisiert worden.

Einzelbetriebliche Massnahmen können nur dann ergriffen werden, wenn das unterstützte Vorhaben innovativen oder diversifizierenden Charakter aufweist (Bst. a), wenn neue Arbeitsplätze geschaffen oder gefährdete erhalten bleiben (Bst. b), wenn das Projekt nach unternehmens- und projektspezifischen Gesichtspunkten förderungswürdig erscheint (Bst. c) und wenn das Projekt soweit als möglich den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet (Bst. d).

Neben der Förderungswürdigkeit nach Bst. a ist vor allem das Kriterium der Arbeitsplatz-erhaltung oder -schaffung nach Bst. b zentral. In der Arbeitsmarktrelevanz liegt das wesentliche sozialpolitische öffentliche Interesse an der staatlichen Massnahme. Dabei sind die einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen allein auf die Förderung des Strukturwandels und die Anpassung daran ausgerichtet. Zur Erhaltung überholter Strukturen dürfen keine Förderungsmassnahmen gewährt werden (Abs. 2); dies wäre mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftsfreiheit nicht vereinbar.

¹⁾ BGS 711.1.

²⁾ Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1987 (BGS 711.1).

Abs. 3 verlangt schliesslich von den Unternehmen, welche Leistungen der Wirtschaftsförderung beantragen, dass sie ihren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bieten.

4.4.1.4 Durchführung

§ 71 Gewährung von einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen

§ 71 regelt die Gewährung von einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen. Abs. 1 bestimmt, dass Förderungsmassnahmen mittels Verfügung gewährt werden. Einzelheiten werden dabei in einer Leistungsvereinbarung geregelt (Abs. 2). In der Leistungsvereinbarung sind insbesondere die Höhe und Art der Förderungsmassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung festgehalten (Abs. 3). Dies entspricht dem heutigen Standard. Leistungen der Wirtschaftsförderung sind zurückzuerstatten, wenn sie missbraucht, zweckentfremdet oder nicht vereinbarungsgemäss verwendet werden (Abs. 4). Darüber hinaus macht sich strafbar, wer durch falsche Angaben Leistungen der Wirtschaftsförderung zu erlangen versucht (vgl. § 97 Abs. 1 Bst. d).

§ 72 Finanzierung

Die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Mittel werden im Rahmen des Globalbudgets der zuständigen Behörde beantragt und beschlossen. Rückzahlungen, Zinsen und sonstige Erlöse werden dem Globalbudget der zuständigen Behörde gutgeschrieben.

§ 73 Zuständigkeit

§ 73 regelt die Zuständigkeit im Bereich der Wirtschaftsförderungsmassnahmen. Dabei beurteilt sich die Zuständigkeit zum Entscheid über die Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausgabenbefugnis (Abs. 1). Gemäss Abs. 2 ist der Regierungsrat jedoch ermächtigt, einzelne Kompetenzen im Vollzug der Wirtschaftsförderung der Wirtschaftsförderungsstelle durch Verordnung zu übertragen.

4.4.2 Tourismusförderung

Die §§ 74 ff. regeln die Tourismusförderung. Bei der Tourismusförderung handelt es sich um einen im heutigen Recht nicht geregelten Bereich. Wie sich aus der Gesetzssystematik ergibt, stellt die Tourismusförderung eine Spezialordnung der allgemeinen Wirtschaftsförderung (§§ 62 ff.) dar.

§ 74 Grundsatz und Ziel

§ 74 regelt als Grundsatz, dass der Kanton den Tourismus fördert. Damit wird ein klares Bekenntnis zum kantonalen Tourismus abgegeben und den Ergebnissen einer erst kürzlich entstandenen Wertschöpfungsstudie Rechnung getragen. Nach einer vom Verband Kanton Solothurn Tourismus im Jahre 2010 in Auftrag gegebenen Wertschöpfungsstudie betrug die touristische Gesamtnachfrage im Kanton Solothurn im Jahr 2008 total 335 Mio. Franken und die Bruttowertschöpfung 270 Mio. Franken. Dies machte 2.1 % des kantonalen BIP aus. Der Tourismus löste damit insgesamt 2'900 vollzeitäquivalente Beschäftigungen aus, wovon 2'100 direkt und 800 indirekt dem Tourismus zugerechnet werden konnten. Mit den Bestimmungen über die Tourismusförderung wird der volkswirtschaftlichen Bedeutung des kantonalen Tourismus Rechnung getragen. Zudem werden die in der Studie geforderten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tourismusförderung geschaffen.

Abs. 2 regelt das Ziel der Tourismusförderung. Danach dient die Tourismusförderung der Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen. Für die Erhaltung veralteter oder nicht wertschöp-

fungsorientierter Einrichtungen oder Institutionen soll keine staatliche Förderung betrieben werden. Damit entspricht die Tourismusförderung auch den Zielsetzungen der allgemeinen Wirtschaftsförderung (vgl. § 63).

§ 75 Kommunale Kur- und Beherbergungstaxen

Diese Bestimmung ist aus dem heutigen Wirtschaftsgesetz übernommen worden und führt die Kompetenz der Einwohnergemeinden, eigenständig Kur- und Beherbergungstaxen erheben zu können, weiter. Damit ist aber auch gesagt, dass der Kanton auf die Einführung einer kantonalen Kurtaxe oder einer Tourismusförderungsabgabe verzichtet. Diese Instrumente erwiesen sich in der Analyse angesichts der kantonalen Tourismusstruktur als zu weitgehend und wurden verworfen. Die Einführung derartiger Instrumente soll den Gemeinden überlassen werden. Die Gemeinden müssen hierfür nach den allgemeinen Grundsätzen des Abgaberechts ein rechtsetzendes Reglement als Grundlage für die Abgabeerhebung erlassen.

§ 76 Tourismusförderungsmassnahmen

§ 76 enthält analog zur allgemeinen Wirtschaftsförderung (§ 66) die möglichen Förderungsmassnahmen und deren Voraussetzungen. Dabei beschränken sich die kantonalen Tourismusförderungsmassnahmen auf finanzielle Unterstützungen für Tourismusprojekte und touristisches Marketing von kantonaler und regionaler Bedeutung. Damit sind Förderungsmassnahmen für Projekte von lokaler Bedeutung ausgeschlossen. Diese Einschränkung will verhindern, dass Förderungsmassnahmen für Projekte geleistet werden, die für den Kanton oder die Region von keinerlei Bedeutung sind. Projekte von kommunalem Interesse sollen richtigerweise von den Einwohnergemeinden gefördert werden.

Der Kanton kann aber nicht nur Tourismusprojekte von kantonaler oder regionaler Bedeutung unterstützen, sondern auch die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe. Damit wird die heutige Praxis zu § 39 des heutigen Wirtschaftsgesetzes fortgeführt, wonach ein jährlicher Betrag von bis zu 300'000 Franken aus den Gebühren der Gastgewerbepatente für die Förderung des Tourismus und insbesondere für die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe eingesetzt wird. Anders als bei § 39 des heutigen Wirtschaftsgesetzes wird die Spezialfinanzierung über die Erträge der Jahresgebühren für die gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen aufgehoben und die Tourismusförderung neu über den allgemeinen Haushalt finanziert.

Abs. 2 regelt sodann die Voraussetzungen, unter welchen Tourismusförderungsmassnahmen ergriffen werden können. Tourismusförderungsmassnahmen dürfen zunächst einmal nur erbracht werden, wenn das Projekt dem Ziel der Tourismusförderung entspricht (Bst. a).

Bst. b verlangt sodann, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Gewähr für eine einwandfreie Ausführung des Projektes bietet. Gefordert ist also, dass die unterstützte Organisation oder der unterstützte Verband über professionelle Strukturen verfügt und garantieren kann, dass das staatlich unterstützte Projekt einwandfrei durchgeführt werden wird. Dazu ist neben personellen Ressourcen auch fachliches Know-how nötig.

Schliesslich setzt Bst. c voraus, dass das fragliche Projekt einen angemessenen Selbstfinanzierungsgrad aufweist. Das heisst, die staatliche Unterstützung ist stets nur ergänzender Natur; die alleinige Finanzierung eines Projekts mit kantonalen Fördergeldern ist mit Bst. c ausgeschlossen. Die Finanzierung von Tourismusförderungsmassnahmen soll insbesondere durch die Tourismusbranche selber mittels entsprechenden Selbstfinanzierungsmodellen erfolgen.

§ 77 Finanzierung

Die kantonalen Tourismusförderungsmassnahmen im Rahmen von § 39 des heutigen Wirtschaftsgesetzes (Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe) werden heute aus den Einnahmen

der Jahresgebühren der gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen finanziert. Diese Spezialfinanzierung wird aufgehoben und die Tourismusförderung über das ordentliche Budget finanziert. Der Regierungsrat soll die Einzelheiten in der Verordnung regeln. Damit ist die notwendige Flexibilität gewährleistet, um die Unterstützungsbeiträge entsprechenden den Marktbedürfnissen ausrichten zu können. Die für die Tourismusförderung notwendigen Mittel werden im Rahmen des Voranschlages vom Kantonsrat jährlich beschlossen. So kann auf die jeweilige Situation des Staatshaushaltes gebührend Rücksicht genommen werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass überhaupt förderungswürdige Projekte vorliegen, welche die Voraussetzungen von § 76 erfüllen und bei denen eine kantonale Tourismusförderungsmassnahme in Frage kommt.

Abs. 2 enthält sodann einen Verweis auf § 95. Abgaben von allfälligen Kursälen kommen zu 3 Prozent, höchstens aber 300'000 Franken, der Tourismusförderung zu Gute. Da es im Moment im Kanton Solothurn keine entsprechenden Spielbanken gibt, kommt dieser Bestimmung aktuell keine Bedeutung zu.

§ 78 Weitere Bestimmungen

§ 78 enthält einen Verweis auf die umfassenderen Bestimmungen der allgemeinen Wirtschaftsförderung, die sinngemäss bei der Tourismusförderung zur Anwendung gelangen können, sofern die §§ 74 ff. keine Regelung enthalten. Dies gilt für § 62 Abs. 2 (Koordination der Tourismusförderungsmassnahmen mit entsprechenden Vorhaben der privaten Wirtschaft, des Bundes, der Regionen und der Gemeinden), § 64 (Subsidiarität, fehlender Rechtsanspruch auf staatliche Förderungsleistungen), § 71 (Gewährung von Förderungsmassnahmen, Leistungsvereinbarungen sowie Missbrauch der Leistungen) und § 73 (Zuständigkeit).

4.5 Wirtschaftliche Landesversorgung

§ 79 Organe

Das Gesetz bezeichnet in § 79 die besonderen Organe, die neben dem Regierungsrat und dem Departement für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Landesversorgung zuständig sind. Es handelt sich dabei um die bereits im heutigen Einführungsgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vorgesehene Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung sowie die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung. Letztere sind nötig, weil gewisse Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung nur unter Mitwirkung der Gemeinden durchgeführt werden können. Es sind vornehmlich Massnahmen, die Einzelkonsumenten betreffen und auf Daten der Gemeinden basieren, wie beispielsweise die Lebensmittelrationierung und die Heizölbewirtschaftung. Daher sind die Gemeinden als weiteres Vollzugsorgan der wirtschaftlichen Landesversorgung unentbehrlich. Die Gemeinden sind bei der Festlegung ihrer Organisation jedoch weitgehend selbstständig.

Abs. 2 hält als Grundsatz fest, dass die Organe so zu organisieren sind, dass sie je nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung die ihnen übertragenen Aufgaben und Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung im Rahmen der ständigen Bereitschaft unverzüglich vollziehen können.

§ 80 Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

§ 80 regelt die Aufgaben der Kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung. Die Nennung der Aufgaben ist nicht abschliessend und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung und die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen regelmässig an die entsprechenden Entwicklungen angepasst werden müssen. Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung und Organisation der Kantonalen Zentralstelle. Die Kantonale Zentralstelle ist beim AWA angegliedert.

§ 81 Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung

§ 81 regelt die Aufgaben und Organisation der Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung. Zu den Aufgaben der Gemeindestellen gehören Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Gemeinde mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen gemäss den Weisungen der Kantonalen Zentralstelle. Dabei haben sie die von der kantonalen Zentralstelle angeordneten Massnahmen zu vollziehen.

Die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung müssen so ausgestaltet sein, dass sie die Aufgaben gemäss dem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung¹⁾ und gemäss den Weisungen der Kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung sicher erfüllen können. Der Aufwand der Gemeinden im Rahmen der ständigen Bereitschaft besteht einerseits im Besuch von Ausbildungsveranstaltungen zu Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie andererseits in der Planung und Vorbereitung der entsprechenden Massnahmen, damit diese bei Bedarf in der vorgegebenen Zeit vollzogen werden können. Der jährliche Zeitaufwand für alle Aufgaben der Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung liegt im Normalzustand lediglich bei rund einem Personentag. Bei einem Vollzug von Bewirtschaftungsmaßnahmen, d. h. im Ernstfall, wird der Aufwand der Gemeinden bedeutend zunehmen. Die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung stellen letztlich Verwaltungsaufgaben dar, für deren Bewältigung die Gemeinden auf ihrer Stufe die gemäss Planung erforderlichen Mittel (Personal, Finanzen und Infrastruktur) bereitstellen müssen.

Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeindestellen vom Gemeinderat oder von einer von ihm bezeichneten Behörde ernannt werden. Dieselbe Behörde legt auch das Pflichtenheft der Gemeindestelle fest, welches der Kantonalen Zentralstelle zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

§ 82 Geheimhaltung

Sämtliche Organe und Personen, die beim Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung mitwirken, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 83 Kosten

Jede Vollzugsbehörde trägt ihre Kosten selber. Davon ausgenommen ist die Ausbildung der Gemeindefunktionäre, die der Kanton übernimmt. Die zuständigen Vollzugsorgane müssen zudem in Zeiten zunehmender Bedrohung oder schwerer Mangellagen die zum Vollzug von Massnahmen zusätzlich erforderlichen Mittel personeller, finanzieller oder infrastruktureller Art zur Verfügung stellen.

§ 84 Rechtspflege

Die Kantonale Zentralstelle und die Gemeindestellen haben nach Inkraftsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen durch den Bundesrat eine Vielzahl von individuellen Zuteilungen an Bezugsberechtigte zu erlassen (z.B. Treibstoffrationierung). Es muss damit gerechnet werden, dass unter Umständen Bezugsberechtigte mit diesen Zuteilungen nicht einverstanden sind. Es müssen deshalb sinnvolle Beschwerdemöglichkeiten vorgesehen werden. Nach Abs. 1 kann gegen Verfügungen der Gemeindestellen, die in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften über die wirtschaftliche Landesversorgung ergehen, innert 10 Tagen bei der Kantonalen Zentralstelle Beschwerde erhoben werden. Gegen Verfügungen der Kantonalen Zentralstelle, die in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften über die wirtschaftliche Landesversorgung ergehen, kann innert 10 Tagen beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden (Abs. 2). Entscheide des Departements können sodann nach den massgebenden bundesrechtlichen Best-

¹⁾ Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 8. Oktober 1982 (SR 531).

immungen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.¹⁾ Da im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung Anordnungen und Verfügungen in den meisten Fällen sofort in Kraft treten müssen, wird von Gesetzes wegen einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen. Der ersten Rechtsmittelinstanz wird jedoch die Kompetenz eingeräumt, die aufschiebende Wirkung auf Antrag hin zu erteilen (Abs. 3).

4.6 Marktaufsicht

4.6.1 Messwesen

§ 85 Eichamt und Eichkreis

Nach § 85 bildet der ganze Kanton einen Eichkreis, für den das Eichamt SO+1 zuständig ist.

§ 86 Eichmeister oder Eichmeisterin

Der Eichmeister oder die Eichmeisterin leitet das Eichamt. Er oder sie ist zuständig für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Messwesen und wird vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

In der Verordnung ist die Gebührenerhebung durch den Eichmeister oder die Eichmeisterin sowie dessen Entschädigung geregelt. Dabei ist wie folgt zu unterscheiden: Für die Eicharbeiten und die Kontrolle von Messmitteln sowie für Kontrollen, die ergeben, dass bei Fertigpackungen und im Offenverkauf gegen Vorschriften verstossen wird, erhebt der Eichmeister oder die Eichmeisterin die vom Bundesrecht vorgesehenen Gebühren (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen²⁾). Daneben gibt es aber verschiedene Tätigkeiten, für die der Eichmeister oder die Eichmeisterin direkt vom Kanton entschädigt wird. Dies betrifft vor allem diejenigen Kontrollen, die keine Verletzung von Bundesvorschriften ergeben haben und für die keine Gebühr nach Abs. 1 erhoben werden kann. Diese Entschädigung wird als Stundenentschädigung geleistet und beträgt gemäss Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang A.I der Eich- und Kontrollgebührenverordnung zurzeit 123 Franken. Gemäss RRB Nr. 2007/812 vom 14. Mai 2007 werden dem Eichmeister oder der Eichmeisterin dafür jährlich 48'000 Franken zur Verfügung gestellt.

§ 87 Rechtsschutz

Als lex specialis zur allgemeinen Verfahrensbestimmung (§ 101) regelt § 87, dass Verfügungen der Eichmeisterin oder des Eichmeisters beim Departement angefochten werden können.

4.6.2 Entsandte ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

§ 88 Tripartite Kommission

Als Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen wird die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik eingesetzt (Abs. 1). Diese setzt sich aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen sowie aus drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und der Einwohnergemeinden zusammen (Abs. 2). Die Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt (Abs. 3). Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 4 der heutigen Einführungsverordnung zum Entsendegesetz. Die Kommission konstituiert sich selbst.

¹⁾ Art. 47 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021); Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.32).

²⁾ Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (Eichgebührenverordnung, EichGebV) vom 23. November 2005 (SR 941.298.1).

§ 89 Aufgaben

§ 89 regelt die Aufgaben der Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik. Zunächst einmal hat sie die ihr vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen (Abs. 1). Der Regierungsrat kann ihr aber weitere Aufgaben übertragen (Abs. 2), soweit er dies als sinnvoll erachtet. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Durchführung von Lohnkontrollen, statistischen Erhebungen und anderen Abklärungen kann die Kommission Aufgaben an einen aus ihren Mitgliedern zu bildenden Ausschuss oder an Dritte übertragen (Abs. 3). Dies entspricht § 5 Abs. 3 der heutigen Einführungsverordnung zum Entsendegesetz. Die Aufgabenübertragung an Dritte ist insbesondere dann erforderlich, wenn die von Gesetzes wegen vorgesehenen Kontrollen die (personellen) Kapazitäten der Kommission übersteigen und der Vollzug der Kontrollen ansonsten gefährdet wäre. Die Aufgabenübertragung an Dritte ist daher nach Art. 85 Abs. 1 Bst. c Kantonsverfassung zulässig. Im Falle der Aufgabenübertragung sind in einer Leistungsvereinbarung die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung der Aufgabendelegation zu regeln (Abs. 4).

§ 90 Besondere Zuständigkeiten

§ 90 bestimmt die besonderen Zuständigkeiten des Regierungsrates, die nicht an das Departement oder das AWA nach Massgabe von § 100 Abs. 2 delegiert werden dürfen. Die Regelungen von § 90 entsprechen den §§ 2 Abs. 2 und 3 der heutigen Einführungsverordnung zum Entsendegesetz. So ist der Regierungsrat zum Erlass, zur Änderung oder zur Aufhebung von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen gemäss Art. 360a ff. Obligationenrecht¹⁾ zuständig. Zudem entscheidet er über die Höhe und die Modalitäten des Entschädigungsanspruchs gemäss Art. 9 der bundesrechtlichen Verordnung zum Entsendegesetz²⁾.

4.6.3 Filmwesen

§ 91 Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen

Das massgebliche Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen ergibt sich aus der Empfehlung der schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film (Absatz 2). Mangels Empfehlung beträgt das Zulassungsalter 18 Jahre (Absatz 1), dies in Abweichung zur heute geltenden Regelung, wonach das Zulassungsalter 16 Jahre beträgt. An gut sichtbarer Stelle muss auf das Zulassungsalter hingewiesen werden (Absatz 3).

Die Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film wurde zwischen der KKJPD, der EDK und der Filmbranche geschlossen. Die Kantone sind nicht formell Vertragsparteien. Folglich handelt es sich nicht um ein Konkordat im Sinne von Artikel 48 f. der Bundesverfassung. Die Vereinbarung stellt somit kein interkantonaes Recht dar und ist nicht direkt anwendbar. Mit der Regelung im vorliegenden kantonalen Gesetz erlangen die Empfehlungen der schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film indirekt Rechtsverbindlichkeit.

Kinder und Jugendliche haben zu öffentlichen Vorführungen von Filmen mit einem höheren Zulassungsalter bis zu einer Abweichung von zwei Jahren Zutritt. Filmvorstellungen mit Filmen „Freigegeben ab 16 Jahren“ können also beispielsweise auch Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren besuchen. Vorausgesetzt ist allerdings, dass sie in Begleitung einer Person sind, welche die elterliche Sorge, gemäss den Artikeln 296 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), ausübt. Diese Ausnahmebestimmung in Absatz 4 ist restriktiv und beschränkt sich auf Personen, welche die elterliche Sorge innehaben. Damit soll verhindert wer-

¹⁾ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).

²⁾ SR 823.201.

den, dass sich Kinder und Jugendliche mit irgendwelchen erwachsenen Begleitpersonen Filme ansehen, die eigentlich nicht für ihre Alterskategorie vorgesehen sind.

4.7 Abgaben und Gebühren

4.7.1 Jahresgebühren für Betriebs- und Vermittlungsbewilligungen

§ 92 Gebührenpflicht

§ 92 legt fest, dass Inhaber und Inhaberinnen von gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen (§ 9 Abs. 1), von Betriebsbewilligungen für den Alkoholhandel (§ 23 Abs. 1) und von Betriebs- oder Vermittlungsbewilligungen im Bereich der Sexarbeit (§ 28) eine jährliche Gebühr zu entrichten haben. Bei der Gebührenpflicht gemäss § 92 handelt es sich nach dem Bundesgericht um eine Gemengsteuer, die sowohl Elemente einer Gebühr als auch Elemente einer Steuer enthält. Als Steuer dient die Jahresgebühr einerseits fiskalischen Zwecken. Andererseits soll sie den durch diese Betriebe verursachten zusätzlichen Verwaltungsaufwand decken.¹⁾ So ist der Betrieb von Gastwirtschafts- oder Beherbergungsbetrieben sowie Betrieben der Sexarbeit in erhöhtem Masse geeignet, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden, was einen entsprechenden staatlichen Aufwand verursacht (Lärm-, Parkierungs- und Zufahrtsprobleme, Kontrollen hinsichtlich illegaler Tätigkeiten, Lebensmittelkontrollen, etc.). Soweit es um den Alkoholhandel oder -ausschank geht, lassen sich zudem – wie auch das Bundesgericht feststellt – gesundheitspolitische Argumente ins Feld führen. Der Alkoholhandel beeinträchtigt die öffentliche Gesundheit; im Fall der gastwirtschaftlichen Tätigkeit verleitet er zudem zu vermehrtem Fahren in angetrunkenem Zustand, was wiederum entsprechende staatliche Aufwendungen nach sich ziehen kann.²⁾ Die gesundheitspolitischen Argumente in Bezug auf den Alkoholhandel- und -ausschank gelten unverändert auch für das Anbieten von Sexarbeit, insbesondere wenn man an die sexuell übertragbaren Krankheiten denkt. Im Sinne der Rechtsgleichheit ist es deshalb richtig, neuerdings auch für Betriebe der Sexarbeit eine entsprechende Jahresgebühr einzuführen. Dafür muss indes Art. 132 Abs. 1 Kantonsverfassung geändert werden.

§ 93 Gebührenhöhe

Diese Bestimmung legt die Gebührenhöhe fest. Die Bemessung der Gebühren basiert auf dem Jahresumsatz des Betriebes. Indem die Gebührenhöhe am Umsatz anknüpft, wird auf die wirtschaftliche Leistung eines Betriebes abgestellt. Anders als nach § 8 des heutigen Gebührentarifs zum Wirtschaftsgesetz beträgt die Gebühr nicht mehr ein Promille des massgebenden Umsatzes. Neuerdings werden für die Gebührenhöhe vier verschiedene umsatzabhängige Kategorien gebildet und die Gebühren pauschalisiert in Rechnung gestellt. Damit kann der Berechnungs- und Verwaltungsaufwand sowohl für die Gebührenpflichtigen wie auch für die Verwaltung reduziert werden: Gastwirtschaftsbetriebe und Betriebe der Sexarbeit bezahlen bis zu einem Jahresumsatz von 300'000 Franken eine jährliche Gebühr von 300 Franken, Betriebe mit einem Jahresumsatz von 300'000 bis 500'000 Franken eine jährliche Gebühr von 600 Franken, Betriebe mit einem Jahresumsatz von 500'000 bis 1 Mio. Franken entrichten eine jährliche Gebühr von 1'200 Franken und solche mit einem Jahresumsatz von über 1 Mio. Franken bezahlen 2'400 Franken (Abs. 1). Aufgrund der Pauschalisierung kann die Gebühr im Einzelfall höher sein als nach der heutigen Bemessungsmethode. Dies rechtfertigt sich allerdings dadurch, dass neuerdings längere Öffnungszeiten gelten, keine Freinachtbewilligungen mehr bezahlt werden müssen und auch die 10'000 Franken für die heutigen Nachtlokalbewilligungen entfallen. In der Jahresgebühr ist ebenfalls der Abonnementspreis für das Amtsblatt (vgl. § 16) enthalten. Die Maximalgebühr wird von 2'500 Franken auf 2'400 Franken reduziert.

¹⁾ Vgl. BGE 128 I 102 E. 4.

²⁾ Vgl. BGE 128 I 102 E. 6.c.

Bei der Bemessung der Gebührenhöhe ist ferner zu beachten, dass die geltende Gebührenregelung bei den jährlichen Gebühren im Gastgewerbe eine Indexierung der Minimal- und Maximalansätze sowie desjenigen für Nachlokale vorsieht (§ 38 Abs. 4 WG). Der massgebende Landesindex der Konsumentenpreise betrug beim Inkrafttreten des Wirtschaftsgesetzes (1. Januar 1997) 103.9 Punkte (Mai 1993 = 100). Am 31. Dezember 2013 lag diese Indexreihe bei 115.1 Punkten. Da die Erhöhung mehr als 10 Indexpunkte beträgt, könnte der Regierungsrat die Minimal- und Maximalgebühren in eigener Kompetenz der Teuerung anpassen. Das würde eine Erhöhung um 10.8 % ergeben resp. auf 277 Franken bzw. 2'770 Franken. Im Gesetzesentwurf werden 300 Franken bzw. 2'400 Franken vorgeschlagen.

Der totale Gebührenertrag aus den gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen dürfte gegenüber der geltenden Regelung um rund 350'000 Franken tiefer ausfallen. Dieser Minusbetrag wird bis zu einem gewissen Grad aus den Bewilligungen für Take-away/Imbissbetriebe und aus den Betriebsbewilligungen im Bereich der Sexarbeit, die beide neuerdings auch der Gebührenpflicht unterstehen, kompensiert.

Die Gebühr gemäss Abs. 2 für die Betriebsbewilligungen des Alkoholhandels ist im Vergleich zu Abs. 1 reduziert (150 Franken, 300 Franken, 600 Franken und 1'200 Franken), weil die Alkoholhandelsbetriebe, die die Gemengsteuer rechtfertigenden öffentlichen Interessen weniger beeinträchtigen als beispielsweise ein Gastwirtschaftsbetrieb.

4.7.2 Spielbankenabgabe

§ 94 Grundsatz

Die Kantone sind gemäss Art. 43 des Spielbankengesetzes befugt, auf Kursälen (nicht jedoch auf Grand Casinos) 40 Prozent vom Gesamttotal der dem Bund auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe zu erheben.¹⁾ Der Kanton macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, falls in seinem Kantonsgebiet ein Kursaal betrieben werden sollte. Damit übernimmt § 94 die heutige Regelung von § 5 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken.

§ 95 Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinde, Tourismusförderung

§ 95 übernimmt § 6 der heutigen Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken und regelt die Aufteilung der kantonalen Spielbankenabgabe. Ein Kursaal hat zwar wirtschaftliche und fiskalische Vorteile für die Standortgemeinde, belastet aber auch deren Infrastruktur und Administration. Daher soll der Erlös der kantonalen Abgabe zu einem Drittel der Standortgemeinde und zu zwei Dritteln dem Kanton zustehen.

Abs. 2 bestimmt ferner, dass drei Prozent der Abgabe, die der Kanton gemäss Abs. 1 erhält, höchstens aber 300'000 Franken, an die Tourismusförderung ausgerichtet werden. Dies ist in § 77 Abs. 2 zur Finanzierung der Tourismusförderung vorgemerkt.

4.7.3 Übrige Gebühren

§ 96 Kantonaler Gebührentarif

§ 96 legt fest, dass sich die Gebühren für die übrigen behördlichen Tätigkeiten wie etwa die Erteilung der verschiedenen Bewilligungen nach dem kantonalen Gebührentarif richten. Es handelt sich dabei um klassische Verwaltungsgebühren.

¹⁾ Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG) vom 18. Dezember 1998 (SR 935.52).

4.8 Strafbestimmungen

§ 97 Strafbestimmung

§ 97 enthält die Strafbestimmung des Gesetzes. Gemäss Abs. 1 wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, wer eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt (Bst. a), wer die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Öffnungszeiten überschreitet (Bst. b), wer nach diesem Gesetz auferlegte Pflichten verletzt (Bst. c) oder wer unvollständige oder unwahre Angaben macht, um eine Bewilligung oder Leistungen der Wirtschafts- oder Tourismusförderung zu erlangen (Bst. d). Wer also beispielsweise eine gastwirtschaftliche Tätigkeit oder die Sexarbeit ohne erforderliche Bewilligung ausübt, kann nach dieser Bestimmung bestraft werden. Dasselbe gilt auch, wenn Bewilligungsinhaber oder Bewilligungsinhaberinnen die Vorschriften über die Ausübung der einzelnen Tätigkeiten verletzen und beispielsweise die Öffnungszeiten nicht beachten oder die Strassensexarbeit in unzulässigen Gebieten ausüben. Wichtig ist der Hinweis, dass nach Bst. c auch Kunden oder Kundinnen, welche Sexarbeit in Anspruch nehmen und sich nicht an die in § 34 genannten Pflichten halten, bestraft werden können.

Gemäss Abs. 2 sind auch der Versuch sowie die Gehilfenschaft strafbar. Diese Festlegung ist nach Art. 105 Abs. 2 des Strafgesetzbuches¹⁾ bei Übertretungen erforderlich. In leichten Fällen kann gemäss Abs. 3 auf eine Strafanzeige verzichtet werden.

§ 98 Mitteilungen der Strafbehörden

§ 98 bestimmt, dass die Strafbehörden rechtskräftige Straf- und Einstellungsentscheide, die einen in diesem Gesetz geregelten Gegenstand zum Inhalt haben, dem AWA als zuständige Behörde zur Kenntnis bringen. Die Mitteilungen der Strafbehörden sind insbesondere für einen allfälligen Bewilligungsentzug relevant (vgl. § 14, § 26 und § 30).

4.9 Vollzug und Rechtspflege

§ 99 Aufsicht

Nach § 99 Abs. 1 Bst. a und b übt der Regierungsrat die Aufsicht aus über die wirtschaftliche Landesversorgung sowie über den Eichmeister oder die Eichmeisterin als eine vom Bundesrecht vorgesehene verwaltungsexterne Behörde. Bst. c nimmt Bezug auf Art. 85 Abs. 2 Kantonsverfassung, wonach die Aufsicht des Regierungsrates sichergestellt sein muss, wenn Verwaltungsaufgaben ausnahmsweise Privaten übertragen werden (Art. 85 Abs. 1 Bst. c Kantonsverfassung). Dies trifft für Dritte, denen Aufgaben nach § 36 Abs. 3 (Prävention Sexarbeit), nach § 40 Abs. 1 (Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen im Bereich Konsumkredit) und nach § 89 Abs. 3 (Lohnkontrollen etc. im Bereich Entsendegesetz) übertragen werden.

§ 100 Vollzug

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes sowie der zugrundeliegenden Bundesgesetzgebung gemäss § 3 dem Regierungsrat. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen und bezeichnet darin die zuständigen Behörden (Abs. 2), sofern die Zuständigkeiten nicht bereits im Gesetz oder im Anhang der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) vom 11. April 2000²⁾ festgelegt sind. In der Verordnung wird die Zuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes hauptsächlich dem AWA zugewiesen. Abs. 2 stellt die gesetzliche Grundlage für die Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz dar.

¹⁾ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

²⁾ BGS 122.112.

Gemäss Abs. 3 sind neu die Einwohnergemeinden für den Vollzug der Bestimmungen über die Anlassbewilligungen gemäss § 9 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 und deren Erteilung zuständig. Diese Kompetenzübertragung an die Gemeinden drängt sich vor allem deshalb auf, weil die Gemeinden mit den örtlichen Gegebenheiten besser vertraut sind als die kantonalen Behörden. Zudem stellt es für die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen eine Vereinfachung dar, wenn sie sich für die Erteilung einer Anlassbewilligung an die Behörden vor Ort wenden können. Das genaue Verfahren zur Erteilung von Anlassbewilligungen wird in der Verordnung noch näher präzisiert werden. Insbesondere werden dort auch die heute bereits angewendeten Verfahrensregeln zur Durchführung von Grossveranstaltungen verankert, die neben einer gastwirtschaftlichen Anlassbewilligung unter Umständen noch andere kantonale oder kommunale Bewilligungen erfordern, welche entsprechend zu koordinieren sind.¹⁾

§ 101 Verfahren und Rechtsschutz

§ 101 Abs. 1 bestimmt, dass sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970²⁾ richtet, es sei denn, das Gesetz sähe etwas anderes vor. Gemäss Abs. 2 bleiben besondere bundesrechtliche Verfahrensbestimmungen vorbehalten. Eine solche Bestimmung stellt zum Beispiel Art. 56 Arbeitsgesetz³⁾ dar, der auf dem Gebiet des Arbeitsgesetzes eine Rechtsmittelfrist von 30 Tagen gegen Verfügungen der kantonalen Behörden festlegt (vgl. hierzu § 102 Abs. 3).

§ 102 Koordination

§ 102 regelt die Koordination von verschiedenen Bewilligungsverfahren. Abs. 1 besagt, dass die zuständige Behörde die Bewilligungsverfahren koordinieren muss, wenn mehrere Bewilligungen nach diesem Gesetz erforderlich sind. Wer beispielsweise einen Salon führen will, in dem Sexarbeit angeboten und gleichzeitig eine gastwirtschaftliche Bar betrieben werden soll, benötigt sowohl eine Betriebsbewilligung für die Sexarbeit im Sinne von § 28 Abs. 1 als auch eine gastwirtschaftliche Betriebsbewilligung nach § 9 Abs. 1. Nach der Koordinationsbestimmung in § 102 Abs. 1 muss das AWA die beiden Verfahren koordinieren und eröffnet die beiden Bewilligungen in einem Entscheid. Dasselbe gilt nach Abs. 2, wenn neben einer Bewilligung nach diesem Gesetz weitere kantonale Bewilligungen oder eine kommunale Bewilligung erforderlich sind. In diesem Fall sind die Verfahren zu koordinieren und alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt zu eröffnen. Das gilt insbesondere auch im Bereich der gastwirtschaftlichen Tätigkeiten, wo neben der gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligung gemäss § 9 Abs. 1 eine Baubewilligung der kommunalen Gemeindebehörden erforderlich ist (vgl. § 11 Abs. 2). In diesem Fall werden das kantonale Bewilligungsverfahren und das kommunale Bewilligungsverfahren koordiniert. In der Verordnung wird die Verfahrenskoordination im Detail geregelt.

Sieht das Bundesrecht eine vom kantonalen Recht abweichende Rechtsmittelfrist vor, so gilt diese für die Anfechtung des gesamten Entscheides (Abs. 3). Als Beispiel kann etwa Art. 56 des Arbeitsgesetzes erwähnt werden, wonach gegen Verfügungen der kantonalen Behörden innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde erhoben werden kann. Wird nun eine arbeitsrechtliche Bewilligung zusammen mit einer anderen Bewilligungen erteilt, unterliegt der Entscheid gestützt auf Abs. 2 als Gesamtes der bundesrechtlichen und nicht der kantonalen Beschwerdefrist. Ein solcher Entscheid des AWA ist demnach innert 30 Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement anfechtbar (vgl. § 101 i.V.m. § 29 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

¹⁾ Vgl. dazu auch § 11 Abs. 4 WAG sowie § 102 WAG.

²⁾ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (BGS 124.11).

³⁾ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (SR 822.11)).

§ 103 Auskunfts- und meldepflichtige Organe

Diese Bestimmung zählt die auskunfts- und meldepflichtigen Organe und Behörden auf. Sofern für den Vollzug des Gesetzes nötig, sind die Polizei von Kanton und Gemeinden (Bst. a), Gesundheitsbehörden (Bst. b), Amtschreibereien (Bst. c), Betreibungs- und Konkursämter (Bst. d) Gerichte (Bst. e), Migrationsbehörden (Bst. f), Steuerbehörden (Bst. g), Ausgleichskassen (Bst. h) sowie Dritte, welche gemäss dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz Aufgaben erfüllen (Bst. i) verpflichtet, der für den Vollzug zuständigen Behörde Auskunft über Personen und Betriebe zu erteilen. Darüber hinaus haben diese Organe der zuständigen Behörde sämtliche Vorfälle von sich aus zu melden, die Vorschriften des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes oder der darauf abgestützten Ausführungsbestimmungen verletzen und zu verwaltungsrechtlichen Massnahmen führen können.

§ 104 Gesetzesevaluation

§ 104 sieht eine periodische Wirksamkeitsüberprüfung für das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz und dessen Vollzug vor.¹⁾ Nach Art. 121 Abs. 5 Kantonsverfassung trifft der Kanton Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für Unternehmen, insbesondere für die kleineren und mittleren Unternehmen, so gering wie möglich zu halten. Die in § 104 vorgesehene Evaluation stellt eine solche Massnahme dar. Mit der Evaluation soll der administrative Aufwand für die Behörden und die Unternehmen (Bst. a) sowie die Benutzerfreundlichkeit des Gesetzes für die Normadressaten im Allgemeinen (Bst. b) evaluiert werden. Damit soll insbesondere veränderten Bedürfnissen der kleineren und mittleren Unternehmen Rechnung getragen werden können. Anhand der in den Bst. c und d genannten Kriterien (Verfahren und Kosten) soll vor allem der finanzielle und personelle Aufwand der Behörden beurteilt werden, der sich aus dem Vollzug des Gesetzes ergibt. Je nach Ergebnis der Evaluation können nachher beispielsweise Änderungen des Vollzugs oder bei den Bewilligungspflichten in Frage kommen. Der eigentliche Sinn von § 104 liegt darin, dass der Regierungsrat zur Vornahme derartiger Wirksamkeitsüberprüfungen verpflichtet wird. Die Evaluation wird periodisch für sämtliche Bereiche des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes durchgeführt. Den genauen Zeitpunkt bzw. die Häufigkeit der Überprüfung kann der Regierungsrat bestimmen.

4.10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 105 Formelle Anpassungen an Änderungen des Bundesrechts

§ 105 ermächtigt den Regierungsrat, bei Änderungen des Bundesrechts die in den Fussnoten dieses Gesetzes enthaltenen Verweise formell anzupassen, sofern damit keine inhaltlichen Änderungen einhergehen. Redaktionelle Änderungen von Verweisen in Fussnoten sollen auch ausserhalb eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens möglich sein.

§ 106 Übergangsrecht

§ 106 enthält die übergangsrechtlichen Bestimmungen. Abs. 1 besagt zunächst einmal, dass altrechtliche Patente für gastwirtschaftliche Betriebe und für den Handel mit Alkohol als Betriebsbewilligungen im Sinne von § 9 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 weitergeführt werden. Die Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Patentes gemäss § 4 des Gesetzes über das Gesetzgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 müssen demnach auch nicht den Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation nach § 11 Abs. 1 Bst. b erbringen.

¹⁾ Zu Evaluationsklauseln auf Bundesebene vgl. WERNER BUSSMANN, Gesetzgebung und Evaluation, LeGes 2005/1, S. 97 ff.

Abs. 2 bestimmt, dass Bewilligungen für Nachtlokale, eine Betriebskategorie, die mit dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz aufgehoben wird (vgl. Erläuterungen zu § 21), noch während zweier Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehen bleiben. Von § 19 abweichende Öffnungszeiten stehen nachher unter dem Vorbehalt kommunaler nutzungsplanerischer Anordnungen oder einer entsprechenden Baubewilligung gemäss § 21. Dabei können die Einwohnergemeinden für einzelne Gebiete in ihren Nutzungsvorschriften (Zonenplan und Baureglement) in genereller Weise abweichende Öffnungszeiten zulassen. Soweit dies nicht erfolgt ist, sind abweichende Öffnungszeiten in einer Baubewilligung festzulegen. Die Jahresgebühren von 10'000 Franken für die Nachtlokalbewilligungen gemäss § 37 Absatz 2 des heutigen Wirtschaftsgesetzes entfallen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die früher als Nachtlokal bewilligten Betriebe unterstehen nur noch der Gebührenpflicht gemäss §§ 92 ff.

Abs. 3 verlangt, dass für Tätigkeiten im Bereich der Sexarbeit, die gemäss § 28 bewilligungspflichtig werden und die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits ausgeübt werden, der zuständigen Behörde innert sechs Monaten ein Gesuch um Bewilligung einzureichen ist. Abs. 4 bestimmt schliesslich, dass anderweitige Verfügungen, die gestützt auf eine mit dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz aufgehobene Rechtsgrundlage erlassen worden sind, grundsätzlich bestehen bleiben.

Aufhebung bestehender Erlasse

Es werden sämtliche kantonale Gesetze aufgelistet, welche aufgehoben werden können, weil sie in das neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz integriert werden. Da für die Einführungsverordnungen von Bundesgesetzen nur das fakultative Referendum gilt, werden diese, soweit sie in das neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz integriert werden, mit Beschlussesentwurf 4 aufgehoben.

Änderungen bisheriger Erlasse

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Die Verfassungsmässigkeit des Gesetzes ist gewährleistet. Die Bestimmungen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes über die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten stützen sich, soweit es sich um autonomes kantonales Recht handelt, auf Art. 128 der Kantonsverfassung, wonach der Kanton für eine geordnete Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten Vorschriften erlassen kann. Zudem entspricht das Gesetz auch den in Art. 121 der Kantonsverfassung festgelegten Zielen der kantonalen Wirtschaftspolitik. Das Gesetz schafft nicht nur günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Wirtschaft und einen höchstmöglichen Beschäftigungsgrad, sondern fördert auch die strukturell und ausgewogene Entwicklung der Wirtschaft. Zudem kann mit dem vorliegenden Gesetz die administrative Belastung für Unternehmen, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, verringert werden (vgl. Art. 121 Abs. 5 Kantonsverfassung). Art. 121 Kantonsverfassung ist gleichzeitig Grundlage der Bestimmungen über die Wirtschafts- und Tourismusförderung. Die Bestimmungen über die Landesversorgung stützen sich sowohl auf Bundesrecht als auch auf Art. 124 der Kantonsverfassung, wonach der Kanton im Rahmen seiner Möglichkeiten Massnahmen zur Milderung von Wirtschaftskrisen und ihren Folgerungen trifft.

Indem sämtliche wichtigen Bestimmungen im Gesetz und nicht in der Verordnung zum Wirtschaftsrecht enthalten sind, ist auch Art. 71 Abs. 1 der Kantonsverfassung Genüge getan, wonach der Kantonsrat alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Gesetzesform erlässt. Dasselbe gilt auch für jene Bereiche, in denen Bundesrecht eingeführt wird.

Weil das Gesetz für Betriebe, welche Sexarbeit gemäss § 28 anbieten, neuerdings wie bei den Gastwirtschafts-, Take-away/Imbiss-Betrieben und Beherbergungs- sowie den Alkoholhandelsbetrieben eine jährliche Gebührenpflicht einführt, muss Art. 132 Abs. 1 Kantonsverfassung geändert werden. Bei der Gebührenpflicht gemäss § 92 handelt es sich nach dem Bundesgericht um eine Gemengsteuer, die sowohl Elemente einer Gebühr als auch Elemente einer Steuer enthält¹⁾: Als Steuer dient die Jahresgebühr einerseits fiskalischen Zwecken. Andererseits soll sie den durch diese Betriebe verursachten zusätzlichen Verwaltungsaufwand decken. So ist etwa der Betrieb von Gastwirtschafts- oder Beherbergungsbetrieben sowie von Betrieben der Sexarbeit in erhöhtem Masse geeignet, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden, was einen entsprechenden staatlichen Aufwand verursacht (Lärm-, Parkierungs- und Zufahrtsprobleme, Kontrollen hinsichtlich illegaler Tätigkeiten, Lebensmittelkontrollen, etc.). Soweit es um den Alkoholhandel oder -ausschank geht, lassen sich zudem gesundheitspolitische Argumente ins Feld führen. Alkoholhandel und -ausschank beeinträchtigt einerseits die öffentliche Gesundheit; im Fall der gastwirtschaftlichen Tätigkeit verleitet er zudem zu vermehrtem Fahren in angetrunkenem Zustand, was wiederum entsprechende staatliche Aufwendungen nach sich ziehen kann. Die gesundheitspolitischen Argumente des Alkoholhandels und -ausschanks gelten unverändert auch für das Anbieten von Sexarbeit, insbesondere wenn man an die sexuell übertragbaren Krankheiten denkt. Im Sinne der Rechtsgleichheit ist es deshalb richtig, neuerdings auch für Betriebe der Sexarbeit eine entsprechende Jahresgebühr einzuführen.

5.2 Änderung der Kantonsverfassung

Die Einführung einer neuen (Gemeng-) Steuer für Betriebe, welche Sexarbeit gemäss § 28 anbieten, bedarf nach Art. 132 Abs. 3 Kantonsverfassung einer Verfassungsgrundlage. Art. 132 Abs. 1 Kantonsverfassung muss deshalb entsprechend ergänzt werden. Weil bei der Verfassungsrevision von 1986 die gastwirtschaftlichen Jahrespatentgebühren fälschlicherweise nicht als Steuern qualifiziert worden sind, hat der Verfassungsgeber die Gebühren für die Gastwirtschaftsbetriebe und die Alkoholhandelsbetriebe damals nicht in Art. 132 Abs. 1 Kantonsverfassung aufgenommen (vgl. BGE 128 I 102 E. 4c). Dies kann in Anbetracht des bundesgerichtlichen Urteils nun zusammen mit der Einführung der neuen Gemengsteuer für Betriebe der Sexarbeit nachgeholt werden. Art. 132 Abs. 1 Kantonsverfassung soll deshalb mit einem neuen Bst. m ergänzt werden, wonach der Kanton Steuern von Gastwirtschafts-, Beherbergungs- und Alkoholhandelsbetrieben sowie Betrieben, welche Sexarbeit anbieten oder vermitteln, erheben kann.

5.3 Zuständigkeit

Gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe k) der Verfassung des Kantons Solothurn kann der Kantonsrat von sich aus Beschlüsse der Volksabstimmung unterstellen. Gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn kann der Kantonsrat bei der Vorlage eines Gesetzes oder Beschlusses neben der Abstimmung über das Ganze auch eine solche über einzelne Bestimmungen mit oder ohne Varianten beschliessen.

Wir beantragen dem Kantonsrat, beim Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und dieses der Volksabstimmung zu unterstellen und dabei die Bestimmung von § 5 WAG in den zwei Varianten, wie sie im Beschlussesentwurf 1 zum WAG vorgeschlagen werden, der Abstimmung zu unterbreiten.

¹⁾ Vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichtes, BGE 128 I 102 E. 4,6c.

Die Gesetzesänderung gemäss Beschlussesentwurf 1 unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Beschliesst der Kantonsrat die Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2), unterliegt sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

Die Verfassungsänderung (Beschlussesentwurf 3) ist im Kantonsrat zwei Mal, im Abstand von mindestens einem Monat zu beraten (Art. 138 Abs. 2 KV) und unterliegt dem obligatorischen Referendum (Art 35 Abs. 1 Bst. a KV).

Beschliesst der Kantonsrat die Aufhebung von Einführungsverordnungen zu Bundesgesetzen (Beschlussesentwurf 4), unterliegt sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (3)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Departemente (5)
Gerichtsverwaltung
Staatskanzlei (3; Eng, Stu, Rol)
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste
GS, BGS